

Stenografischer Bericht

– öffentliche Anhörung –

24. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

2. November 2015, 8:05 bis 12:28 Uhr

Anwesend:

Vorsitzende Ursula Hammann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

CDU

Abg. Dr. Walter Arnold
Abg. Ulrich Caspar
Abg. Klaus Dietz
Abg. Claudia Ravensburg
Abg. Peter Stephan
Abg. Kurt Wiegel

SPD

Abg. Timon Gremmels
Abg. Heinz Lotz
Abg. Torsten Warnecke

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Abg. Martina Feldmayer

FDP

Abg. Jürgen Lenders

Fraktionsassistentinnen/Fraktionsassistenten:

Marco Gaug	(Fraktion der CDU)
Anke Pavlicek	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Michael Spruch	(Fraktion der FDP)

Landesregierung/Rechnungshof/Landtagskanzlei:StK

RRin Gehne

HMUKLV

Ministerin Hinz
 MinDirig Wilke
 LtdMinR Apel
 ROR Trümner-Friese
 VA Michelberger

Anzuhörende:

Institution	Name	Stellungnahmen
Hessischer Landkreistag	Matthias Drexelius Michael Schwarz	Teil 2, S. 19
Hessischer Städtetag	Sandra Schweitzer	Teil 4, S. 60
Sachverständige		
Friedrich-Schiller-Universität Lehrstuhl für Deutsches/Europäisches Verwaltungs-/Verfassungsrecht	Prof. Dr. Michael Brenner	Teil 4, S. 23
	Dr. Klaus Richarz	Teil 3, S. 70
Arbeitskreis Wildbiologie an der Justus Liebig-Universität Gießen e. V.	Prof. Dr. Michael Lierz	Teil 5, S. 1
Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung LANUV Abt. 2	Dr. Michael Petrak	
ChiroTEC-Verhaltenssensorik und Umweltgutachten	Karl Kugelschaffer	

Anzuhörende		
Landestierschutzverband Hessen e. V.	James Brückner	Teil 3, S. 12 Teil 6, S. 1 (Erg.)
Landesjagdverband Hessen e. V. (LJV)	Dr. Jürgen Ellenberger Alexander Michel	Teil 3, S. 20 Teil 4, S. 36 (korr.)
Deutscher Jagdverband e. V.	Dr. Wolfgang Bethe	
Landestierschutzbeirat c/o HMUKLV	Dr. Heidi Bernauer-Münz	Teil 2, S. 41
IG BAU - Landesvertretung Beamte und Angestellte in Forst und Naturschutz	Andreas Keller	
Bund für Umwelt- und Naturschutz Landesverband Hessen (BUND)	Jörg Nitsch	Teil 4, S. 1
Fraport AG Vorstand	Jürgen Ebert Katrin Friedrich	Teil 2, S. 8
NABU – Naturschutzbund Deutschland Landesverband Hessen e. V.	Mark Harthun	Teil 3, S. 57
Hessischer Bauernverband e. V.	Björn Schöbel	Teil 1, S. 24
Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. (HGON)	Oliver Conz	Teil 1, S. 29
Hessischer Grundbesitzerverband e. V.	Louis Graf zu Erbach- Stefan Retter	Teil 3, S. 8
Ökologischer Jagdverein Hessen e. V. (ÖJV)	Stephan Boschen	Teil 2, S. 35
Hessischer Waldbesitzerverband e. V.	Christian Raupach	Teil 3, S. 74
Initiative Wald mit Wild	Annemarie Schwintuchowski	Teil 1, S. 32
Verband Hessischer Fischer e. V.	Günter Hoff-Schramm	Teil 2, S. 44
Orden Deutscher Falkoniere Landesverband Hessen	Berthold Geis Dominik Fischer	Teil 4, S. 32 Teil 7, S. (Erg.)
Jagdclub Bergstraße	Udo Pfeil	
Jagdverein Rheingau	Dr. Werner Schütz	
Jägerverein Rhön/Vogelsberg	Dr. Rudolf Leinweber	Teil 5, S. 117
Natur- und Umweltschutzvereinigung Dümmer e. V.	Dr. Marcel Holy	Teil 3, S. 62
animal public e. V.	Helmut Brücher	Teil 1, S. 1
Bund gegen Missbrauch der Tiere e. V.	Torsten Schmidt	Teil 2, S. 1
Wildtierschutz Deutschland e. V.	Lovis Kauertz	Teil 2, S. 53
PETA Deutschland e. V.	Vanessa Reithinger	Teil 6, S. 100

TASSO e. V.	Mike Ruckelshaus	Teil 1, S. 45
Stifterverband für Jagdwissenschaften e. V.	Dr. Heinz Spittler	
Jagdverein Eschwege	Rainer Stelzner Dr. Jörg Brauneis	Teil 2, S. 10
Kreisjagdgenossenschaft Frankenberg	Heinrich Heidel Matthias Eckel	Teil 1, S. 37
Jagdverein Büdingen	Andreas Mohr	
Jägervereinigung Dieburg	Matthias Schott	
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Hessen e. V.	Christoph von Eisenhart Rothe	

Protokollierung:

Manfred Neil
Swetlana Franz/Sonja Samulowitz

Öffentliche mündliche Anhörung

zu der Frage,

„ob und wie die Jagdverordnung in Hessen – vor allem hinsichtlich der Jagdzeitenregelung – geändert werden muss, um den Belangen des Natur- und des Landschaftsschutzes sowie den Anforderungen an die jagdliche Hege und Pflege Rechnung zu tragen.“

(Antrag der Fraktionen der SPD und der FDP – Drucks. [19/2485](#) –; die Fragestellung basiert auf folgenden Anträgen: Antrag der Fraktion der FDP – Drucks. [19/2421](#) –, Dringlicher Antrag der Fraktion der SPD – Drucks. [19/2455](#) – und Dringlicher Antrag der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucks. [19/2458](#) –)

hierzu:

Unterlagen der Regierungsanhörung des HMUKLV

(eingegangen und verteilt am 19.10.15)

Stellungnahmen der mündlich Anzuhörenden
– Ausschussvorlage/ULA/19/30 –

(Teil 1 bis 3 verteilt am 29.10.15, Teil 4 bis 6 am 30.10.15)

Vorsitzende: Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kollegen und Kollegen! Ich begrüße Sie alle ganz herzlich zur 24. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Insbesondere begrüße ich natürlich unsere Kolleginnen und Kollegen Abgeordneten, die Damen und Herren Anzuhörenden, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Verwaltung. Es sind auch Praktikantinnen und Praktikanten anwesend. Ich freue mich, dass Sie alle gekommen sind.

Wir haben eine sehr umfangreiche Anhörung vor uns, und deshalb möchte ich gleich an dieser Stelle die Anzuhörenden darauf hinweisen, dass es eine relativ kurze Zeitspanne für Sie gibt, Ihre Stellungnahme noch einmal mündlich darzustellen. Sonst würden wir mit der insgesamt zur Verfügung stehenden Zeit wohl nur ganz schwer hinkommen. Das bedeutet, sowohl aufseiten der Abgeordneten als auch der Anzuhörenden ist also große Disziplin nötig.

Ich möchte Sie weiterhin darauf hinweisen, dass die Ministerin etwas später in unsere Sitzung kommen wird. Wetterbedingt und wegen hohen Verkehrsaufkommens steckt sie im Moment leider noch in einem Verkehrsstau.

Die Anzuhörenden bitte ich, uns zu glauben, dass wir das, was an schriftlichen Stellungnahmen abgegeben worden ist, nachvollzogen haben und auch das, was hier heute mündlich vorgetragen wird, was ja auch stenografisch festgehalten wird, nachvollziehen werden, sodass eine vernünftige Abwägung der Anhörungsergebnisse erfolgen kann.

(Die Vorsitzende stellt die Anwesenheit der Anzuhörenden fest.)

Jetzt möchte ich Sie noch darauf hinweisen, dass nach § 4 Abs. 10 unserer Geschäftsordnung keine Ton- und Bildaufnahmen gemacht werden dürfen. Ich sage das, weil wir gesehen haben, dass es vom Landesjagdverband den Wunsch gibt, hier einen Livestream einzurichten. Dies ist nach der Geschäftsordnung ausdrücklich untersagt, es sei denn, es wäre vorher eine Genehmigung durch den Landtagspräsidenten eingeholt worden. Dies ist aber nicht erfolgt.

Ich werde jetzt die Sitzungsleitung an meinen Stellvertreter, Herrn Caspar, abgeben. Ich werde mich in die Reihe der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN setzen und Fragen an die Anzuhörenden stellen.

Stellv. Vors. Abg. **Ulrich Caspar:** Meine Damen und Herren, auch von mir einen schönen guten Morgen.

Zunächst möchte ich noch fragen, ob Einvernehmen herrscht, dass nach Fraktionen abgestimmt werden kann. – Ich sehe und höre keinen Widerspruch. Dann verfahren wir so.

Meine Damen und Herren, auch ich darf allen danken, dass Sie zu so früher Stunde hierhergekommen sind. Im Rahmen der schriftlichen Stellungnahmen, die Sie uns eingereicht haben, wurde manchmal auf die Funktion und Bedeutung des Gesetzgebers hingewiesen. Ich will nur darauf verweisen, dass es sich bei dem vorliegenden Verordnungsentwurf nicht um einen Gesetzgebungsakt des Hessischen Landtags handelt, so dass wir als Abgeordnete hier nicht unmittelbar tätig sind, sondern um eine Verordnung. Gleichwohl haben wir gesagt, in Anbetracht der politischen Bedeutung des Themas halten wir es für wichtig und sinnvoll, wenn die Verbände und Institutionen, die mit der Verordnung zu tun haben werden, die Möglichkeit erhalten, dass wir diese hier noch einmal ausgiebig mit Ihnen erörtern.

Ich darf darauf hinweisen, dass die Abgeordneten, insbesondere natürlich die Fachsprecher, die dieses Thema betreuen, Ihre schriftlichen Stellungnahmen nicht nur vorliegen haben, sondern dass sie sie – wie sie mir bestätigt haben – auch gelesen und sich damit beschäftigt haben. Das heißt, Aufgabe der mündlichen Anhörung ist nicht, das zu wiederholen, was Sie in Ihren schriftlichen Stellungnahmen dargelegt haben, sondern Ihnen soll die Möglichkeit gegeben werden, entweder noch zusätzliche Aspekte, die nicht Bestandteil Ihrer schriftlichen Stellungnahme sind, hier auszuführen oder Punkte zu erwähnen, die im Rahmen Ihrer Stellungnahme aus Ihrer Sicht einer besonderen Erläuterung oder eines besonderen Hinweises bedürfen.

In Anbetracht der Vielzahl der erschienenen Anzuhörenden, worüber wir uns natürlich freuen, müssen wir, um den zeitlichen Rahmen nicht zu sprengen, auch eine gewisse zeitliche Vorgabe machen. Ich bitte Sie deshalb darum, Ihre Ausführungen nicht über drei Minuten hinaus auszudehnen. Es ist ja dann auch noch die Möglichkeit gegeben, dass Sie zu einzelnen Themen befragt werden und dass anschließend in Fragenrunden das eine oder andere noch vertieft werden kann.

Meine Damen und Herren, das Wort haben die Vertreter der kommunalen Spitzenverbänden.

Herr **Drexelius:** Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich will es Ihrem Wunsch entsprechend nicht zu lang machen. Sie haben in der Tat alles schriftlich vorliegen. Wir

möchten nur ausdrücklich darauf hinweisen, dass wir keine Ausschussbeschlussfassung in dieser Sache hatten, sondern lediglich eine Mitgliederbefragung durchgeführt haben. Das, was Sie als Ergebnis vorliegen haben, ist der Inhalt der Mitgliederbefragung. Ich denke, er ist aussagekräftig genug.

Aus der Sicht der Mitglieder des Hessischen Landkreistags bedarf es keiner Änderung der entsprechenden Verordnungen, da die bisherigen für die Praxis hinreichend erfolgreich angewendet werden konnten und auch die Befürchtung besteht – diesen Punkt will ich herausheben –, dass, wenn die Einschränkungen gerade im Rahmen der Jagdzeiten umgesetzt werden, dies für uns ein erhebliches Mehr an Verwaltungsaufwand bedeutet, weil davon ausgegangen wird, dass Ausnahmeanträge gestellt werden. Vor dem Hintergrund der problematischen Personalsituation, gerade in unseren Mitgliedskreisen, auch aufgrund der aktuellen Lage, wäre es uns sehr lieb, wenn man an dieser Stelle von einer Änderung absieht, um dort nicht weiteren Aufwand zu produzieren.

Wir verweisen auf die sehr detaillierte Stellungnahme, die wir gegenüber dem Ministerium am 1. Oktober abgegeben haben, in der wir alle einzelnen Paragraphen noch einmal bearbeitet haben. Das ist unsere grundsätzliche Positionierung. Sofern Sie inhaltliche Fragen haben – das ist der eigentliche Punkt, weshalb wir heute auch hier sind –, würde ich Sie auf Herrn Michael Schwarz verweisen. Er ist der stellvertretende Leiter der Unteren Naturschutzbehörde des Wetteraukreises und sitzt zu meiner Linken. Er würde für uns diese Punkte dann beantworten.

Frau **Schweitzer**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Einladung. Ich möchte gleich zu Beginn um Entschuldigung bitten, dass ich die Anhörung gleich wieder verlassen muss, aber ich habe noch einen Anschlusstermin, und wir konnten es leider kurzfristig nicht anders organisieren.

Auch unsere schriftliche Stellungnahme liegt Ihnen bereits vor. Wie beim Landkreistag basiert auch unsere Stellungnahme auf einer Mitgliederbefragung. Wir konnten bisher keine Ausschussbefassung in dieser Angelegenheit durchführen, werden das allerdings in der nächsten Woche machen. Dann tagt unser zuständiger Unterausschuss. Ich werde Sie natürlich gern über das Ergebnis unserer Ausschussberatung im Nachgang zu dieser Anhörung informieren.

Das, was ich heute sagen kann, ist, dass unsere Mitgliedsstädte natürlich über die – ich nenne sie einmal so – Gänseproblematik klagen. Seit ein paar Jahren stellen wir fest, dass in den Städten vermehrt die Nil-, die Kanada-, aber auch die Graugans, insbesondere im Bereich von Grünflächen nahe von Gewässern, vermehrt auftritt und dort durch die Verkotung der Flächen, aber auch durch den Eintrag des Kots in die Gewässer zunehmend für Ärger sorgt. Wir haben deswegen schon in der Vergangenheit, auch im letzten Jahr, Anträge oder Eingaben einzelner unserer Mitglieder, die darauf zielten, bei der Nil- und Kanadagans die Jagdzeit gegenüber der geltenden Rechtslage sogar noch zu verlängern. Wir hatten im letzten Jahr deswegen auch eine Unterausschussberatung. Man ist dort allerdings zu dem Ergebnis gekommen, dass wir gegenüber der geltenden Rechtslage keine Verlängerung fordern. Wie sich nächste Woche der Ausschuss positioniert, ist abzuwarten.

Der Entwurf sieht ja auch bei der Nil- und Kanadagans keine Änderungen vor. Allerdings soll es in Bezug auf die Graugans künftig eine ganzjährige Schonzeit geben. Vor dem Hintergrund der eben genannten Problematik sehen es einzelne unserer Mitglieder durchaus kritisch, wenn die Graugans künftig nicht mehr bejagt werden soll. Damit ein-

hergehend stellt sich in Bezug auf die Graugans auch das schon von Herrn Drexelius genannte Problem, dass es eventuell zu einer Verlagerung von Arbeit oder zu Mehrarbeit für die Jagdbehörden kommt, denn die Graugans soll zwar nicht mehr bejagt werden, aber es besteht die Möglichkeit, eine gesonderte Zulassung bei den Jagdbehörden zu beantragen. Ich bin zwar zu wenig Fachfrau, um zu prognostizieren, wie viele Anträge das tatsächlich sein werden, aber für mich stellt sich schon die Frage, ob diese Regelung nicht einfach nur zu einem Mehraufwand für die Jagdbehörden führt, ohne dass sich in der Praxis an der Bejagung der Gans nennenswert etwas ändert.

Eine ähnliche Problematik sehen wir in Bezug auf die Rabenkrähen und die Elstern. Aber das werde ich jetzt in Anbetracht der Kürze der Redezeit zurückstellen. Das finden Sie auch in unserer schriftlichen Stellungnahme.

Stellv. Vors. Abg. **Ulrich Caspar:** Jetzt frage ich die Abgeordneten, ob es dazu Fragen gibt. – Bitte sehr.

Abg. **Ursula Hammann:** Herr Vorsitzender, ich möchte Sie darauf hinweisen, dass im Livestream des Landesjagdverbandes zurzeit eine Information steht, dass der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gerade beschlossen habe, dass – Zitat –

unser Pressteam keine weiteren Filmaufnahmen oder Fotos mehr machen darf; das heißt, wir sind jetzt quasi bis nach der Anhörung kaltgestellt. So viel zu dem Willen, in der Öffentlichkeit transparente Politik zu machen. Wir melden uns direkt nach der Anhörung mit Interviews, Berichten und Kommentaren live zurück.

Ich finde, das ist eine Missachtung. Der Ausschuss hat das nicht beschlossen, sondern ich als Vorsitzende des Ausschusses habe, wie es meine Pflicht ist, auf die Geschäftsordnung des Hessischen Landtags hingewiesen, die in § 4 Abs. 10 genau dies untersagt. Meine Aufgabe war es auch, dies Ihnen allen mitzuteilen. Ich finde das ein ungehöriges Vorgehen, und ich erwarte, dass dieser Text aus dem Livestream des Landesjagdverbandes verschwindet.

Stellv. Vors. Abg. **Ulrich Caspar:** Vielen Dank für den Hinweis. Allerdings sind wir als Ausschuss nicht dafür zuständig, wenn dritte Organisationen etwas Falsches schreiben.

Abg. **Timon Gremmels:** Bevor Frau Schweitzer weg muss, möchte ich noch eine Frage an sie richten. Ich habe vor einiger Zeit einen Beitrag in der „Hessen-Schau“ über die Nilgänse und darüber gesehen, welche Kosten für die Beseitigung der Verkotungen in einem Schwimmbad in Frankfurt entstehen. Gibt es denn aus Ihrem Verband exemplarisch für eine Stadt oder insgesamt eine Auflistung, was diese Zunahme von Nilgänsen, Kanadagänsen an Pflegeaufwand für einzelne Einrichtungen und Kommunen bedeutet? Gibt es da eine Größenordnung? – Wenn Sie das jetzt nicht präsent haben sollten, bitte ich, uns das einmal nachzuliefern. Das würde mich sehr interessieren.

Abg. **Ursula Hammann:** Frau Schweitzer, sind Ihnen denn die Städte bekannt, und wissen Sie denn, ob in diesen Bereichen die Gänse überhaupt bejagt werden dürfen? So-

weit ich weiß, sind das befriedete Bereiche, und man kann über eine Jagdverordnung in diesen Bereich gar nicht eingreifen.

Abg. **Jürgen Lenders:** Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, auch von meiner Seite erst einmal einen schönen guten Morgen und vielleicht auch eine Entschuldigung für den doch etwas ungewöhnlichen Zeitpunkt der Anhörung. Dies ließ sich leider anders nicht machen.

Die Frage ist an die Vertreter der kommunalen Familie gerichtet, vielleicht an Herrn Schwarz direkt: Welche Erkenntnisse haben denn die hessischen Städte und Gemeinden über einen Zuwachs an Wildtieren innerhalb der Gemeinden? Aus anderen Ländern haben wir ja schon gehört, dass es da deutliche Probleme gibt bzw. dass die Probleme zunehmen. Vielleicht können Sie das aus Ihrer Sicht einmal schildern.

Zu der Frage der Kosten: Hier ist ein Verwaltungsmehraufwand angesprochen worden. Vielleicht können Sie mir einmal die Frage beantworten, inwieweit Sie es so sehen – wir haben ja das Konnexitätsprinzip in Hessen in der Verfassung stehen –, dass die Kommunen diesen Mehraufwand, die Kosten durch das Land ersetzt bekommen.

Frau **Schweitzer:** Zuerst zu der Frage von Herrn Gremmels in Bezug auf die Aufstellung der Pflegekosten oder den zusätzlichen Pflegeaufwand. Wir haben da in der Tat bisher keine Auflistung. Mir sind nur Berichte einzelner Städte bekannt. Aber ich werde natürlich gern versuchen, das nachzureichen.

Zu der Frage von Frau Hammann: Es stimmt natürlich, dass man im befriedeten Bereich gar nicht jagen darf. Das war auch der Hintergrund, weswegen unser Umweltausschuss im letzten Jahr gesagt hat, er spreche sich nicht für eine verlängerte Jagdzeit bei der Nil- und Kanadagans aus, das mache ja gar keinen Sinn, weil die Tiere im befriedeten Bereich sowieso nicht bejagt werden können.

Diese Gänse halten sich aber nicht nur im befriedeten Bereich auf, oder es gibt auch Bereiche, die nicht befriedet sind und wo eine Bejagung möglich wäre. Aber in der Tat, wir kennen natürlich dieses Problem, diesen Umstand. Die Städte haben inzwischen wirklich die verschiedensten Maßnahmen ergriffen, um zu versuchen, dieses Problem im Bereich von Badeseen oder anderen Grünanlagen in den Griff zu bekommen, aber so richtig scheint bisher nichts zu fruchten, oder die Königsmaßnahme ist wohl noch nicht erfunden. Ich weiß es nicht. Wir werden das in der nächsten Woche in der Beratung vielleicht ein bisschen genauer sehen.

Zur Frage des Zuwachses bei den Wildtieren: Da ist mir nichts bekannt.

Die Kosten, die nach dem Entwurf der Verordnung auf die Jagdbehörden zusätzlich zukommen, kann ich nicht genau abschätzen. Wir sehen nur, dass ein möglicher Mehraufwand entsteht, wenn künftig vermehrt Anträge bei den Jagdbehörden eingehen, die natürlich zu bearbeiten sind. Aber ich weiß nicht – dazu bin ich auch zu wenig Fachfrau –, wie viele Anträge das z. B. in Bezug auf die Graugans sein werden, die künftig eigentlich nicht mehr bejagt werden soll, bei der aber Ausnahmen gesondert beantragt werden können. Vielleicht wissen da die Fachverbände mehr, wie viel das letztlich sein wird. Aber die Frage stelle ich mir natürlich schon, denn damit geht natürlich ein Mehraufwand für die Jagdbehörden einher.

Herr **Schwarz**: Meine Damen und Herren, es wurde die Frage nach dem Anstieg der Zahlen bei Wildtieren gestellt. Das kann man generell nicht beantworten, was tatsächlich im Anstieg ist. Seit die Impfung für den Fuchs durchgeführt wird, sind die Fuchspopulationen gestiegen. Das ist unumstritten.

Beispielsweise haben wir über den B-3a-Bau in Ockstadt 17 ha Ackerland als Hamsterflächen ausgewiesen. Dort wird versucht, eine Feldhamster-Population aufzubauen. Der Feldhamster wird in Anhang IV Buchst. a der Europäischen Richtlinie genannt. Dazu habe ich ein Gutachten von dem Betreuer vorliegen, der das dort über Jahre durchgeführt hat. Der schreibt, dass trotz vorbildlicher Arbeit mit den Landwirten, die ihre Vorgaben bezüglich des Hamsterschutzes dort seit Jahren erfüllen, die Zahl der Hamster in den letzten Jahren stark rückläufig ist. Er führt das auf den Anstieg der Fuchspopulation und weiterer Prädatoren zurück. Er schreibt dazu, dass es ganz eindeutig ist, dass man hier zumindest die Option für eine Bejagung der Prädatoren haben muss. Das gilt auch für das Wiesel, denn das Wiesel und auch der Iltis sind Arten, die den Hamster auch im Bau erbeuten. Der Betreuer schreibt, dass das hessenweit gilt. Wenn wir den Hamster gemäß der Richtlinie in einen guten Erhaltungszustand bringen wollen, müssen wir zumindest die Option haben, dort, wo der Hamster durch Prädation bedroht ist, einzugreifen.

Ein weiteres Beispiel ist der Waschbär, der sich sehr stark ausbreitet. Darüber liegen allerdings keine Zahlen vor.

Wir haben aber in FFH-Gebieten des Wetteraukreises nicht umsonst in allen Maßnahmenplänen, die gegenüber der EU gemeldet werden, stehen, dass eine Prädatorenbejagung hier erforderlich ist. Wir haben in Naturschutzgebieten, in denen es vorher keine Prädatorenbejagung gab, in denen die Fallenjagd verboten war, auf Anhörung der Betroffenen, auch der Gebietsbetreuer und des Naturschutzes teilweise diese Maßnahmen eingeführt. – So weit meine Ausführungen.

Abg. **Jürgen Lenders**: Herr Schwarz, wenn ich Sie jetzt richtig verstanden habe, muss ich Sie doch noch einmal fragen: Wie sehen Sie denn die theoretische Möglichkeit, dass sich, wenn man im Prinzip auf die Bejagung von Mardern, Füchsen und dergleichen verzichten würde, die Population auf natürlichem Wege steuern lassen würde? Hätte beispielsweise der Hamster dann eine Überlebenschance, wenn seine Fressfeinde quasi nicht mehr gesteuert würden? Lässt sich das auf natürlichem Wege steuern?

Herr **Schwarz**: Wir sind ja in einer Kulturlandschaft und haben keine Naturlandschaft mehr. Das bedauern viele. Ich persönlich bedauere auch, dass viele Eingriffe erfolgen, die in der Tierwelt und in der Pflanzenwelt ihre Auswirkungen haben. Ein Eingriff, der passiert ist, ist die Impfung des Fuchses. Wir können natürlich nicht sagen, wir wollen die Tiere wieder durch ihre normale Regulation – Tollwut – bestandsregulieren, wie das die Natur tut. Der Mensch greift ständig ein, und es gibt damit natürlich auch für die Prädatoren jede Menge Möglichkeiten, die vorher nicht vorhanden waren, sich auszubreiten. Das ist eben durch die Eingriffe des Menschen bedingt.

Ich sehe zumindest, dass man die Option haben muss – ich habe es ja schon einmal betont –, dort, wo sich eine Population am Rande befindet – beispielsweise beim Feldhamster –, einzugreifen, und dass man die Möglichkeit haben muss, hier auch eine Prädatorenbejagung durchzuführen.

Stellv. Vors. Abg. **Ulrich Caspar:** Gibt es noch weitere Fragen an die Vertreter des Hessischen Landkreistags und des Hessischen Städtetags? – Das ist nicht der Fall. Dann können wir mit den Sachverständigen weitermachen.

Herr Prof. **Dr. Brenner:** Ich will in der Kürze der Zeit nur auf zwei wesentliche Aspekte hinweisen, die aus der Sicht des Verfassungsrechts von Bedeutung sind.

Der erste Punkt ist der, dass durch eine Einschränkung des Jagdrechts natürlich auch immer das Eigentumsrecht berührt wird, denn Jagdrecht und Jagdausübungsrecht sind Eigentumsrechte im Sinne der Verfassung und damit auch verfassungsrechtlich geschützt. Das heißt, sie sind besonderen Rechtfertigungen unterworfen, wenn sie eingeschränkt werden sollen.

Es ist ja in der Politik die Auffassung verbreitet, dass das Eigentum nach dem Willen des Gesetz- oder Verordnungsgebers ausgestaltet werden könne, ohne dass es da irgendwelche Grenzen gäbe. So ist es nicht. Es gibt eine Reihe von verfassungsrechtlichen Grenzen, etwa die Bestandsgarantie, etwa die Institutsgarantie, etwa auch das Verhältnismäßigkeitsprinzip. Diese sämtlichen Aspekte müssen beachtet werden, wenn das jagdliche Eigentum eingeschränkt wird.

Ein wesentlicher Aspekt ist, dass eine Eigentumseinschränkung, auch eine Einschränkung des Jagdrechts immer nur dann in Betracht kommen kann, wenn es hierfür hinreichende sachliche Rechtfertigungen gibt. Eine Einschränkung des Eigentums, ohne dass diese sachlich gerechtfertigt wäre, wäre verfassungsrechtlich unzulässig.

Ich sehe in etlichen Fällen, die jetzt in diesem Verordnungsentwurf niedergelegt sind und das Eigentum einschränken sollen, eine hinreichende sachliche Rechtfertigung nicht, sondern vielmehr eine pauschale Begründung, die im Ergebnis den Schluss rechtfertigen würde, dass diese Eigentumseinschränkung verfassungsrechtlich nicht zulässig, weil nicht gerechtfertigt, wäre. Das ist der erste Punkt.

Der zweite Punkt ist, dass wir abgrenzen müssen zwischen den Befugnissen des Gesetzgebers auf der einen Seite und des Verordnungsgebers auf der anderen Seite. Es ist ja nicht so, dass es in der Entscheidungsfreiheit einmal der Exekutive, einmal der Legislative stünde, zu entscheiden, ob man das Jagdrecht mit einer Verordnung oder mit einem Gesetz einschränkt. Es gilt hier der sogenannte Parlamentsvorbehalt. Das heißt, für die Grundrechtsverwirklichung wesentliche Einschränkungen können nur durch den Gesetzgeber verfügt werden und dürfen nicht durch die Verwaltung, durch die Exekutive, verfügt werden.

Wenn ich mir die Gesamtheit von Eigentumseinschränkungen anschau, die in diesem Verordnungsentwurf enthalten sind, dann drängt sich mir doch der Eindruck auf, dass es so wesentlich ist, dass diese ganzen Regelungen so wesentlich sind für die Einschränkung und damit auch für die Ausübung des Jagdrechts und des Jagdausübungsrechts, dass hierfür eigentlich der Gesetzgeber der richtige Adressat wäre, nicht der Verordnungsgeber und damit nicht die Exekutive.

Wenn das so ist, wenn also die Einschränkungen des Eigentums so wesentlich sind, dass der Gesetzgeber tätig werden muss und nicht die Verwaltung tätig werden darf, dann hieße das im weiteren Schritt, dass die Inhalte dieser Verordnung nicht durch die Landesregierung hätten getroffen werden dürfen, sondern durch den Gesetzgeber getroffen werden müssten.

Ein letzter Punkt, auf den ich noch hinweisen will, ist die Kumulation von Einschränkungen des jagdlichen Eigentums. Man kann ja eine Jagdzeit einschränken, man kann vielleicht auch zwei Jagdzeiten einschränken und dann sagen, das sind mehr oder weniger technische Regelungen, die sind durch die Exekutive noch zu regeln. Wenn ich aber ein gesamtes Bouquet an Einschränkungen des Jagdrechts vornehme – und damit eine kumulative Einschränkung des Jagdrechts, die in ihrer Gesamtheit zu einer erheblichen Ausdünnung des jagdlichen Eigentums führt –, dann ist das ein weiteres Argument dafür, dass nicht der Verordnungsgeber tätig werden darf, sondern der Gesetzgeber tätig werden muss.

Herr **Dr. Richarz**: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, Sie haben ja meine Stellungnahme gelesen. Darin habe ich eingangs betont, dass es neben dem Jagdrecht auch ein Naturschutzrecht gibt. Das Naturschutzrecht hat zur Aufgabe, gefährdete Tierarten in einen günstigen Erhaltungszustand zu bringen oder in einem günstigen Erhaltungszustand zu halten. Ich sehe aus meiner Sicht keine wesentliche Einschränkung des Jagdrechts, sondern eine Notwendigkeit, sich durch die Jagdverordnung den neuen Gegebenheiten anzupassen, unsere gesellschaftliche Verpflichtung, Wildtieren, die sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, so weit Schonung zu gewähren, dass sie sich erhalten können bzw. auch vermehren können.

Ich habe das an zwei Beispielen ausgeführt, zum einen am Rebhuhn. Da hatten wir in den 50er- bis in die 60er-Jahre in Hessen noch ganz hervorragende Bestände. Die waren deswegen so gut, weil die damalige landwirtschaftliche Nutzung den Bedürfnissen dieser Tierart entsprach. Das heißt, wir hatten Jagdstrecken bis teilweise über 100.000 Hühner in einer Jagdsaison. Die Jagd hatte auch keinerlei Einfluss auf die Bestände. Das haben wir auch in verschiedenen Forschungsvorhaben dokumentiert. Die sind auch alle international in Wildtier- und Jagdzeitschriften publiziert.

Erst mit der grundlegenden Veränderung der Landwirtschaft sind die Bestände zusammengebrochen. Wenn heute also noch 29 Hühner in einem Jahr bejagt werden, dann frage ich mich doch, worin da der Sinn liegt, ob man dann nicht eine ganzjährige Schonzeit einführen sollte. Das bedeutet ja nicht: für immer. Sollten sich die Rahmenbedingungen verbessern, kann man das natürlich auch wieder ändern.

Das Gleiche gilt für die Graugans. Die Vorrednerin hat schon betont, dass in den Kommunen große Probleme bezüglich der Gänseschäden bestehen. Das sind in erster Linie Verschmutzungen. Die kann man garantiert nicht durch eine Bejagung in den Griff bekommen, sondern da müssen andere Mittel angewandt werden, also ein Management der Flächen, auch teilweise eine Einzäunung dieser Badebereiche, insbesondere dann, wenn die Gänse die Gössel führen.

Zur Graugans. Wir haben 400 bis 600 Brutpaare. Dazu kommen im Jahr maximal 8.000 Rastvögel. Das sind also keine riesigen Bestände. Herr Schwarz hat vorhin auch schon das Thema Wetterau und das Thema Feldhamster angeführt. Auch da ist zu sagen: Sollte es bei einer gefährdeten Art zu Konflikten mit Prädatoren kommen, dann lässt sich so etwas immer im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung, im Rahmen von Wildtiermanagement regeln, aber nicht in Form einer allgemeinen Jagdverordnung.

Herr **Dr. Petrak**: Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren, meine schriftliche Stellungnahme vom 20. September liegt Ihnen vor. Ich will ganz wenige Aspekte ansprechen.

Zum einen ist es wichtig, dass wir die Möglichkeit der Jagd mit den Möglichkeiten zum Handeln in der Kulturlandschaft langfristig sicherstellen. Artenschutz und nachhaltige Nutzung treffen sich da.

Was mir wichtig ist: Da, wo es um das Monitoring geht, setzen Sie auf die Kompetenz, die Sie hier in Hessen haben. Ich will als Beispiel die Hegegemeinschaften herausgreifen. Hessen ist das erste Bundesland, das diese flächendeckend auch für Niederwild hatte, und die Technik des Hasenmonitorings, damals vom Arbeitskreis Wildbiologie entwickelt, ist nach wie vor wegweisend.

Zu den Prädatoren nur ein kurzer Hinweis: Tierschutz ist nicht teilbar. Vor dem Hintergrund habe ich mich auch dafür ausgesprochen: Schonzeit für die Altfüchse in der Aufzuchtzeit und Jungfüchse ganzjährig bejagen. In Nordrhein-Westfalen, mit guten Niederwildgebieten, haben wir diese Regelung seit 1992.

Zu den Gänsen. Wichtig ist, Gänse sind anpassungsfähig, lernfähig, und aus meiner Sicht ist die Überlegung, ob man nicht möglicherweise so herangeht – Stichworte: Ausnahmen, Aufwand –, bestimmte Rastgebiete auszuklammern, dass die Gänse da ihre Ruhe haben, aber dort, wo wir Probleme haben in Siedlungsräumen, mit Schäden in der Landwirtschaft, die Jagd zuzulassen.

Zur Registrierung von Wildschäden ein Hinweis: Der Wildschaden ist der einzige Schaden, der noch versteuert werden muss. Das führt in der Praxis dazu, dass wir amtliche Daten leider nur mit Einschränkung zur Verfügung haben.

Wenn wir uns das Thema Monitoring ansehen: Die Stockente ist beispielsweise eine Art, die man übergreifend betrachten muss, weil die Stockenten so intelligent sind, dass sie nicht nur im Jagdrevier leben, sondern auch im Ballungsraum, wo sie ihre Ruhe haben.

Wenn wir den Aspekt Prädation sehen, noch ein ganz allgemeiner Hinweis zur Rabenkrähe – dazu habe ich mich auch in meiner schriftlichen Stellungnahme geäußert –: Wichtig ist, dass man bei der Jagdzeit für die Rabenkrähen sieht, dass sie zu bestimmten Jahreszeiten einen wichtigen Einfluss auf die potenziellen Beutetiere haben und es gerade hier in Hessen auch gut belegte Situationen im Niederwildbereich gibt. Das spricht im Prinzip dafür, dass man sich bis zu Beginn des neuen Jahres, im Januar, Februar, bewegt. Das waren noch einige wesentliche Aspekte.

Herr **Kugelschaffer**: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, ich habe es leider nicht geschafft, eine schriftliche Stellungnahme einzureichen. Die werde ich postwendend nachreichen.

Ein paar Punkte, die ich ansprechen möchte. Zuletzt ist durch Dr. Petrak wieder die Rede auf die Rabenkrähen gekommen. Es ist leider so, was die Häufigkeit dieser Diskussion angeht, dass wir uns im 18. Jahrhundert bewegen. Wir leben zwar im Jahr 2015, trotzdem wird mit Argumenten von vor 200 Jahren argumentiert. Gerade bei Rabenkrähen – ich habe da ein mehrjähriges Projekt betreut – konnte definitiv nicht nachgewiesen werden, dass sie tatsächlich einen Einfluss auf die Singvögel und auf das Niederwild haben. Wenn Rabenvögel bejagt werden sollen, okay, aber dann muss der entspre-

chende Nachweis geführt werden, dass da ein beträchtlicher Einfluss auf das Niederwild oder die Singvögel vorhanden ist.

Das gilt auch für die anderen Beutegreifer. Es ist für mich nicht nachvollziehbar, dass der Fuchs als Freiwild behandelt wird, es ist für mich nicht nachvollziehbar, dass Jungjäger nach wie vor darauf angefixt werden, dass sie erst einmal eine paar Füchse erlegen müssen, damit sie irgendwann einen Knopfbock und dann irgendwann vielleicht ein anderes Tier, vielleicht ein Reh oder sonst etwas, schießen dürfen.

Auch dem Fuchs müssen wir eine Schonzeit zugestehen, und dem Fuchs müssen wir auch zugestehen, dass er nur da bejagt wird, wo er tatsächlich ein Problem ist, aber wir dürfen ihn nicht einfach als Freiwild behandeln.

Ich komme zum nächsten Punkt, den Jagdzeiten auf das Schalenwild. Über die Bejagung wird ein Druck auf das Wildtier ausgeübt. Deswegen ist es sinnvoll, dass die Jagdzeit möglichst kurz und möglichst effektiv gehalten wird. Das heißt, dass die Jagdzeit bis Ende Januar offengehalten wird, ist in meinen Augen aus verhaltensökologischer Sicht nicht nachvollziehbar.

Zum Schluss noch zum Feldhasen: Die Feldhasenbestände sind dramatisch eingebrochen – nicht, weil der Fuchs oder sonst jemand die Oberhand gewonnen hätte, sondern, wie Dr. Richarz bereits angesprochen hat, wegen der Veränderungen in der Landwirtschaft. Wir haben bei unseren Untersuchungen im Arbeitskreis Wildbiologie nachgewiesen, dass das ganz große Problem die Reproduktionsrate, der Reproduktionserfolg ist. Die jungen Hasen kommen einfach nicht mehr hoch, weil die Rahmenbedingungen nicht gegeben sind. Es gibt zwar sehr wohl noch Gebiete, in denen der Hasenbesatz ganz oder einigermaßen gut ist, aber für mich ist auch da nicht nachvollziehbar, dass es noch Gesellschaftsjagden gibt. In einzelnen Fällen kann man einmal einen einzelnen Hasen schießen, einen „Kugelhasen“, das ist okay, aber Gesellschaftsjagden auf Hasen sollten heute meines Erachtens nicht mehr abgehalten werden. Es besteht einfach die Notwendigkeit – wie Dr. Richarz gesagt hat –, die Jagdgesetzgebung an den Zeitgeist, an die moderne Zeit anzupassen.

Herr Prof. **Dr. Lierz:** Der Arbeitskreis Wildbiologie ist ein Zusammenschluss unabhängiger Wissenschaftler, und wir hätten eigentlich ganz gern, dass die neue Jagdverordnung vielleicht etwas unemotionaler und mehr auf wissenschaftlicher Basis entschieden wird. Folglich haben wir unsere Stellungnahme auch so formuliert.

Wir sind der Ansicht, dass alle Tierarten im Jagdrecht nach gleichen Maßstäben und Kriterien behandelt werden sollten und wir keine Unterschiede zwischen Tierarten machen sollen. Man sollte Kriterien festlegen, die Tierarten entsprechend zu bejagen oder nicht zu bejagen. Deswegen begrüßen wir es grundsätzlich sehr, dass es hier moderne Bestrebungen gibt, die Bejagung an ein Monitoring zu knüpfen und dies auch sehr flexibel zu handhaben. Dieses Monitoring wird in der Regel seitens der Jägerschaft in den Revieren schon durchgeführt, aber eben nicht gesammelt. Diese Daten stehen somit nicht zur Verfügung. Deswegen ist es gut, wenn das intensiviert wird.

Man sollte dann aber unbedingt alle Arten über den gleichen Kamm scheren. Deswegen ist es für uns nicht nachvollziehbar, warum z. B. einzelne Arten, wie der Hase, an ein Monitoring geknüpft werden und andere Arten, wie z. B. das Rebhuhn, gar nicht bejagt werden sollen. Auch hier wäre es genauso möglich, dies an ein Monitoring zu knüpfen.

Gleiches gilt für Höckerschwan und Blesshuhn, um so flexibel auf Bestandsveränderungen reagieren zu können.

Ganz kurz einzelne Arten. Bei Elster und Rabenkrähe ist wissenschaftlich durchaus belegt, dass ein Einfluss vor allen Dingen auf bodenbrütende Arten vorhanden ist. Dazu gibt es Untersuchungen der Universität Hannover. Deswegen sehen wir keine Notwendigkeit, die Jagd bereits am 15. Oktober einzuschränken, weil es keine Brut im Winter gibt.

Ganz wichtig ist uns das Schalenwild. Das wiederkäuende Schalenwild ändert im Winter physiologisch und anatomisch den Stoffwechsel und auch die Pansen-, die Magenanatomie. Deswegen brauchen die Tiere zwingend Ruhe und Raufutterfütterung. Deswegen plädieren wir für ein Ende der Jagdzeit auf wiederkäuendes Schalenwild zum 31. Dezember. Jagdstrategisch ist der Abschuss bis dahin aus unserer Sicht auch zu erledigen.

Zum Feldhasen und zum Rebhuhn. Die Arten der Feldflur sollten hier gleichbehandelt werden. Das sind vor allen Dingen Arten, insbesondere Feldhase und Rebhuhn, die auf biotopverbessernde Maßnahmen mit Bestandszunahmen extrem schnell reagieren. Das können vor allen Dingen Jäger und Bauern in der Fläche am einfachsten umsetzen. Deswegen finden wir es gut, dass das an ein Monitoring geknüpft wird. Allerdings macht das auf der Basis der Besatzdichte keinen Sinn, weil die Besatzdichte nichts über die Bejagbarkeit einer Population aussagt, sondern man sollte das auf die Zuwachsrate – Frühjahrszählung, Herbstzählung und dann 30 bis 50 % Abschöpfung des Zuwachses – belegen. Das würde dazu führen, dass die Bejagung automatisch nicht mehr möglich ist, wenn wir eine Populationsstagnation oder einen Populationsabgang haben.

Gänse: Hier verstehen wir nicht, warum es unterschiedliche Jagdzeiten auf unterschiedliche Gänsearten gibt. Kanada- und Nilgänse sind Neozoen. Deswegen können die auch gleichbehandelt werden. Wir schließen uns hier der Stellungnahme von Herr Petrak an, dass auch die Graugans stabile Bestände hat. Es gibt keinen Grund, die nicht zu bejagen. Aber für ganz wichtig halten wir die Ausweisung von Rastplätzen, um der Migration, der Wanderung dieser Arten nachzukommen.

Die einzige Art, bei der ein Monitoring wenig Sinn macht, ist die Stockente, weil Enten mehrere 100 km am Tag ziehen können und so wirklich sehr schnell mit hohen Dichten auf Veränderung, Fütterung und Ähnliches reagieren können. Deswegen macht ein Monitoring bei dieser Art nur in einer ganz großen Fläche Sinn.

Ganz kurz will ich noch etwas zur Fallenjagd sagen. Wir finden es nicht nachvollziehbar, warum bereits einzelne Fallentypen in der Verordnung reglementiert werden sollen. Es gibt internationale Richtlinien, nach denen Fallen zertifiziert werden. Die sind auf europäischer Ebene von Deutschland schon ratifiziert worden, und wir sollten eine Fallenzulassung nach diesen Richtlinien haben, und die Fallen, die diese Zertifizierung haben, sollten entsprechend eingesetzt werden dürfen, andere nicht.

Zur Fallenkontrolle plädieren wir extrem dafür, damit möglichst kurze Verweilzeiten der Tiere in der Falle sind, dass elektronische Fallenmelder aufgenommen werden, wenn nicht sogar vorgeschrieben werden in der Nutzung.

Fütterung in „Notzeiten“: Hier macht es keinen Sinn, im Winter – „Notzeiten“ werden im Dezember, Januar auftreten, wenn überhaupt – die Fütterung mit Saftfutter zuzulassen, weil das aufgrund der Physiologie und Anatomie des Schalenwildes nicht umsetzbar ist.

Die Raufutterfütterung, die in der Jagdverordnung steht, ist hier völlig ausreichend. Vielmehr sollte es in „Notzeiten“ zu einem Wegeverbot in den Wäldern kommen, um dem Wild entsprechend Ruhe zu gönnen.

Ein letzter Punkt ist die Gleichstellung des Studienabschlusses. Hier plädieren wir dafür, dass es nicht an bestimmte Studiengänge geknüpft wird, sondern an Lehrinhalte, so dass eben auch Biologen oder Tierärzte genauso wie Forstleute, wenn denn die Inhalte, die gefordert sind, gelehrt werden, einen gleichgestellten Studienabschluss haben. Deswegen noch einmal: Bitte legen Sie unsere Stellungnahme dem Protokoll bei, und wir bitten darum, vielleicht nicht einzelne Tierarten danach zu bewerten, du bist gut, du bist böse, sondern alle sollten nach den gleichen Kriterien bewertet werden.

Grundsätzlich noch einmal: Eine gewisse Modernisierung des Jagdrechts, insbesondere was Monitoring und Datenerhebung anbelangt, begrüßen wir ausdrücklich.

Stellv. Vors. Abg. **Ulrich Caspar**: Das war die Runde der fünf Sachverständigen. Gibt es dazu seitens der Abgeordneten Fragen? – Bitte sehr, Frau Kollegin Hammann.

Abg. **Ursula Hammann**: Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Richarz. Herr Dr. Richarz, ich würde von Ihnen gern eine Einschätzung haben, wovon Sie glauben, dass der größere Einfluss kommt, durch Prädatoren oder durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung.

Der zweite Punkt betrifft Graugänse, Stockenten und auch die Rabenkrähen. Stockenten und Graugänse: Wenn es so ist, dass die Bestandserhebungen aussagen, dass beispielsweise der Bestand bei der Graugans 600 Brutpaare ist und eine Bewertung durch die Staatliche Vogelschutzwarte im Hinblick auf den Zustand „ungünstiger, unzureichender Erhaltungszustand“ lautet – bei der Stockente das Gleiche, nämlich „ungünstiger, unzureichender Erhaltungszustand mit sich verschlechternder Tendenz“ –, glauben Sie dann, dass die bisherige Bejagung so beibehalten werden sollte, wie es von vielen – auch vonseiten der Jäger – gefordert wird?

Was die Rabenkrähen angeht, ebenfalls die Frage: Wer hat hier den größeren Einfluss, die Rabenkrähen oder die Landwirtschaft?

Abg. **Heinz Lotz**: Zunächst einmal einen schönen guten Morgen auch von mir. Ich habe eine Rückfrage an Prof. Brenner. Herr Prof. Brenner, Sie haben die verfassungsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Jagdverordnung angesprochen und darauf hingewiesen, dass hier die Jagdzeiten und vieles andere geändert werde. Sind Sie – wie ich – der Meinung, dass man im Prinzip solche Änderungen nicht in einer Verordnung, sondern in Form einer Novellierung des Jagdgesetzes regeln müsste?

Abg. **Jürgen Lenders**: Herr Dr. Brenner, meine Frage geht in eine ähnliche Richtung. Sie haben ausgeführt, dass die Rechte des Parlaments, des Gesetzgebers, mit dieser Verordnung quasi zumindest tangiert werden, ja „missachtet“ werden. Letzteres bleibt einer politischen Bewertung überlassen. Meine Frage ist: Inwieweit ist eine Verordnung, wenn sie in der Tat eine Regelungsdichte entwickelt, die über das eigentliche Gesetz hinausgeht, überhaupt rechtens und umsetzbar? Wir sehen im Moment das Problem, dass im Jagdgesetz viele Dinge offengeblieben sind, die jetzt in der Verordnung aber

eine Regelungsdichte erfahren, dass wir sagen würden, das Gesetz wird damit quasi konterkariert. Wie muss man solch eine Verordnung dann rechtlich einschätzen?

Das andere ist die Frage an die anderen Sachverständigen, an Herrn Dr. Richarz und andere: Herr Prof. Lierz hat eben noch einmal ausgeführt, dass er das Monitoring begrüßt, das jetzt auch in der Verordnung aufgeführt wird. Aber wiederum: Ist es aus Ihrer Sicht denn dann nicht richtiger, so etwas auch im Gesetz zu verankern, also einer gesetzlichen Regelung zu unterziehen, dass man da etwas flexibler wird?

Es wurde der Einfluss der Jagd – Frau Hammann hatte das ja schon gefragt – bei Hasen, bei Niederwild, bei Rebhühnern angesprochen. Da ist die Frage: Was bringt eigentlich die Populationen dazu, nicht stetig anzusteigen? Ist es eine veränderte landwirtschaftliche Nutzung, ist es eine moderne Technik, die diese Tierbestände einfach nicht wachsen lässt? Muss man dort andere Wege finden? Inwieweit ist denn die Jagd dort wirklich zu regulieren, um die Populationen wachsen zu lassen? Ist das tatsächlich das Kernproblem, oder müsste man da nicht ganz anders ansetzen, wenn man das Ziel verfolgt, dass die Hasen und die Rebhühner größere Bestände entwickeln können?

Abg. **Timon Gremmels**: Ich habe eine Frage an Herrn Prof. Brenner. Wie schätzen Sie die Erfolgsaussichten ein, wenn eine Fraktion des Hessischen Landtags gegen diese Verordnung vor dem Staatsgerichtshof vorgeht, weil es Eingriffe in die Rechte des Parlaments sind, die – wie Sie es geschildert haben – ja sehr weitgehend sind?

Stellv. Vors. Abg. **Ulrich Caspar**: Jetzt sehe ich aus dem Kreis der Abgeordneten keine Fragen mehr. Damit können wir in die Beantwortung eintreten.

Herr Prof. **Dr. Brenner**: Ich darf mich für die Fragen bedanken. Die erste Frage zielte dahin, ob für die Regelungsinhalte, die jetzt in der Verordnung enthalten sind, nicht ein Gesetz erforderlich wäre. Ich würde eine ziemlich klare Antwort geben, und zwar würde ich die untermauern wollen mit Erfahrungen aus Baden-Württemberg. Wie Sie vielleicht wissen, ist zum 1. April dieses Jahres in Baden-Württemberg das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz in Kraft getreten, und in diesem Gesetz sind nicht nur verschiedene Managementstufen für die Jagdausübung und das Jagdrecht niedergelegt worden, sondern es sind auch die Jagdzeiten in das Gesetz aufgenommen worden.

Wenn schon der baden-württembergische Gesetzgeber das Jagdrecht grundlegend novelliert, neu ausrichtet und sich dafür entscheidet, die Jagdzeiten nicht in einer Jagdzeitenverordnung zu regeln, sondern in einem Jagdgesetz, dann sprechen – etwas salopp gesagt – verdammt gute Argumente dafür, dass hier das Gesetz der richtige Standort ist und nicht eine Verordnung.

Deswegen würde ich – das war die letzte Frage – die Erfolgsaussichten einer Klage vor dem Hessischen Staatsgerichtshof als doch recht hoch einschätzen. Sie wissen alle, man ist auf Hoher See und vor Gericht ganz allein und nur in Gottes Hand. Aber wenn schon solche Beispielfälle aus anderen Bundesländern vorhanden sind, dann könnte man die Erfolgsaussichten einer solchen Klage doch als recht hoch einschätzen.

Denn eines steht fest: In Baden-Württemberg ist der Parlamentsvorbehalt dadurch gewahrt worden, dass die Jagdzeiten im Gesetz niedergelegt worden sind. Wenn man dann in Hessen begründen müsste, warum hier nur im Wege der Verordnung Jagdzei-

ten festgelegt würden, dann müsste sich der Ordnungsgeber in Hessen argumentativ doch sehr anstrengen, um den Baden-Württembergern gewissermaßen zu attestieren, dass sie ein Übersoll geleistet haben.

Dann war noch die Frage, was in einer Verordnung enthalten sein kann und was im Gesetz niedergelegt sein muss. Auch da wird man auf Entscheidungen von Gerichten aus jüngerer Zeit verweisen dürfen, wonach Einschränkungen von Jagdzeiten für rechtswidrig erklärt wurden, weil sie nicht hinreichend begründet, das heißt nicht sachlich fundiert waren. Das heißt also, egal, ob Ordnungs- oder Gesetzgeber, es muss in jedem Fall ein hinreichender sachlicher Grund vorhanden sein, um eine Jagdzeit zu reduzieren.

Der andere Punkt ist aber – darauf habe ich ja vorhin hingewiesen –, dass diese Vielzahl von Einschränkungen des Jagdrechts in ihrer Gesamtheit doch dafür spricht, dass die Grundrechte, das Eigentumsgrundrecht, das ja das Jagdrecht und das Jagdausübungsrecht umschließt, so massiv berührt werden, dass es sich hier nicht mehr nur um technische Einzelheiten handelt, die im Wege des Verordnungserlasses geregelt werden könnten, sondern in der Tat um elementare Einschränkungen eines Freiheitsrechts. Die gehören in das Gesetz und nicht in eine Rechtsverordnung.

Ich darf ergänzend noch darauf hinweisen, dass gerade in Schleswig-Holstein einige Verfahren gegen die massive Einschränkung der Jagdzeiten anhängig sind. Das betraf 13 oder 14 Wildtierarten. Da läuft also ein Normenkontrollverfahren vor dem schleswig-holsteinischen Obergerichtsgericht. Auch dort wird ein Verstoß gegen das Eigentumsgrundrecht gerügt, zum anderen wird dort aber auch ganz wesentlich gerügt, dass diese massive, kumulative Einschränkung des Jagdrechts nicht im Ordnungswege erfolgen darf, sondern dass es hierfür eines Gesetzes bedarf.

Herr **Dr. Richarz**: Ich bin von Frau Hammann gefragt worden, wie der Einfluss der Landwirtschaft beziehungsweise der Prädation zu beurteilen ist. Bei den Offenlandarten übersteigt der Einfluss der Landwirtschaft alle anderen Einflüsse. Das ist ganz klar, und das ist wissenschaftlich vielfach belegt. Den Arten der freien Feldflur geht es nicht nur in Hessen, nicht nur in Deutschland, sondern in ganz Europa äußerst schlecht. Die sind voll auf Talfahrt.

Um da gegenzusteuern, müssen wir – das ist hier von anderen Rednern schon angesprochen worden – einiges tun, um die Situation dieser Arten zu verbessern. Das heißt, Habitat-Verbesserungsmaßnahmen zu betreiben. Nach meiner Auffassung können sich Jäger auch weiterhin um das Rebhuhn kümmern, wenn es nicht mehr bejagt wird. Wo ist der Sinn einer Bejagung, wenn es keine Rebhühner mehr gibt und man sich sozusagen nur Pfründe sichern will? Wenn die Population des Rebhuhns wieder zunimmt, habe ich als Letzter etwas dagegen, dass es auch wieder bejagt wird. Denn Jagd ist eine Form der Landnutzung, wie es auch meine Vorredner schon angesprochen haben. Solange man also Arten nutzt, die in ausreichender Zahl da sind, ist überhaupt nichts dagegen einzuwenden. Wenn die sich aber in einer kritischen Situation befinden, dann muss man sich wirklich fragen: Ist das noch zeitgemäß?

Ich komme noch einmal auf die Graugans zurück: Deren Erhaltungszustand ist unzureichend, ungenügend. Das heißt, die ist noch nicht in einer so komfortablen Situation in Hessen, weil einige Bereiche unbesiedelt sind, die besiedelbar wären – sie besiedelt ja Niederungsgebiete. In anderen Bereichen wird sie inzwischen durch ganz natürliche Dinge reguliert, wie Hochwasserereignisse am Rhein. Da schwimmen die Eier schlichtweg weg, und da steigen die Bestände auch nicht mehr an. Ich bin mit Prof. Lierz einer

Meinung, auch mit Herrn Petrak, dass man da einen Schutz von Rastgebieten einführt. Aber was hat das in der Praxis zur Folge? – Dann sind nämlich die Gebiete geschützt und dürfen nicht mehr bejagt werden, wo die Gänse aktuell vorkommen beziehungsweise die als große Vogelschutzgebiete zum Schutz der Wasser- und Wattvögel ausgewiesen wurden: das Hessische Ried, die Wetterau, in den Flächen der Rheinauen. Das würde Sinn machen, weil durch die Bejagung auch andere Arten, die hochgradig bedroht sind, die nicht den Jagdzeiten unterliegen, durch die Bejagung aufgescheucht und vertrieben werden.

Zur Frage der Prädation: Prädatoren kommen eigentlich nur dann ins Spiel und nur dann in Sondersituationen, wenn die Bestände äußerst gering sind. Wir haben sicher Probleme mit der Prädation der Brachvögel in der Wetterau durch den Waschbären, aber der wird ja auch weiterhin bejagt, möglicherweise zum Teil auch durch den Fuchs. Aber das können wir alles nicht in der gesamten Fläche regeln, indem wir einfach die üblichen Jagdzeiten aufrechterhalten, sondern dort müssen wir Wildtiermanagement betreiben und die Jagd als eine Form des Managements sehen. Das geht aber nicht über die normale Jagdzeit.

Zur Frage Vögel und Monitoring. Gerade bei den Vögeln existiert ein gutes Monitoring – nicht von der Jägerschaft über alle Arten, sondern insbesondere von den Naturschutzverbänden in Zusammenarbeit mit der Vogelschutzwarte –, und von daher wissen wir sehr genau über die Bestandsentwicklung kurz-, mittel- und langfristig Bescheid. Wenn wir die zugrunde legen, dann spiegelt sich das in der neuen Hessischen Jagdverordnung wider, indem Arten, die in kritischem Zustand sind, einfach herausgenommen werden.

Stellv. Vors. Abg. **Ulrich Caspar:** Bevor wir jetzt in der Antwortrunde weitermachen: Herr Abg. Stephan, CDU-Fraktion, möchte eine Frage stellen. Vielleicht kann seine Frage von Ihnen in der Beantwortung noch mit aufgenommen werden.

Abg. **Peter Stephan:** Es ist eben über das Thema Habitatsverbesserungsmaßnahmen gesprochen worden. Ich hätte dazu an die Sachverständigen die Frage: Wir haben im Rahmen der Landwirtschaft den Beschluss, dass Greening-Maßnahmen durchgeführt werden müssen. 5 % der Flächen werden nicht mehr in dem Maße bewirtschaftet wie bisher, sondern dienen vor allem der Biodiversität und der Naturerhaltung. Müsste eine solche Maßnahme nicht auch einen positiven Einfluss auf genau die Arten haben, die – wie wir eben gehört haben – im Rückgang sind, weil dort ja das, was kritisiert worden ist, nämlich eine intensive landwirtschaftliche Nutzung, teilweise zurückgenommen wird und dadurch auch eine Verbesserung der Artensituation die Folge sein müsste?

Herr **Kugelschaffer:** Ich möchte mich mit den Fragen betreffend Einfluss der Jagd auf Niederwild, wieso Tierbestände nicht endlos steigen und wie man Hasen- und Rebhuhnbestände verbessert, beschäftigen.

Wieso steigen Tierbestände nicht endlos, ist letztlich relativ einfach zu beantworten: Es sind die Biotopkapazität, die Nahrung und die Deckung, die die Tiere im ganzen Jahresverlauf benötigen, und zwar ohne zeitliche Unterbrechung, um über die Runden zu kommen.

Das heißt z. B. beim Rebhuhn konkret, dass das Rebhuhn während der Brut und in der Aufzuchtphase etwa acht Wochen einen Standort benötigt, der alle Ansprüche befriedigt – Sandplatz, Sonnenplatz, entsprechende Anzahl von Insekten. Das Ganze muss in „Fußgängerentfernung“ vom Neststandort sein. Wenn wir heute in die freie Feldflur gucken, finden wir solche Stellen aber ganz einfach nicht mehr.

Beim Feldhasen gilt dasselbe. Die jungen Feldhasen werden ohne Nest abgesetzt, und sie sind in den nächsten drei Wochen an diesen Standort gebunden. Die Häsin kommt jeden Abend dahin, um die Kleinen zu säugen. Wenn wir gucken, wie heute das Grünland bewirtschaftet wird, stellen wir einfach fest: Alle drei Wochen wird gemäht, und es wird im Prinzip ein Hektar binnen weniger Minuten gemäht – und innerhalb weniger Tage das gesamte Grünland. Es ist also einfach so, dass dieser Lebensraum heute nicht mehr vorhanden ist. Das heißt, die Tiere haben ganz einfach keine Chance mehr, über die Runden zu kommen.

Das Problem, auch für die Jagd, ist – gerade beim Feldhasen, der ja noch etwas bessere Bestände hat –, dass die Feldhasen flächendeckend gar nicht vorhanden sind, sondern punktuell gehäuft vorkommen, weil noch ein kleiner Platz da ist, auf dem sie sich wirklich gut halten können. Wenn da jetzt eine Gesellschaftsjagd ausgeübt wird – ich kenne mehrere Beispiele – und ausgerechnet dieser Standort bejagt wird, kann es also sein, dass die Population eines großen Gebietes, weil sie zufällig an diesem kleinen Standort zusammengekommen ist, dramatisch reduziert wird. Deswegen mein Plädoyer, Gesellschaftsjagden auf die Feldhasen gänzlich einzustellen.

Herr Prof. **Dr. Lierz**: Ich möchte zunächst sagen, die Hauptfaktoren für eine Niederwildpopulation sind sicherlich Lebensraum und Prädatoren. Es gibt viele andere Einflüsse, wie das Wetter, die wir nicht steuern können, aber Lebensraum und Prädatoren sind hier in erster Linie zu sehen.

Was wichtiger ist oder nicht wichtig ist, ist eigentlich sekundär und sollte nicht zu einer Beurteilung führen, weil beides in erster Linie steuerbar ist und gesteuert werden sollte.

Uns ist es wichtig, dass Hase und Rebhuhn Indikatorarten für die Feldflur sind. Beide Arten reagieren extrem schnell auf lebensraumverbessernde Maßnahmen. Das Greening kommt dem hier sicherlich zugute. Man muss aber überlegen, dass, wenn ein Landwirt auf 5 % seiner Fläche Greening macht – beispielsweise 10 ha am Stück –, dann hat das kaum einen Effekt. Wenn die 5 % über die Fläche verstreut werden, überall kleine Ecken, ist der Effekt wesentlich größer.

Das heißt, das Greening macht Sinn, muss aber vor Ort von jemandem gesteuert werden. Das sind entweder die Landwirte selber, die das in der Regel nicht tun, weil sie verständlicherweise – wenn sie selber jagen, mag das sein – große Flächen nehmen, wo sie schlecht hinkommen, oder Randbereiche. Deswegen kommt hier dem Jäger oder jemandem vor Ort eine große Bedeutung zu, diese Maßnahmen zu steuern und mit den Leuten zu reden, wie man diese Flächen verteilt.

Somit ist auch das Monitoring eine Maßnahme, direkt zu messen, wie der Erfolg einer Maßnahme im Revier ist oder ob man mehr oder nicht tun kann. Deswegen ist die Zuwachsrate so wichtig, dass man darauf die Grundlage der Bejagung stützt. Das ist ja auch motivationsfördernd, weil der Jäger vor Ort sofort sehen kann: Ist das, was ich tue, ausreichend, oder kann ich mehr tun oder weniger? – Weniger tun sollte er natürlich nicht. Das heißt, wenn man keinen Zuwachs hat, dann kann man eine bestimmte Art

auch nicht bejagen. Das ist über eine Verordnung und über Jagdzeiten viel zu unflexibel zu regeln, denn wenn das Rebhuhn jetzt herausgenommen wird, kann es lokal durchaus große Vorkommen geben. Ob Rebhühner bejagt werden oder nicht, muss der Revierinhaber vor Ort entscheiden, wenn er den Zuwachs misst. In der Regel wird das aber nicht getan.

Deswegen sind die z. B. von der Vogelschutzwarte erhobenen Daten sehr gut und auch sehr wichtig, sind aber keine Detaildaten auf Revierebene, und sie sind auch viel zu langfristig erhoben. Denn ein Rebhuhnbesatz kann sich innerhalb von einem Jahr oder zwei Jahren dramatisch erholen – oder er kann dramatisch abfallen. Es geht also in beide Richtungen. Kurzfristige Entwicklungen ist eigentlich nur über ein jährliches Monitoring wirklich festzustellen. Das ist uns eben ganz wichtig.

Noch einmal zur Gans: Die Schutzgebiete dienen ja nicht nur dazu, die rastenden Gänse zu schützen, damit sie nicht gestört werden, sondern sie dienen auch dazu: In dem Moment, wenn ich der Gans Rastplätze anbiete, auf denen sie nicht bejagt wird, steigt automatisch der Vergrämungseffekt auf der landwirtschaftlichen Fläche. Wenn eine Gans flächendeckend bejagt wird, weiß sie nicht, wohin; wenn sie aber weiß, in den oder den Gebieten wird sie nicht bejagt, dann meidet sie die Flächen, wo sie bejagt werden darf. – Das ist natürlich etwas, was der Jagd auch zukommt, der Vergrämungseffekt, der, wenn die Gänse überall bejagt werden, kaum messbar ist, aber dann, wenn sie nur punktuell bejagt werden und Ausweichflächen haben, entsprechend schnell greift. Und dass Gänse große landwirtschaftliche Schäden verursachen können, ist, glaube ich, unstrittig.

Wir sind grundsätzlich der Meinung, dass eine Population, wenn sie ausreichend ist und ausreichend Zuwachs hat, durchaus auch bejagt werden kann. Aber das kann nicht auf der Basis der Besatzdichte erfolgen, weil diese extrem vom Biotop abhängig ist. Hier ist wirklich die Zuwachsrate der Indikator, dass man einen Teil des Zuwachses abschöpft, weil der Rest des Zuwachses natürliche Verluste ausgleichen kann. Das ist ganz wichtig.

Ob man das Ganze in einer Verordnung oder in einem Gesetz regelt, dazu möchte ich auf andere Stellen verweisen, weil ich kein Jurist bin. Wir betrachten das aus wildbiologischer Sicht. Insofern kann ich zu dieser rechtlichen Frage nichts sagen. Aber wir finden eben, dass vor Ort auch eine Motivation da sein muss und eine direkte Erfolgsmessung vorhanden sein sollte.

Abg. **Jürgen Lenders:** Ich habe eine direkte Nachfrage dazu. Ich will Sie jetzt nicht nötigen, ein Rechtsgutachten abzugeben. Aber wenn ich Sie richtig verstanden habe, sagen Sie, aus wildbiologischer Sicht sind eigentlich solche starren Regelungen ein zu starres Korsett. Man sollte so etwas eigentlich viel flexibler und vor Ort handhaben und wahrscheinlich auch mit wissenschaftlichem Verstand begleiten. Würden Sie denn sagen, dass die alte Verordnung, wie sie in Kraft ist, genügend Spielräume auch für solch ein Monitoring, für solch eine flexible Art der Handhabung der Jagd zulässt? Sehen Sie aus wildbiologischer Sicht überhaupt eine Notwendigkeit für eine Veränderung der geltenden Verordnung?

Herr Prof. **Dr. Lierz:** Ganz generell gilt: Wenn man Jagdzeiten sehr weit fasst, die aber an ein Monitoring knüpft, was, wenn ich das richtig verstanden habe, keine direkte Einschränkung ist und deswegen über eine Verordnung regelbar wäre – so habe ich das jetzt weiter interpretiert –, dann bietet das sicherlich genug Spielraum. Wir halten grund-

sätzlich starre Jagdzeiten, die alle zehn oder 15 Jahre geändert werden, für viel zu starr, sowohl was die Bejagung als auch das Bejagungsverbot anbelangt. Wir sehen das durchaus in beide Richtungen, und es ist gut, wenn man das etwas flexibler handhabt.

Man erkennt ja an Rebhuhn und Fasan, dass die Jäger durchaus freiwilligen Verzicht üben. Wir sind natürlich an Daten interessiert. Insofern kann man das super daran knüpfen, dass die, die Daten erheben, die man einsehen kann und aufgrund derer die Jäger zeigen können: Sir bejagen, weil, oder sie bejagen nicht, weil. Im Moment ist das „Weil“ ein bisschen das Problem. Deswegen: weit gefasste Jagdzeiten.

Man kann etwas verbessern. Das ist der Punkt, den ich eben schon einmal angesprochen habe. Wir sind schon der Ansicht, dass beim wiederkäuenden Schalenwild eine Reduktion durchaus Sinn macht, weil es das unumstößliche Faktum gibt, dass die Darmwandzotten beim wiederkäuenden Wild im Winter total anders aussehen als im Sommer, dass das Wild eine andere Nahrungszusammensetzung brauchen, dass es viel Energie spart. Wenn die Tiere im Januar, Februar ständig gestört werden, werden Schäden im Wald und Ähnliches eher verursacht als verhindert. Es ist zwar nicht schlecht, alles alle paar Jahre einmal auf den Prüfstand zu stellen, aber gerade bei den Jagdzeiten, sind wir sehr dafür, dass das etwas flexibler gehandhabt wird.

Stellv. Vors. Abg. **Ulrich Caspar:** Herr Abg. Stephan hat eine Frage gestellt, nachdem Sachverständige bereits in einer Antwortrunde Stellung genommen hatten. Deswegen frage ich, ob diejenigen, die sich zu der Frage von Herrn Stephan noch nicht äußern konnten, sich nun noch dazu äußern möchten. – Das scheint nicht der Fall zu sein.

Dann sehe ich für den Bereich der Sachverständigen keine Wortmeldungen mehr, so dass wir jetzt als nächsten Block die Jagdverbände um ihre mündlichen Ausführungen bitten. Wir beginnen mit dem Landesjagdverband Hessen.

Herr **Dr. Ellenberger:** Herr Caspar, ich bedanke mich für das Wort. Ich bedanke mich vor allen Dingen auch bei den Fraktionen des Hessischen Landtags, die dafür gesorgt haben, dass die Jagdverordnung hier in öffentlicher Anhörung diskutiert wird. Das Thema ist zu wichtig, als dass es allein von der Ministerialbürokratie entschieden werden könnte.

Soll die Jagd und der gesamte ländliche Raum wie bisher von den Prinzipien Eigentum, Ehrenamt und Eigenverantwortung geleitet werden, oder sollen stattdessen enteignender Eingriff, Ideologie und Verbote, überhaupt eine Bürokratie, Maß der Dinge sein? – Das Hessische Jagdgesetz ist eines der modernsten in Deutschland und ist von zwei wichtigen Grundprinzipien getragen. Das ist das Gesetz, das Sie als Abgeordnete verabschiedet haben. Der Artenschutz wird ausdrücklich als Aufgabe der Jägerschaft festgeschrieben. Damit wird legislativ anerkannt, dass wir Jägerinnen und Jäger aktive Naturschützer sind und der Naturschutz beim Landesjagdverband Hessen als anerkanntem Naturschutzverband in den allerbesten Händen ist.

Zweitens. Jagd, Hege und Artenschutz werden in die Eigenverantwortung der Jägerinnen und Jäger gelegt. Diese Eigenverantwortung nehmen Jägerinnen und Jäger sehr ernst, indem sie mit ihrem eigenen Geld aktiv in Feld und Wald Lebensräume schaffen, Prädatoren bejagen und aktiven Artenschutz betreiben.

Die geplante neue Jagdverordnung höhlt diese Prinzipien aus. Sie negiert die Artenschutzkompetenz der Jägerschaft. Außerdem setzt sie an die Stelle der Eigenverantwortung staatliche Verbote und bürokratische Gängelung. Dabei nimmt sie bewusst in Kauf, dass statt der privaten Gelder der Jägerschaft künftig Steuergelder für den Schutz bedrohter Arten ausgegeben werden müssen. Wegen der Einzelheiten nehme ich zunächst Bezug auf die umfangreiche Stellungnahme, die der Landesjagdverband Ihnen zugeleitet hat.

Die neue Jagdverordnung enthält Einschränkungen der Jagdzeiten, die sachlich nicht gerechtfertigt sind und wissensbasierten Erkenntnissen über Natur- und Artenschutz nicht gerecht werden. Weiterhin verkennen diese Jagdverordnung und auch Unterstützer der Beschränkungen der Jagd, dass seit Gründung des Landes Hessen im Jahr 1946, seit Gründung des Landesjagdverbandes Hessen und seit Erlass des Hessischen Jagdgesetzes keine einzige Wildart durch die Jagd ausgerottet oder im Bestand gefährdet worden ist.

Selbst der Vergleich mit anderen Ländern, auf den ich kurz eingehen will, zeigt, dass das schwarz-grün regierte Hessen in Bezug auf die Jagdzeiten dabei ist, eine schlechtere Verordnung in Kraft zu setzen als in den rot-grün regierten Ländern Rheinland-Pfalz, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und auch Baden-Württemberg. Gucken Sie nur über den Rhein nach Rheinland-Pfalz: Dort können Feldhase, Fuchs, Baummarder, Steinmarder, Hermelin, Rebhuhn, Ringeltaube, Graugans, Kanadagans, Stockente, Rabenkrähe und Elster bejagt werden – und dazu noch in einem zeitlich ausreichenden Rahmen, der eine effektive Bejagung zulässt. Es gibt keinen sachlichen Grund, in Hessen hinter den Standard des Landes Rheinland-Pfalz zurückzufallen.

Das Monitoring, das angesprochen worden ist, wird vom Landesjagdverband Hessen seit über 20 Jahren betrieben, und es wird auch vom Deutschen Jagdverband in Berlin aktiv betrieben. Wir Jägerinnen und Jäger haben durch das Wildtier-Informationssystem der Länder Deutschlands wissensbasierte Zahlen über 20 Wildarten erfasst, und auf unsere Zahlen kann man zurückgreifen. Das ist kein Kampfinstrument, das ist wissenschaftlich, wie Herr Prof. Lierz das eben gefordert hat.

Ich will auf die einzelnen Tierarten jetzt nicht eingehen. Sie sind in unserer Stellungnahme ausführlich erwähnt und sind auch von anderen schon angesprochen worden. Ich will nur auf eine Tierart verweisen, auf das Rebhuhn. Es kommt nicht auf die Strecke des Rebhuhnes an, sondern es kommt darauf an, dass Jägerinnen und Jäger mit ihrem Geld Hegemaßnahmen und Biotopverbesserungen machen in der Hoffnung, dass sich die Bestände so verbessern, dass man sie eines Tages wieder bejagen kann.

Wenn man das verbietet, dann wird es so kommen wie bei der Wachtel. Bei der Wachtel hat man die Jagd verboten. Die sogenannten Naturschutzverbände – neben dem Landesjagdverband – haben sich dafür starkgemacht. Nachdem die Wachtel unter Schutz gestellt worden ist, hat sich kein Mensch mehr darum gekümmert. Niemand pflegt die Wachtel. Das wird das Ergebnis sein, wenn man die Jagd auf das Rebhuhn verbietet. Als Jurist darf ich mir erlauben, darauf hinzuweisen, dass das Verwaltungsgericht Koblenz am 23. Juni 2015 entschieden hat, dass ein sinnloses Verbot der Jagd auf das Rebhuhn verfassungswidrig ist; es verstößt gegen Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz. Herr Prof. Brenner hat dazu schon einiges gesagt.

Zur Prädatorenbejagung möchte ich nur noch eines anfügen: Wir haben es in Hessen mit dem Geld und mit dem Engagement der Jägerschaft in der Rhön geschafft, dass wir wieder Birkwildvorkommen haben. Diese wunderschöne, seltene Vogelart gibt es in

der Rhön wieder. Warum? – Weil das ganze Jahr über die Prädatoren effektiv bejagt werden: Der Fuchs, die Marderarten, die Wieselarten werden das ganze Jahr über bejagt. Sonst würden die Birkhühner ihre Jungen nicht groß kriegen. Deswegen braucht man eine Prädatorenbejagung, wenn man Artenschutz will. Wer das negiert, negiert wildbiologische Erkenntnisse.

Erlauben Sie mir, als Präsident des Landesjagdverbandes Hessen vehement zu bemängeln, dass die neue Jagdverordnung dem Landesjagdverband Aufgaben wegnimmt, die er bisher, in den letzten Jahrzehnten, hervorragend bewältigt hat. Hierin kann ich nur einen Angriff auf die organisierte Jägerschaft in Hessen sehen.

Die Streichungen, die vorgenommen worden sind, entbehren jeglichen sachlichen Grundes, und Sie als Abgeordnete, meine Damen und Herren, müssen zur Kenntnis nehmen, dass das Jagdgesetz dadurch ausgehöhlt wird. In § 1 Abs. 2 Nr. 5 des Hessischen Jagdgesetzes steht, dass die Aufgaben des Jagdrechts weitgehend eigenverantwortlich in die Hände der Jägerschaft zu legen sind. Indem man Aufgaben der organisierten Jägerschaft wegnimmt, verstößt man gegen diesen gesetzlichen Imperativ und höhlt das Jagdgesetz aus. Das betrifft die Jungjägerausbildung nach einem genehmigten Ausbildungsrahmenplan. Das ist eine wichtige Säule der organisierten Jägerschaft. Unsere Kreisjagdvereine leisten hier hervorragende Arbeit und schaffen so einen Jägernachwuchs, der tierschutzgerecht und artenschutzgerecht ausgebildet ist. Wenn dies wegfällt, kann jeder in Hessen Jäger ausbilden, wie er will, und sie zu einer Prüfung führen. Das Niveau, das wir jetzt haben, wäre dann nicht mehr gegeben.

Weiterhin hat man dem Landesjagdverband originär die Förderung von Hegemaßnahmen übertragen. Das ist gestrichen worden. Das sehen wir als Angriff auf unsere Naturschutzkompetenz. Der Landesjagdverband hat in der Vergangenheit – und tut dies auch in der Gegenwart – wichtige Programme getätigt, die ich kurz erwähnen will: Feldholzinselprogramm, Offenlandartenprogramm, Blühstreifenprogramm, Programme zu nachwachsenden Rohstoffen, Rotwild-Lebensraumkonzepte, Wildtier- und Lebensraumkataster, Programme zur Wiedervernetzung. Alles das haben wir mit privaten Geldern getan, und das tun wir – weil gerade das Greening angesprochen worden ist – auch im Bereich des Greenings. Auch dort sind wir die Nr. 1 in Feld und Flur, um hier Artenschutz und Hegemaßnahmen zu betreiben. Diese Aufgabe muss uns wieder übertragen werden.

Ebenso die Anerkennung brauchbarer Jagdhunde. Der Landesjagdverband hat hier mit seiner Jagdkynologischen Arbeitsgemeinschaft eine restriktive Politik betrieben. Wir haben wirklich nur geeignete Hunde als brauchbare Jagdhunde anerkannt. Wir waren sehr viel strenger als das Ministerium. Aber wer Tierschutz praktizieren will, muss auch streng sein bei der Anerkennung von brauchbaren Jagdhunden. Deswegen muss diese Aufgabe dem Landesjagdverband wieder übertragen werden.

Der Landesjagdverband und seine Kreisjagdvereine haben zudem in der Vergangenheit die „kundigen Personen“ nach der Fleischhygieneverordnung der Europäischen Union ausgebildet. Dies ist so in der Jagdverordnung nicht enthalten. Wir bitten darum, dass entsprechend der bisherigen Regelung wir auch weiterhin dafür zuständig sind. Es besteht kein Grund, Veterinärämter dafür zuständig zu machen, die mit Steuergeldern tätig werden müssen.

Außerdem war uns bisher das Anhörungsrecht nach § 16 Abs. 2 Hessisches Jagdgesetz übertragen. Da geht es darum, wie die Gelder aus der Jagdabgabe – wohlgemerkt Jägersgeld, keine Steuergelder – verwendet werden. Hier war der Landesjagdverband

mit seinen mehr als 18.000 Mitgliedern derjenige, der angehört werden musste. Das ist gestrichen worden. Das führt dazu, dass auch andere Jagdverbände – wie z. B. einer, der weniger als 50 Mitglieder hat – nun über die Verwendung der Gelder von 24.000 hessischen Jägerinnen und Jägern mitentscheiden können. Das ist nicht sachgerecht, wird auch rechtlich nicht standhalten. Von daher bitten wir, das wieder in die Jagdverordnung aufzunehmen.

Zum Schluss erlauben Sie mir, noch zwei wichtige Punkte zur Jägerprüfung zu sagen. Die geplante Jagdverordnung sieht vor, dass jemand, der einmal durch die Jägerprüfung gefallen ist, sie nicht wiederholen darf. Das ist glatt verfassungswidrig. Außerdem wird dadurch die Föderalismusituation in Deutschland verkannt: Wer in Hessen durchgefallen ist, kann in Niedersachsen, Bayern oder sonstwo seine Jägerprüfung machen. Was soll das also?

Zweiter Punkt. Die neuen Anforderungen an die Schießprüfung auf den laufenden Keiler entsprechen Leistungsschießen – ich betone: Leistungsschießen. Das ist nicht sachgerecht für ein Übungsschießen und für ein Prüfungsschießen. Hier müssen Regeln eingeführt werden, dass diese Prüfung auch bestanden werden kann. Außerdem kann die neue Anforderung auf den hessischen Schießständen nicht in ausreichendem Maße geboten werden. Das hieße also, es wäre faktische eine Verhinderung der Jägerausbildung, der Jungjägerausbildung und von Jägerprüfungen, und es würde – wenn Sie so wollen – die Jungjäger in das Hessen benachbarte Ausland treiben.

Herr **Boschen**: Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns ausdrücklich für die Einladung und für die Einbindung in die heutige Anhörung. Wir haben zwei Stellungnahmen vorgelegt. Insofern möchte ich mich nur auf ganz wenige Kernpunkte konzentrieren.

Meine Damen und Herren, ich glaube, wir stehen in einer Zeit, in der unsere Wälder durch den Klimawandel extrem gefordert sind, sich anzupassen und sich den Herausforderungen zu stellen. Eine ganz wesentliche Einflussgröße auf die natürliche Entwicklung der Wälder sind die Schalenwildpopulationen. Wir hatten in Deutschland noch nie so viel Schalenwild in unseren Wäldern wie heute. Das belegen verschiedene Untersuchungen und selbst Äußerungen des Jagdschutzverbandes. Wir müssen daher die Schalenwildbestände in unseren Wäldern in Jagdblöcken und mit kurzen Einsätzen effektiv bejagen können. Dazu begrüßen wir die Anpassungen in der Jagdverordnung außerordentlich, nach denen der Rehbock bis zum 31. Januar bejagt werden kann, es eine Vereinfachung bei den Jagdzeiten auf Rotwild gibt und die Jagdzeit bis zum 31. Januar erhalten bleibt – da unterstützen uns unter anderem auch die ANW (Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft) und Ausführungen des Deutschen Forstwirtschaftsrats.

Im Hinblick auf die Jagd an sich sind wir der Meinung, dass die Nutzung von Wildtieren nur dann Sinn machen kann, wenn die Tiere auch einer sinnvollen Verwertung zugeführt werden. Da sehen wir für verschiedene Tierarten nicht, dass das der Fall ist. Insofern sind wir der Meinung, dass die Arten Rebhuhn, Baummarder, Iltis, Hermelin und Mauswiesel nicht bejagt werden sollten. Wir halten eine Verordnung, die dies ausschließt, für sinnvoll, erwarten aber durchaus, dass bei geänderten Beständen, insbesondere beim Rebhuhn, eine Bejagung vielleicht wieder möglich werden könnte. Wir binden die Jagd an den Nachhaltigkeitsgrundsatz, und das wäre bei uns der Grund, warum wir meinen, dass das Rebhuhn zurzeit nicht bejagt werden sollte.

Bei den Beutegreifern nähern wir uns von einer anderen Seite. Wir fragen: Was hat die Jagd, was haben die Abschusszahlen bisher eigentlich bewirkt? Wie kann Jagd eigentlich eingreifen? – Es ist sicherlich unstrittig, dass regional, in Teilbereichen die Jagd in der Lage ist, Beutegreifer zu regulieren. Wir stellen aber infrage, dass dies z. B. für ganz Hessen auf ganzer Fläche möglich ist.

Ein paar wenige Beispiele: In Hessen wurden im Jagdjahr 2014/2015 ungefähr 38.000 Füchse erlegt. Das sind 2,1 Tiere je 100 ha. Wer die vermuteten Besatzzahlen beim Fuchs kennt, wird nicht infrage stellen, dass eine Regulierung hier nicht möglich ist.

Für uns mutet es außerdem merkwürdig an, wenn aktuell in der Landwirtschaft eine Bekämpfung der Mäuse mit Gift diskutiert wird, zeitgleich aber Füchse bejagt werden sollen, was – außerhalb der Nutzungsmöglichkeiten des Balges – dazu führt, dass diese Tiere nach dem Erlegen weggeworfen werden. Das entspricht ungefähr der Entwicklung bei den Gänsen in Holland, die vergast und weggeworfen werden. Das halten wir für nicht sinnvoll.

Wir meinen daher, eine Jagdzeit für den Fuchs in der Zeit vom 15. November bis zum 31. Januar ist völlig ausreichend. Sicherlich könnte man den Balg auch noch länger nutzen, aber wir meinen, dass ein Jagdblock grundsätzlich am 31. Januar enden sollte.

Sehr ähnlich sehen wir das bei den Rabenvögeln. Die Vogelschutzwarte hat den Bestand der Rabenvögel in Hessen auf 120.000 bis 150.000 Rabenkrähen geschätzt. Erlegt wurden 2014/2015 knapp 19.000 Rabenkrähen und 7.000 Elstern. Wir sprechen eigentlich ab, dass eine Regulation auf ganzer Fläche möglich ist, schließen aber nicht aus, dass es in Teilbereichen möglich sein muss – ich erinnere da auch gern an das Birkwild –, regional durch starke Bejagung eingreifen zu können.

Beim Feldhasen und bei der Stockente sehen wir es so, dass – ähnlich, wie es schon ausgeführt wurde – im Rahmen eines Monitorings diese Tiere entsprechend bejagt werden können und sollten.

Bei der Graugans sind wir der Meinung, dass die Entwicklung über Hessen hinaus eigentlich zeigt, dass die Graugans eine positive Entwicklung nimmt und es eigentlich möglich sein müsste, sie zu bejagen. Wir halten es aber durchaus für sinnvoll – wie es eben ausgeführt wurde –, an verschiedenen Stellen, in Rastgebieten und in Vogelschutzgebieten, auf eine Bejagung zu verzichten.

Abschließend: Entgegen den Anträgen von SPD und FDP halten wir eine Anpassung des jagdlichen Regelwerks für dringend geboten. Wir können massive Eingriffe in das Jagdrecht nicht erkennen. Wir sehen die Möglichkeit, auf dem Verordnungswege die Jagdzeiten entsprechend anzupassen, das heißt, Jagdzeiten vielleicht wieder aufzunehmen und zu verlängern. Die Anpassung der Jagdzeiten ist an vielen Stellen fachlich sinnvoll, wissenschaftlich und wildbiologisch belegt und zudem lange überfällig. Keine Tierart wurde dem Jagdrecht entzogen. Aufgrund geänderter, positiver Populationsentwicklung, z. B. beim Rebhuhn, wünschen wir uns Flexibilität in der Anpassung der Jagdzeiten.

Ferner gilt es aus unserer Sicht zu bedenken, dass das jagdliche Regelwerk ganz wesentlich die Grundeigentümer und somit nur mittelbar die Jägerinnen und Jäger betrifft. Zur Gestaltung der Gemeinwohlpflichten des Grundeigentums sind alle Bürger Hessens aufgerufen, und wir meinen, die neue Jagdverordnung ist dafür ein richtiger Schritt.

Stellv. Vors. Abg. **Ulrich Caspar:** Meine Damen und Herren, ich habe einen Anschlusstermin und muss leider weg. In der Frage des Ausschussvorsitzes gilt das Altersprinzip. Als Nächsten würde das Herr Dr. Arnold treffen. Er hat aber erklärt, dass er als jagdpolitischer Sprecher seiner Fraktion an der Diskussion teilnehmen und Fragen stellen möchte. Deswegen übernimmt Herr Kollege Stephan den Ausschussvorsitz.

Herr **Hoff-Schramm:** Meine Damen und Herren, ich danke für die Einladung. Die Stellungnahme des Verbandes Hessischer Fischer liegt mit entsprechenden Begründungen vor. Dazu gibt es eigentlich nicht viel zu sagen.

Ich will aber gern noch einmal das Thema Lebensraumgestaltung und Einfluss von Prädatoren auf die verschiedenen Wildarten aufgreifen. Herr Dr. Ellenberger hat schon gesagt: Die Lebensraumgestaltung durch die Jäger ist vorbildhaft, um neue Lebensräume zu schützen und Lebensräume zu gestalten.

Es ist ganz klar, dass unser Raubwild und die Rabenvögel nicht der alleinige Grund für den Niedergang des Bestandes von Vögeln, Wiesen-, Hecken- und Bodenbrütern, Grauammer, Feldlerche, Brachvogel, Kiebitz – und wie sie alle heißen – sind, aber in unserer heutigen ausgeräumten Landschaft – enormer Flächenverbrauch, Siedlungsexpansion, Straßenbau, Windkraftanlagen, die viel Wald zerstören – beschleunigen die Prädatoren den Niedergang der Artenvielfalt sehr stark, haben dort einen großen Einfluss. Das ist das große Problem an der Sache.

Alle Prädatoren profitieren vom Nahrungsangebot in den von uns stark veränderten Lebensräumen. Dadurch erreichen sie unnatürlich hohe Dichten. Bei den weniger anpassungsfähigen Beutetieren bringt das dann die Probleme mit sich, die wir eben haben. Deswegen haben wir den Niedergang von vielen Vogelarten, deswegen haben wir den Niedergang von Hasensätzen, deswegen haben wir den Niedergang von Rebhuhn und Brachvogel. Allein hieraus ergibt sich nach unserer Meinung die Verpflichtung, im Interesse der Artenvielfalt regulierend einzugreifen. Das geht nur mit einer professionellen Raubwildbewirtschaftung, auch mit der Fallenjagd.

Wenn wir das nicht tun, wenn wir alles unter der Käseglocke des Naturschutzes halten, kommen wir zu Maßnahmen wie in Holland, wo Gänse praktisch während der Mauser gefangen und vergast werden. Wir werden dann in Zukunft vielleicht auch wieder die Fuchsbaubegasung einführen oder gar Gifteier auslegen. Das wird mit dem Naturschutzverband Hessischer Fischer nicht durchgebracht werden.

Herr **Fischer:** Vielen Dank für die Möglichkeit, hier zu sprechen. Ich bin Vertreter des Ordens Deutscher Falkoniere und des Deutschen Falkenordens. Wir haben eine schriftliche Stellungnahme eingereicht, in der wir uns im Wesentlichen auf drei Punkte beziehen:

1. Die Änderung einiger Formulierungen bezüglich der Falknerprüfung. Die können Sie der schriftlichen Stellungnahme entnehmen.
2. Die Änderung der geplanten Jagdzeitenregelung für Elstern und Rabenkrähen.
3. Die Änderung der geplanten Jagdzeitenregelung für Rebhuhn und Fasan.

Aufgrund der Kürze der Zeit möchte ich nur auf die Jagdzeitenregelungen bezüglich Rabenkrähen und Elstern in § 2 des Entwurfs eingehen. Eine geplante Einschränkung der

Jagdzeiten auf den Zeitraum 1. August bis 15. Oktober entspräche einer Kürzung der Jagdzeit um 65 %. Diese Verkürzung der Jagdzeit ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar und biologisch-ökologisch auch nicht begründet. Da eine Streichung der Jagdzeit für die Wintermonate geplant ist, liegen weder die Berücksichtigung der Brut- und Aufzuchtzeiten noch eine Bedrohung des Krähen- und Elsternbestandes als triftige Gründe vor. Wie durch Studien belegt, ist eine angemessene Bejagung von Krähenvögeln allerdings sinnvoll, da Rabenvögel als Prädatoren anderer Tiere, z. B. Wiesenvögeln, Kiebitzen und Großtrappen, beschrieben worden sind. Literaturstellen finden Sie auch in der angesprochenen schriftlichen Stellungnahme.

Sie können Gelegeverluste verursachen und dadurch den Reproduktionserfolg anderer Tierarten verhindern. Aus diesem Grund wird auch im Rahmen von Artenschutzprojekten, vor allem beim Schutz von Wiesenvögeln, eine gezielte Reduktion der entsprechenden Prädatoren stets implementiert. Eine sinnvolle und waidmännische Krähenbejagung über einen ausreichenden Zeitraum sollte deshalb auch in Hessen weiterhin möglich sein.

Krahenvögel sind darüber hinaus das einzige Wild, das in Hessen noch mit Falken bejagt wird. Da Falken Flugwild, also fliegende Beutetiere, jagen, ist eine alternative Bejagung von Bodenvild, wie Kaninchen, aufgrund ihrer Biologie nicht durchführbar. Es gibt demnach keine Möglichkeit, bei der sogenannten Balzjagd mit dem Falken auf andere Wildarten auszuweichen.

Die geplanten Kürzungen der Jagdzeiten würde die Balzjagd auf Rabenkrähen so schwerwiegend einschränken, dass auch diese Wildart für die Falknerei nahezu wegfallen würde. Folglich könnten Falken nicht mehr zur Balzjagd in Hessen eingesetzt werden, und Falknerinnen und Falkner könnten ihre derzeit gehaltenen Tiere nicht mehr adäquat im Rahmen der Balzjagd trainieren und bewegen, was nicht zuletzt auch tierschutzrechtlich bedenklich ist.

Erläuternd ist zu bedenken, dass sich im August die Balzfalken größtenteils noch im Gefiederwechsel, also in der sogenannten Mauser, befinden, weshalb sie in dieser Zeit nicht fliegen oder jagen können. Dies steht im Zusammenspiel mit den warmen Außentemperaturen einer Durchführung der Balzjagd im Spätsommer entgegen. Deshalb beginnen die Falkner aktuell auch gewöhnlich erst im September oder Oktober mit dem Einjagen ihrer Tiere, was gleichzeitig eine Überschneidung mit der Brut- und Aufzuchtzeit von Rabenkrähen und Elstern bestmöglich ausschließt.

Könnten Falken in Hessen nicht mehr eingesetzt werden, würde das in Deutschland und auch von der UNESCO anerkannte Weltkulturerbe Falknerei in Hessen stark eingeschränkt – und das gerade vor dem Hintergrund, dass die Falknerei erst kürzlich in das bundesweite Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes aufgenommen wurde. Dabei wird die Falknerei als einmalige Mensch-Wildtier-Beziehung und traditionelle Jagdart gewürdigt.

Durch den Beitritt zum Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes hat sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, diese anerkannten Kulturformen zu erhalten und zu fördern. Dies sollte daher auch unbedingt in Hessen umgesetzt werden.

Könnten Falken in Hessen nicht mehr eingesetzt werden, könnte ein Schutz der landwirtschaftlichen Aussaat und eine Verhütung sonstiger Wildschäden oder Vergrämnungsmaßnahmen zum Schutz von Gebäuden auch nicht mehr durch Falknerinnen und Falkner betrieben werden. Dabei hat erst kürzlich eine nordamerikanische Studie die Effekti-

vität und Akzeptanz falknerischer Methoden zu Vergrämungszwecken belegt. Rabenkrähen verursachen Beschädigungen von Folien zur Abdeckung von Nutzpflanzen, Fraßschäden und Körnerfraß bei Ansaaten sowie das Zerpicken von Früchten und von Gemüsepflanzen. Gerade im Winter bevölkern Krähenschwärme Bauernhöfe, Rundballen und Futtersilos. Durch das Aufpicken der Silofolie kommt es zu materiellen Schäden und zum Eindringen von Wasser – –

Amt. Vors. Abg. **Peter Stephan:** Wir haben am Anfang der Sitzung vereinbart, dass schriftliche Unterlagen nicht noch einmal vorgetragen werden und dass man sich in den mündlichen Ausführungen auf drei Minuten konzentrieren möge.

Herr **Fischer:** Dann schließe ich jetzt mit dem Satz: Für den Winter ist eine Kürzung nicht nachvollziehbar, weil gerade dann aufgrund von Nahrungsmangel die Schäden sehr deutlich zunehmen. Wenn eine Kürzung aus für uns nicht nachvollziehbaren Gründen unbedingt erforderlich ist, dann sollte diese im Spätsommer oder im Herbst durchgeführt werden und nicht in den Wintermonaten.

Herr **Pfeil:** Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Ministerin, auch wir wollen eine moderne, ideologiefreie und an die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse angepasste Jagdverordnung oder ein entsprechend angepasstes Jagdgesetz haben. Aber ich muss Ihnen sagen, die Jagdverordnung ist im Moment weder modern noch ideologiefrei, geschweige denn wissenschaftlich basiert. Ich muss Ihnen auch sagen, aus meiner persönlichen Sicht ist sie einfach nur schlecht, weil einfach kein roter Faden zu erkennen ist.

(Abg. Timon Gremmels: Aber ein grüner!)

Ich muss Ihnen auch sagen: Die Jagdverordnung hilft im Moment keiner Wildart, sondern straft diejenigen Jäger, die aktiv Naturschutz betreiben.

Herr Prof. Dr. Brenner hat es vorhin eigentlich schon ausführlich erklärt: Die Frage stellt sich erst einmal, ob es überhaupt verfassungskonform oder verfassungswidrig ist, durch solch eine Jagdverordnung im Prinzip wesentliche Einschränkungen vorzunehmen.

Herrn Dr. Richarz würde ich im Anschluss gern darauf ansprechen, dass er am 10. Februar 2011 auf einer Sitzung im Wetteraukreis gesagt hat, dass die Graugänse bei uns in Hessen mittlerweile eine Problemart sind.

Herr Dr. Petrak hat vorhin erklärt – ebenso wie viele andere Wissenschaftler, z. B. Dr. Lang, Dr. Spittler und Dr. Gehle – wie wichtig die Prädatorenkontrolle ist. Frau Hamann hat hingegen am 20. September 2015 in der „FAZ“ gesagt: „Es hilft diesen Arten nicht, wenn ihre Feinde geschossen werden. Es gibt dazu ausführliche wissenschaftliche Erkenntnisse, die anderes belegen.“

Ich will auch kurz aus einer Veröffentlichung des Deutschen Rats für Vogelschutz, Band 51/2014, zitieren, dem eine Studie seit 2004 vorliegt. Darin wird ausdrücklich erwähnt, dass die Jagd keinen Einfluss auf die Rebhuhnpopulation hat.

Ich kann viele andere Punkte anführen, aber für mich ist der wesentliche Teil – da ich auch Landwirt und Grundeigentümer bin, und zwar nicht in einem kleinen, sondern in

einem größeren Maße –, dass das Grundrecht auf Eigentum nach Art. 14 Grundgesetz geschützt bleibt. Damit will ich auch noch einmal sagen, dass Sie als Gesetzgeber einen Beweis antreten müssen, wenn Sie Grundrechte einschränken wollen. Bisher liegen mir diese Beweise nicht vor. Es ist noch schlimmer: Es liegen Ihnen eigentlich Gegenbeweise vor, und ich unterstelle, diese werden vorsätzlich ignoriert. Nicht die Jägerschaft, sondern das Umweltministerium und damit die Landesregierung verschließen sich hier den wissenschaftlichen Erkenntnissen und den Vorgaben unserer Verfassung.

Wenn Sie ehrlich sind, geht es hier aber nicht mehr um Wissenschaft. Es geht hier darum, einen politischen Sieg zu erringen – das bedauere ich sehr für unser Land –, einen Sieg über die Jägerschaft, über die Opposition und nicht zuletzt über den eigenen Koalitionspartner.

Sehr geehrter Herr Arnold, sehr geehrte Frau Ministerin Hinz, sehr geehrte Frau Hammann, „Gallionsfigur“ wäre vielleicht ein gutes Wort. Es geht hier um wildbiologische Erkenntnisse, und wir haben ausgezeichnete Wissenschaftler hier am Tisch sitzen, die über ausreichend Material verfügen, um die geplante Jagdverordnung nach dieser Diskussion noch einmal überarbeiten zu lassen.

Ich will zum Schluss Folgendes noch loswerden, weil es mir wichtig ist. Ich war am 16. September in einer Sitzung beim Kreisjagdverband Groß-Gerau. Dort wurden die Bejagung von Prädatoren, das Thema schadenverursachende Gänsebestände und auch tödliche Erkrankungen durch den Fuchsbandwurm diskutiert. Auf dieser Sitzung war Frau Hammann anwesend. Vom Vizepräsidenten des Landesjagdverbandes wurde gesagt, dass durch den Fuchsbandwurm mittlerweile 39 Menschen in Deutschland gestorben sind. Die Aussage von Frau Hammann war – Sie können mich jetzt gern korrigieren –: „Was sind das schon gegen Millionen?“ – Vielleicht habe ich es falsch verstanden,

(Abg. Ursula Hammann: Ja, bitte, Herr Pfeil! Das ist ja unglaublich!)

aber ich muss Ihnen sagen, dass ich das fachlich, politisch, aber auch moralisch nicht in Ordnung finde.

(Vereinzelter Beifall)

Amt. Vors. Abg. **Peter Stephan:** Ich bitte darum, Beifallskundgebungen zu unterlassen. Das gehört bei uns zu den parlamentarischen Spielregeln. Hier im Hause gelten die Spielregeln des Parlaments. Bitte denken Sie daran: Wir haben eine Anhörung, wir wollen sie sachlich zu Ende bringen.

Herr **Dr. Schütz:** Der Jagdverein Rheingau schließt sich weitestgehend der Stellungnahme an, die Sie vom Landesjagdverband bekommen haben.

Ich möchte nur zwei Punkte kurz ansprechen. Zum einen ist es das Thema Tierschutz im Zusammenhang mit den „Notzeiten“, die in der Verordnung aufgeführt worden sind. Wir können nicht, wie dort jetzt postuliert ist, eine „Notzeit“ erst annehmen, nachdem drei Wochen lang – beispielsweise im Taunus – eine 60 cm hohe Schneedecke liegt. Wenn dann der Verwaltungsvorgang „Notzeit beantragen“ beginnt, ist das Wild entweder weitestgehend so geschwächt, dass es kaum noch über die Runden kommt, oder das Wild hat so viel Hunger erlitten – wie wir das ja in den vergangenen Jahren häufiger erlebt haben –, dass ein Massensterben, das man hier natürlich für ein natürliches Sterben

hält, einsetzt. Aber das sollte man sich einmal vor dem Hintergrund unserer sonstigen Hilfemaßnahmen für andere Arten überlegen.

Zweiter Punkt: Monitoring. – Wir haben darüber heute schon einiges gehört. Beim Monitoring ist bisher eigentlich immer herausgekommen, dass es ungemein wichtig ist, Flexibilitäten zu erhalten. Wir können Hessen nicht „unter einem Nenner“ mit Verboten durchziehen; das zeigt sich bei den Roten Listen. Über die Jahrzehnte hinweg sind diese immer wieder auf den Ort zurückgeführt worden. Wir haben es ganz deutlich in den Neunzigerjahren gesehen, als unter Einsatz von vielen Landesmitteln Hasenuntersuchungen stattgefunden haben – mit dem Landesjagdverband, mit dem Arbeitskreis Wildbiologie, der hier heute auch anwesend ist. Es sind nicht nur Zählungen erfolgt, sondern auch telemetrische und Fruchtbarkeitsuntersuchungen, genetische Untersuchungen in verschiedensten Regionen Hessens. Eines der Ergebnisse war: Es muss bei den gesamten Überlegungen regionalisiert werden. Es ist uns nicht gelungen, obwohl wir hier drei Jahre lang Anstrengungen unternommen hatten, alles unter einen Hut zu kriegen.

Insofern stellt sich die Frage: Wieso müssen wir jetzt wieder neue Zeiten für alles mögliche einführen? – Es hat sich seitdem alles bewährt, und seit den Neunzigerjahren ist der Hasenbestand ja nicht wesentlich und insbesondere nicht durch die Jagd zurückgegangen.

Herr **Dr. Leinweber**: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, ich repräsentiere die Jäger- und Gebrauchshundevereinigung Rhön-Vogelsberg. Auch wir haben eine kurze Stellungnahme abgegeben. Im Wesentlichen darf ich mich aber den sachlichen Argumenten unseres Landesvorsitzenden, des Präsidenten Ellenberger, anschließen.

Ich möchte eine sachliche Diskussion, und zwar vertreten von jedem Lager, und ich denke, der in unserem Verein organisierte Hegering Hohe Rhön ist verantwortlich dafür, dass wir die Population von Birkwild überhaupt noch in der Rhön haben. Es werden unwahrscheinlich viele Gelder ausgegeben, um in Schweden Rebhühner zu fangen, die dann zu besondern und in der Hohen Rhön wieder auszusetzen.

Wenn wir die Jagdzeit auf den Fuchs, auf die Prädatoren, verkürzen, Insektlösungen schaffen, arbeiten wir im Grunde genommen gegenüber diesem Bestand kontraproduktiv.

Das Monitoring ist angesprochen worden. Wir erfassen die Hasenbesätze schon seit Jahren, bevor sich – ich sage es jetzt einmal so – ideologisch geprägte Organisationen darauf gestürzt haben. Es mag sein, dass es denen nutzt, weil es auch „Beschäftigung“ gibt und Arbeitsplätze geschaffen werden. Wir machen das ehrenamtlich, und Sie können versichert sein, die Jäger sind die letzten, die die letzte Kreatur draußen in der freien Feldflur erlegen. Darauf können Sie unser Wort haben.

Hinsichtlich der Verlängerung der Jagdzeiten auf den Rehbock ist es doch so, dass der Schuss einfacher auf das weibliche Stück beziehungsweise auch auf den Bock, den wir nicht anzusprechen brauchen, abgegeben wird – da spricht nichts gegen eine Verlängerung –, aber es ist der Kunstgriff am Ende des Tages, dass Politik Politik ist und wir unsere Landeigentümer beziehungsweise die Eigentümer auf den Flächen nicht schleichend enteignen dürfen, sodass wildbiologisch möglicherweise der 31. Dezember vernünftig wäre – da spreche ich unserer Organisation entgegen –, aber der 31. Januar dann das

Datum sein wird, wo die Jagd weitergeführt wird – im Übrigen vielleicht auch von der „Firma“ Hessen-Forst so gefordert.

Ich bedanke mich bei Ihnen, und ich wünsche den handelnden Politikern das glückliche Händchen, das man braucht, um den Jäger nicht zum Schafott zu führen.

Amt. Vors. Abg. **Peter Stephan:** Ich möchte zunächst Frau Hammann das Wort geben. Sie hat darum gebeten, persönlich zu dem Beitrag von Herrn Pfeil Stellung nehmen zu können.

Abg. **Ursula Hammann:** Herr Pfeil, ich halte Ihnen zugute, dass Sie noch nicht viele Anhörungen im Landtag mitgemacht haben. Es ist einfach nicht angenehm, etwas aus einer Veranstaltung zu hören, das so, wie Sie es dargestellt haben, dem Ganzen nicht entspricht. Das hat in einer Anhörung nichts verloren, und ich habe es auch niemals so gesagt, wie Sie es jetzt dargestellt haben. Ihr Wort entspricht nicht den Tatsachen, auch wenn Sie sich richtig zu erinnern glauben.

Vielmehr muss ich aber Kritik üben, dass auf der Seite des Landesjagdverbandes von einem mit mir abgestimmten Protokoll über diese Veranstaltung gesprochen wird, jedoch dieses Protokoll in keiner Weise die Fassung ist, die mit mir abgestimmt wurde. Im Gegenteil: Ich habe meine Bedenken eingebracht, und Frau Muth-Moschek, die Geschäftsführerin, weiß davon. Ich weiß auch, dass es bei diesen Veranstaltungen Menschen gab, die meine Aussagen teilen, und dass es deshalb noch kein abgestimmtes Protokoll gibt. Ich würde Sie bitten, weil Sie an diesem Abend Gesprächsteilnehmer waren, dies zu entfernen.

Also: Eine Anhörung dient dazu, Sachfragen, Fachfragen zu erläutern, und dient nicht dazu, aus irgendwelchen Veranstaltungen irgendetwas zu zitieren, was man nicht belegen kann.

Jetzt würde ich aber gern eine Frage an Sie – –

Amt. Vors. Abg. **Peter Stephan:** Die Fragen folgen anschließend wieder gemeinsam mit allen anderen. Hier ging es nur um diese persönliche Stellungnahme. – Herr Pfeil, wollen Sie ganz kurz eine Replik machen?

Herr **Pfeil:** Ja, ich möchte gern dazu Stellung nehmen. – Es ist richtig, Frau Hammann, das ist meine erste Anhörung. Deshalb ist es für mich auch schwierig, dieser ganzen Sache letztlich auch den richtigen Inhalt zu geben.

Ich muss Ihnen sagen, ich war damals auf dieser Sitzung sehr geschockt über Ihre Aussage, die von Ihnen auch so

(Widerspruch von Abg. Ursula Hamman)

– Frau Hammann, einen Satz noch! – kam. Sie haben sich später entschuldigt. Ich habe Ihnen auch gesagt, dass ich die Sitzung verlasse, wenn man diese Diskussion auf diese Art weiterführt. Bis zum heutigen Tag, Frau Hammann, ist dies nicht öffentlich gemacht

worden. Deshalb: Wir können die Diskussion gern später in einem anderen Kreis weiterführen. Ich mache das gern.

(Abg. Ursula Hammann: Unglaublich!)

Amt. Vors. Abg. **Peter Stephan:** Wir sollten das Thema damit verlassen. Das kann man gern auch unter Beteiligung Dritter weiterführen. – Wir setzen die Anhörung fort.

Herr **Dr. Brauneis:** Vielen Dank für die Einladung. Ich möchte noch einige ganz kurze Ergänzungen zur Stellungnahme unseres Jagdverbands vortragen.

Zunächst will ich noch einmal ganz kurz darauf hinweisen, dass die Jagd in Deutschland von Anfang an tief vom Hege- und Naturschutzgedanken geprägt ist. Die Jagdverbände in Deutschland sind deshalb auch anerkannte Naturschutzverbände. Jäger haben viele Artenschutzfolge aufzuweisen – vom Wisent bis zur Wildkatze. Auch die Grauganswiederansiedlung westlich der Elbe ist ein Kind der Jäger – ein bisschen zu viel vielleicht, wenn man das jetzt sieht. Wir bekennen uns zur nachhaltigen Nutzung der Wildbestände auch deshalb, weil diese nachhaltige Nutzung den Wildbeständen einen ökonomischen Wert verleiht, was sehr effektiv zum Schutz des Wildes beiträgt.

Nun noch kurz zu einigen Wildarten. Wir vom Jagdverein Eschwege sind gegen eine Rotwildjagd im Mai. Es ist nicht tierschutzgerecht, während der Setzzeit der Alttiere auf Rotwild zu jagen. Wir sind gegen die Rehbockjagd im Winter nicht etwa deshalb, weil das ein ökologisches oder wildbiologisches Problem wäre, sondern weil die Ausdehnung der Jagdzeit auf den Rehbock in die Wintermonate hinein ausschließlich deshalb gewünscht wird, um ein wahlloses Schießen auf Rehe im Rahmen von Bewegungsjagden zu ermöglichen. Dies ist nicht waidgerecht, d. h. nicht tierschutzgerecht.

Ein Monitoring begrüßen wir sehr. Die Jäger haben schließlich in historischer Zeit mit Wildzählungen das Wildtiermonitoring erfunden und führen es etwa bei Scheinwerferta- xation des Feldhasens seit vielen Jahren erfolgreich durch. Ich selber habe 20 Jahre lang ein Niederwildrevier bewirtschaftet, das ehemals ein klassisches Hasen- und Rebhuhnrevier war. Wir haben regelmäßig ein Rebhuhn- und Hasenmonitoring durchgeführt – 20 Jahre mit einer Jagdzeit auf beide Arten –, und wir haben nie eines dieser Tiere in diesen 20 Jahren geschossen. Das Revier ist eine hessische Staatsdomäne bei Eschwege. Dort wird industrielle Landwirtschaft betrieben.

Ich will noch ganz kurz etwas zur Graugans sagen. Die Graugans hatte in Hessen, historisch belegt, nie ein natürliches Verbreitungsgebiet. Westlich der Elbe war die Graugans immer ein seltener Vogel. Sie hat sich dann durch Aussetzung – insbesondere in Nordrhein-Westfalen, in Niedersachsen am Dümmer See – auf Betreiben von Jägern sehr schnell vermehrt. Diese Grauganspopulationen, die alle aus Aussetzung und Ansiedlung hervorgegangen sind, sind heute vollständig in die Wildpopulation integriert.

Die Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz, die sicherlich die größte Expertise in Sachen Vogelschutz in unserem Land hat, zählt die Graugans zu denjenigen Arten, die sich in den letzten Jahren am stärksten vermehrt haben, also während sie eine Jagdzeit hatte. Es gibt deshalb keinen sachlichen Grund, an dieser Jagdzeit etwas zu verändern.

Wenn die Gesamtartenliste der Vogelschutzwarte über die Brutvögel in Hessen die Graugans immer noch – was das Verbreitungsgebiet angeht – mit gelb kennzeichnet, stellt sich die Frage, auf welches Verbreitungsgebiet man sich dabei bezieht. Es gibt kein historisches Verbreitungsgebiet, das die Graugans wiedererobert müsste.

Ganz kurz noch zum Baummarde. Man mag zur Jagd auf den Baummarde stehen, wie man will, aber es gibt keinen Grund anzunehmen, dass der Baummarde selten ist. Wir haben im Rahmen unseres Wildkatzenschutzprojektes auch alle Baummarde-sicht-beobachtungen protokolliert und sind zu der Erkenntnis gekommen, dass etwa seit Beginn des Jahrtausends der Baummarde, vergleichbar der Wildkatze, eine sehr starke Zunahme erfahren hat, was im Wesentlichen durch die naturnahe Forstwirtschaft mit kleinparzelliger Forstwirtschaft, Verzicht auf große Kahlschläge usw. zu tun hat. Das ist nicht das Verdienst der Jäger, aber der Bestand an Baummarde nimmt zu.

Wenn in Hessen wenige Daten über den Baummarde vorhanden sind – es gibt nur ein sehr lückenhaftes Gutachten im Auftrag der FENA, das zuletzt 2010 aktualisiert wurde –, dann liegt das daran, dass die Menschen, die den Baummarde kennen, nämlich die Jäger, nicht gefragt wurden.

Herr **Heidel**: Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich will zu Beginn meiner Ausführungen eine Bemerkung machen: Die Jagd und ihre Bindung an Grund und Boden ist in der Paulskirchenverfassung von 1848 festgeschrieben worden. Das war damals ein Privileg, das vorher nur dem Adel zugestanden hat, das von der Landbevölkerung in zähem Ringen dem Adel abgerungen wurde. Ich habe ein bisschen das Gefühl, dass man heute dieses Privileg einer anderen Gruppierung geben will – einer Verbände-gruppierung, die meint, über anderer Leute Eigentum richten zu können, ob mit Wissen oder Fachwissen, das ist eine andere Frage.

Wir, der Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer im Kreis Frankenberg, vertreten 25.000 Grundeigentümer. Der Landesverband vertritt 350.000 Grundeigentümer, die sich im Moment mit dem Jagdrecht auseinandersetzen, weil es – das wurde von den Sachverständigen ja schon vorgetragen – einen Eingriff in das Eigentum bedeutet.

Ich will mich gar nicht auf die Fachdiskussionen um Bejagungszeiten einlassen, sondern generell das ansprechen, was auch Herr Prof. Brenner gesagt hat. In der Vielfältigkeit der Beschränkungen, die mit dieser Verordnung auf den Weg gebracht werden sollen, wird ein klarer Eingriff in die Eigentumsrechte vorgenommen. Die Diskussion, ob das mit einer Verordnung gemacht werden kann, ob es rechtens ist, wenn das Parlament bei dieser Beratung außen vor bleibt, das wird noch an anderer Stelle bewertet werden. Der Parlamentsvorbehalt wird hier, glaube ich, mit Füßen getreten.

Wenn wir über Eigentum reden, dann müssen wir auch die Gemeinnützigkeit des Eigentums anerkennen. Aber die Gemeinnützigkeit kann nicht so weit gehen, dass man auf eigenem Grund und Boden größere Schäden hinnehmen muss. Größere Schäden treten in vielen Bereichen auf. Es wurde hier schon die Gänseproblematik angesprochen, es wurden Jagdrechte und Verkürzungen von Bejagungszeiten angesprochen. Deshalb glaube ich schon, dass es hier ein faires Handeln der Landesregierung wäre, wenn man sagen würde: „Wir wollen das Jagdrecht ändern, und das müssen wir im Gesetz machen; weil wir ein hervorragendes Jagdgesetz geschaffen haben, müssen wir das jetzt im Gesetz ändern.“ Das ist der reguläre Weg. Gehen Sie diesen Weg, dann kann sich

das Parlament damit auseinandersetzen. Wir als Eigentümer werden uns dann an den entsprechenden Stellen einbringen können.

Herr **Dr. Bethe**: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, als Erstes möchte ich Ihnen mitteilen, dass wir als Deutscher Jagdverband, als Dachverband von 15 Landesjagdverbänden, der schriftlichen Stellungnahme des Landesjagdverbandes Hessen zu diesem Entwurf vollinhaltlich zustimmen. Gestatten Sie mir aber, trotzdem noch einige Anmerkungen zu machen, insbesondere zu dem Verhältnis von Jagd und Tierschutz beziehungsweise von Jagd und Artenschutz.

Der Tierschutz in der Jagd – das wurde heute schon mehrfach angesprochen – spielt eine entsprechende Rolle. Nicht umsonst ist das Tierschutzrecht Inhalt der Jägerausbildung und auch Bestandteil der Jägerprüfung. Es gibt eine Reihe von Beschränkungen und Pflichten, die den Tierschutz in der Jagd durchsetzen sollen. Das sind das Verbot quälerischer Fanggeräte, das Bejagungsverbot bei Elterntieren, die für die Aufzucht notwendig sind, vermeidbare Schmerzen und Leiden dem Wild nicht zuzufügen; dazu gehören die Kaliberbeschränkungen, das Nachtjagdverbot, die Pflicht zur Wildfolge, das Verbot der Hetzjagd und eine ganze Reihe anderer sachlicher Verbote, die im Bundesjagdgesetz und in Landesjagdgesetzen enthalten sind.

Dazu kommen aber, weil die Jägerschaft nicht auf diesem Standpunkt stehen bleibt, faktische Anpassungen der bestehenden Jagdmethoden an wissenschaftliche Erkenntnisse. Die Stoffwechselruhe unserer Wiederkäuer im Januar führt dazu, dass es erhebliche Bestrebungen innerhalb der Jägerschaft gibt, ohne gesetzliche Regelung dahin zu kommen, dass die Jagd im Januar weitgehend ruht, zumindest Bewegungsjagen nicht mehr durchgeführt werden. Dazu zähle ich auch die freiwillige Aussetzung der Bejagung von bestimmten, in ihrem Bestand bundesweit oder landesweit nicht optimal vorhandenen Wildarten, die aber ohne Weiteres, was die Niederwildarten angeht, in einzelnen Regionen in nutzbaren Populationen vorkommen können und wo nicht zu erwarten ist, dass der Überschuss wie in einem überlaufenden Topf in andere Regionen abwandert. Tierschutz ist also unseren Jägern nicht fremd.

Die Diskussion um den Tierschutz in der Jagd dreht sich im Wesentlichen um die Jagdzeiten, die Fangjagd, die Hundeausbildung, aber auch den Jagdschutz. Zu den Jagdzeiten ist heute schon einiges gesagt worden. Wenn wir störungsarm jagen wollen – ich glaube, das wollen wir alle, das wollen wir Jäger, das wollen auch andere von uns –, dort, wo gejagt werden muss, möglichst störungsarm vorgehen wollen, dann müssen wir flexibel auf bestimmte äußere Bedingungen reagieren können. Das heißt, bei vielen Wildarten ist ein Verkürzen der Jagdzeit dann kontraproduktiv.

Ein kleines Beispiel: Wir haben im Monat November – wir haben es heute früh gesehen – überall Nebel. Im November könnte man aus den verschiedensten wildbiologischen Gründen Schalenwild hervorragend bejagen. Es klappt aber in praxi oft nicht, weil der Nebel es verhindert. Wenn man jetzt die Jagdzeit zu stark kürzt, ist eine ausreichende Bejagung der einen oder anderen Wildart nicht gesichert. Das heißt, wenn man Verkürzungen der Jagdzeit vornimmt, sollte man die Auswirkungen berücksichtigen.

Viel effizienter ist es, innerhalb einer ausreichend langen Jagdzeit zu den Zeiten zu jagen, zu denen effektiv gejagt werden kann, wo also mit wenig Aufwand viel Strecke gemacht werden kann, um die Aufgaben zu erfüllen. Denn die Aufgaben der Jagd – das entnehme ich dem Papier „Definition nachhaltiger Jagd“, das wir vom DJV zusammen mit dem CIC Deutschland erarbeitet haben – sind die Nutzung natürlicher Res-

sources, die Regulation von Wildtierarten, der Erhalt des Artenreichtums und die Vermeidung von Schäden in Wald und Feldflur. Alle diese Faktoren müssen durch die jagdrechtlichen Bedingungen tangiert und begleitet werden.

Heute ist zur Prädation viel gesagt worden. Wir haben in Südbrandenburg ein Auerwildprojekt, in dem in Schweden gefangene Auerhennen und einige Auerhähne ausgewildert worden sind. Wenn ich richtig informiert bin, hat dieses Projekt im Laufe des ersten Jahres oder der ersten zwei Jahre etwa 500.000 € gekostet. Man hat durch Besenderung der Hennen, die ausgesetzt wurden, festgestellt, dass ein Drittel der aufgetretenen Verluste – die sind nicht unerheblich – durch Prädation erfolgt. Die anderen Verluste sind insbesondere durch technische Dinge, wie Kraftverkehr, Eisenbahnverkehr, Drähte, Hochspannungsleitungen oder auch Zaunbau, eingetreten – und das sind nur die Verluste bei adulten Tieren.

Gestatten Sie mir noch eine Anmerkung. Von Beruf bin ich Tierarzt, und wenn ich „Selbstregulation der Natur“ höre, dann habe ich immer ein ungutes Gefühl. Wenn wir vom Tierschutz reden, ist diese Selbstregulation in vielen Fällen ein Wunschbild. Sie findet zwar in gewisser Weise statt, aber nicht auf dem Niveau, auf dem wir als Menschen es haben wollen – z. B. aus Gründen der Wirtschaftlichkeit –, und sie findet im Wesentlichen durch Viren, Bakterien, Pilze und Parasiten statt. Das bedeutet für die betroffenen Tiere unter Umständen tage- und wochenlange Qualen. Insofern sollte man überlegen, ob die Bejagung nicht tierschutzkonformer ist.

Herr **Mohr**: Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich glaube, mit diesem Entwurf ist eine sehr große Chance vertan worden. Ich komme vom Land. In vielen unserer Gemeinden gibt es keinen Vogelschutzverein mehr. Da sind die Ortsverbände des Naturschutzes völlig überaltert. Dabei sind auch viele Orte, in denen wir keinen Jäger mehr haben, der aus diesem Ort stammt, sondern die Jäger kommen von Gott weiß woher. Früher, als ich ein kleiner Junge war, hatte die Gemeindeverwaltung noch Personalressourcen, die sich um Aufgaben im Außenbereich gekümmert haben. Heute kommen die meisten Verwaltungen mit dem besiedelten Bereich nicht mehr klar. Früher hatten wir einen Revierförster, der nebenher noch den Landschaftsüberwachungsdienst mit übernommen hat. Heute kommt unser Revierförster fast mit dem Hubschrauber, weil er riesige Flächen bearbeiten muss und für etwas, was er außerhalb, in der freien Gemarkung, sieht, überhaupt keine Zeit mehr hat. Früher hatten wir einen Ortslandwirt, der seine 10, 20 oder 30 Landwirte im Dorf zu managen hatte. Heute ist in den meisten unserer Gemarkungen der Ortslandwirt ein König ohne Reich, weil er in dem Dorf gar keinen aktiven Landwirt mehr hat.

Die Chance ist vertan. Die neue Regelung hätte – das wäre in unserer Not unser größter Wunsch gewesen – alle diese Akteure, die jungen Akteure vor Ort, zusammenführen sollen, damit sie sich gemeinsam um ihre Gemarkung kümmern. Wir haben auf Kreis- und auf Landesebene wirklich genügend Leute, die ständig und viel denken; aber draußen, bei uns vor Ort, fehlen die, die die Gummistiefel anziehen und auch mal arbeiten gehen. Die hatten wir früher, heute haben wir die nicht mehr.

Wir haben im Vogelsbergkreis in den meisten Gemeinden nicht einmal mehr ausreichend Feuerwehrleute, um unter der Woche die Einsatzstärke herstellen zu können. So sieht die Realität draußen aus.

Das hätte in einer solchen Verordnung zum Schutz und zur Pflege unserer heimatlichen Landschaft gut gemacht werden können, wenn man es geschafft hätte, nicht Gräben

aufzubauen, sondern Interessen zusammenzuführen. Vielleicht besteht ja noch eine Chance, dass man noch einmal darüber nachdenkt.

Herr **Schott**: Meine sehr verehrten Damen und Herren, ganz kurz für die Dieburger Jägerschaft: Aus unserer Sicht ist eine Änderung der Jagdordnung derzeit überhaupt nicht notwendig.

Erlauben Sie mir, dass ich erst einmal ganz kurz sage, dass wir uns der Stellungnahme des Landesjagdverbandes weitestgehend anschließen. Ich möchte mich aber auch meinem Vorredner anschließen, der hier einen ganz wichtigen Punkt aufgebracht hat. Dieser Entwurf zur Änderung der Jagdverordnung zeugt von großem Misstrauen gegenüber uns Jägern. Ganz im Gegenteil sollte man uns aber einen Vertrauensvorschuss entgegenbringen. Wir haben seit 1992 ein Monitoring betrieben, indem wir unsere Hasen taxieren, und zwar den Frühjahrs- und den Herbstbestand. Nach unserem Jagdrecht gibt es viele Tiere, die wir seit Jahren nicht bejagen.

Wir haben hier vom Rebhuhn gesprochen. Auch ich bin seit fast 20 Jahren Mitpächter eines Niederwildreviers. Wir haben Rebhühner, und wir treffen Hegemaßnahmen, aber ich habe noch kein Rebhuhn erlegt – und das werde ich auch weiterhin so betreiben.

Warum entzieht man uns urplötzlich das Vertrauen, das man uns die ganze Zeit entgegengebracht hat? Warum werfen Sie hier Gräben auf? Bei uns auf dem Land, im Landkreis Darmstadt-Dieburg, im Odenwald funktioniert es doch. Dort treffen wir uns, egal welcher Naturschutzverband, und überlegen uns, wie wir gemeinsam eine Maßnahme durchführen können.

Der Entwurf dieser Jagdverordnung – das gestatten Sie mir zu sagen – treibt Keile zwischen unsere Naturschutzverbände, und das entbehrt jeglicher Grundlage.

Ich möchte ein weiteres Beispiel aus dem Bereich des Feldreviers anführen. 2011, bei der Novellierung des Hessischen Jagdgesetzes, habe ich mich sehr gefreut, dass man dem Dachs eine angemessene Jagdzeit hat zukommen lassen, was es uns Jägern ermöglicht, auch den Dachs intensiv zu bejagen, da er bei uns einen erheblichen Einfluss auf die Bodenbrüter hat. Das will man uns wieder wegnehmen.

Zu guter Letzt möchte ich noch die Bejagung des Fuchses ansprechen. Es ist für uns selbstverständlich, dass wir wissen, wann wir einen Fuchs richtig bejagen. Das weiß jeder, der ein ganz kleines bisschen Herz für die Natur hat – und das haben wir Jäger; sonst wären wir nicht Tag und Nacht draußen und würden nicht unser Geld, unsere Arbeitskraft und unsere Freizeit dafür einbringen. Von uns wird keiner ein Elterntier erlegen. Auch wir wissen, dass für die Aufzucht des Geheges beide Elterntiere notwendig sind. So wird bei uns im Revier seit eh und je vor dem 1. August kein Altfuchs erlegt. Das ist für uns selbstverständlich. Das ist für mich Jägerehre. Mir allerdings ganzjährig die Möglichkeit der Bejagung des Jungfuchses in der besten Zeit, nämlich zu der Ranzzeit im Januar, zu nehmen, das halte ich für schade.

Ich appelliere an den Ausschuss, wie es der Vorredner schon getan hat, hier keine Gräben aufzureißen, sondern zusammenzuführen und eine sinnige Verordnung zu finden.

Herr **Dr. Spittler**: Ich bin gebeten worden, aus jagdwissenschaftlicher Sicht Stellung zu diesem Entwurf zu nehmen. Zunächst einmal halte ich es für nicht richtig, dass man den

Neozoen, also Marder, Mink etc., keine Schonzeit einräumt. Übergeordnet gilt zwar, dass während der Aufzucht der Jungtiere die Alttiere zu verschonen sind, aber es wäre schon angebracht, auch hier eine echte Schonzeit zu verordnen – analog der Schonzeit für den Fuchs.

Zu der Bejagung von Krähe und Elster. Dazu meine ich aus jagdwissenschaftlicher Sicht, dass die vorgesehene Zeit, 1. August bis 15. Oktober, eindeutig zu kurz ist. Die Rabenkrähen – die hier zum Glück nicht Aaskrähen genannt werden, sie sind eine Unterart der Aaskrähen –, haben sich in den letzten Jahrzehnten deutlich vermehrt. In einigen Bundesländern ist ihr Bestand um das Zehnfache angestiegen. Dass sie einen negativen Einfluss insbesondere auf die Bodenbrüter haben, daran gibt es überhaupt keinen Zweifel, sodass aus jagdwissenschaftlicher Sicht, wenn es darum geht, die Bodenbrüter zu erhalten – und zwar nicht nur die Bodenbrüter, die zum Wild gehören wie das Rebhuhn, sondern auch die anderen –, aus meiner Sicht eine längere Jagdzeit eingeräumt werden muss, damit Elster und Rabenkrähe entsprechend einreguliert werden können.

Ich gehe sogar so weit, zu sagen, dass man in die Verordnung hineinschreiben müsste, dass es beim Abschuss auch einen körperlichen Nachweis zu geben hat. Denn die Zahlen, die vielfach angegeben werden, entsprechen nach meinen Erfahrungen nicht der tatsächlichen Zahl. Das heißt, die Elstern und die Rabenkrähen müssten eine deutlich längere Jagdzeit haben, mindestens bis zum 20. Februar.

Dann zu den Rehböcken. Grundsätzlich ist nichts gegen eine Verlängerung bis zum 31. Januar einzuwenden. Die Frage ist nur, ob das wirklich notwendig ist. Denn es ist Zeit genug, um die Zahl der Rehböcke entsprechend zu reduzieren. Da muss nicht auf die Zeit zurückgegriffen werden, in der die Rehböcke keine Trophäe haben. Dies mag darauf zurückzuführen sein, dass im Moment zwar eine Aversion gegen Trophäenjagd besteht – das sei dahingestellt –, aber es gibt auch biologische Gründe. Wenn ich mir die Rehböcke angucke, die bei den revierübergreifenden Jagden erlegt werden: Es handelt sich in der Regel um die fittesten Böcke, die die Rehwildpopulation aufzuweisen hat, und nicht um diejenigen, die primär der Population entnommen werden müssten. Es handelt sich in der Regel um die stärksten Stücke, und das ist, biologisch gesehen, völlig falsch.

Nun komme ich zu der Jagdzeit für den Steinmarder. Beim Steinmarder ist die vorgesehene Zeit aus meiner Sicht entschieden zu kurz. Sie müsste verlängert werden bzw. beibehalten werden, um die notwendige Reduktion durchzuführen.

Dann noch eine Anmerkung zum Feldhasen. Vorgesehen ist hier eine Jagdzeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember. Aus meiner Sicht ist hier eigentlich das Gegenteil erforderlich, nämlich eine Verkürzung der Jagdzeit auf den 16. Oktober bis 31. Dezember, also eine Rücknahme, denn die Begründung, die es früher für eine möglichst frühzeitige Bejagung des Feldhasen gegeben hat – die stammt übrigens aus Hessen –, gilt heute nicht mehr. Man war früher nämlich der Meinung, den Hasen möglichst frühzeitig zu bejagen, am besten schon ab dem 16. September, um noch die Hasen für die Strecke zu retten, die in den anschließenden Wochen – –

Amt. Vors. Abg. **Peter Stephan:** Ihre Redezeit ist gut überschritten. Ich bitte Sie, zum Schluss zu kommen.

Herr **Dr. Spittler**: Jawohl. Ich habe es mir gedacht. – Meine Ausführungen zum Fuchs wären sicherlich auch noch interessant.

Amt. Vors. Abg. **Peter Stephan**: Nachlesbar.

Herr **Dr. Spittler**: Nachlesbar, richtig. – Denn auch da bin ich völlig anderer Meinung.

Amt. Vors. Abg. **Peter Stephan**: Das waren die mündlichen Stellungnahmen der jagdbezogenen Verbände. Ich darf die Fragerunde der Abgeordneten eröffnen.

Abg. **Martina Feldmayer**: Ich habe eine Frage an Herrn Boschen vom Ökologischen Jagdverein Hessen zum Thema „Ausweitung der Jagdzeiten beim Schalenwild“. Dazu haben Sie schon einiges ausgeführt und haben gesagt, aufgrund massiver Wildschäden sei es notwendig, die Jagdzeiten auszuweiten bzw. anzupassen, wie es in dem Entwurf zur Änderung der Jagdverordnung vorgesehen ist. Vielleicht können Sie noch etwas dazu sagen, in welcher Höhe Wildschäden in Hessen oder in Deutschland auftreten, falls Sie dazu Zahlen haben. Außerdem würde mich interessieren, ob Sie die Ausweitung der Jagdzeiten, wie in der Verordnung vorgesehen, für einen Eingriff in das Eigentum halten.

Abg. **Jürgen Lenders**: Meine erste Frage schließt sich an die soeben an Herrn Boschen gestellte an. Sie haben gesagt, das sei alles wildbiologisch belegbar, was jetzt an Regelungen in die Verordnung aufgenommen worden ist. Würden Sie dann sagen, dass Sie damit den Äußerungen der Universität Gießen widersprechen, denn da war das genau andersherum zu verstehen?

Die andere Frage ist ein bisschen genereller. Ich führe einmal die Äußerungen von Herrn Leinweber an, der eben gesagt hat: Bitte, die Jäger nicht zum Schafott führen! – Einen ähnlichen Eindruck konnte man bei den Äußerungen zur Falkenjagd und bei Herrn Be-the gewinnen. Es wurde ja auch gesagt, dass bezüglich der Fallenjagd ein Misstrauen gegenüber der Jägerschaft mitschwingt, das die Frage des Schadensersatzes in großen Teilen immer noch bei der Jägerschaft liegt. Deshalb meine Frage – die Frage kann wahrscheinlich nur Herr Dr. Ellenberger beantworten –: Ist mit dieser Verordnung – Sie sprachen ja auch die Ausbildung an – die Privatjagd in Hessen gefährdet? Und wenn Sie das so sehen: Wie kann denn überhaupt eine Alternative zur Privatjagd aussehen?

Wir haben beispielsweise in den Niederlanden ein Projekt, das die Jagd in traditioneller Form abschafft. Können Sie etwas dazu sagen, welche Erfahrungen man mit diesem Projekt in den Niederlanden gemacht hat? Wenn ich das richtig verstanden habe, gibt es ja auch eine dritte Alternative – das klang bei den Angehörten eben auch an –, dass man sagt. „Wir überlassen das nicht mehr den privaten Jagdpächtern, sondern wir steuern das wieder über staatliche Forstämter.“ Das wäre eine dritte Überlegung, wenn man dem Gedanken, die Natur wird es schon richten, nicht nahetreten will, wenn man quasi einen dritten Weg finden will.

Abg. **Heinz Lotz**: Ich habe verschiedene Fragen, und zwar zunächst an Herrn Dr. Ellenberger. Herr Dr. Ellenberger, Sie haben in Ihrem Vortrag von dem Monitoring des Lan-

des Jagdverbandes gesprochen. Welches Monitoring könnten Sie mir denn in den Einzelfällen bei welchen Tierarten nennen?

Jetzt haben wir in der ganzen Diskussion auch festgestellt, dass die Jagdverordnung relativ umstritten ist, zumindest bei denen, die bisher ihre Stellungnahme abgegeben haben, und dass wir, wenn wir an den Jagdzeiten etwas ändern wollten, wir das über das Jagdgesetz tun und dort festschreiben sollten. Weil Herr Prof. Lierz gesagt hat, dass er für eine flexiblere Handhabung von Jagdzeiten plädieren würde, hätte ich an Sie, Herr Ellenberger, die Frage: Wie würde sich in dem Falle, wenn wir dazu kämen, der Landesjagdverband dazu stellen?

Meine Frage an den Ökologischen Jagdverein Hessen, an Herrn Boschen, hat mir Frau Feldmayer vorweggenommen. Da bin ich also gespannt, wie dazu die Antwort aussehen wird.

Dann habe ich noch eine Frage an Herrn Schott bzw. an seinen Kollegen, Herrn Mohr: Wir haben bei Ihrem Plädoyer gehört, was in der ländlichen Region vor Ort noch gemacht wird, was dort vermisst wird, was dort zukünftig gemacht werden sollte. Sie haben davon gesprochen, Naturschutz und Jäger hätten ja bisher im ländlichen Raum, in der Region, gut zusammengearbeitet. – Den Eindruck habe ich übrigens auch schon seit Langem, genau wie Sie. Ist mittlerweile absehbar oder schon erkennbar, inwieweit sich durch diesen Verordnungsentwurf Differenzen zwischen dem Naturschutz vor Ort und der Jägerschaft ergeben?

Abg. **Dr. Walter Arnold:** Ich würde gern Herrn Dr. Ellenberger eine Frage stellen. Sie haben ja bemängelt, dass beim Rebhuhn jetzt eine ganzjährige Schonzeit vorgesehen ist. Sie haben auch das Beispiel der Wachtel erwähnt. Ich bin bei Ihnen, wenn Sie sagen, die Jagd ist viel mehr als nur die reine Aufgabe, regulatorisch aufzutreten. Ganz sicherlich ist die Hege auch ein wichtiger Punkt. Wir haben im Jagdgesetz ja geschrieben – ich zitiere –:

Bedrohte Tier- und Pflanzenarten sind besonders zu schützen und durch geeignete Maßnahmen zu fördern.

Ich denke, gerade darin liegt eine wichtige Aufgabe für die Jägerschaft. Die Frage an Sie ist: Wie kann man das befördern?

Wir haben gehört, wie schnell Feldhase, Rebhuhn und andere Wildarten auf geeignete Lebensraumverbesserungsmaßnahmen reagieren. Müssten wir uns jetzt nicht gerade auf solche Dinge stürzen, und könnten wir nicht den vermeintlichen Ärger zwischen den Naturschutzverbänden einerseits und der Jägerschaft andererseits dadurch beseitigen, dass Naturschutzverbände und Jägerschaft gemeinsam solche Projekte machen? Sie haben auf das Birkwildprojekt in der Rhön hingewiesen. Das ist ein gutes Beispiel, weil dort gemeinsam dafür gesorgt wird, dass das Birkwild überhaupt kommen kann. Ist das nicht eine Frage der Zukunft, und wie kann man durch Verordnung oder gar Gesetz dafür bessere Voraussetzungen schaffen?

Amt. Vors. Abg. **Peter Stephan:** Das war die erste Runde der Fragen, die ich in die Beantwortung geben kann.

Herr **Dr. Ellenberger**: Zunächst einmal zu der Frage von Herrn Lenders. Herr Lenders, selbstverständlich ist die private Jagd immer dann gefährdet, wenn man Bejagungsmöglichkeiten einschränkt, gesetzlich oder eben durch eine Verordnung.

Das Beispiel Graugans zeigt ja, dass die Eigenverantwortung der Jäger negiert wird. Man braucht eine Genehmigung zum Abschuss von Graugänsen in gefährdeten Gebieten. Das ist Bürokratie. Das ist die Abkehr vom Leitbild des privaten, ehrenamtlich tätigen Jägers. Wohin das führen kann, zeigt das Beispiel Holland. Das ist schon mehrfach genannt worden. Wenn ich die Bejagung durch private Jäger verbiete, dann kann ich die Schäden, die durch Wild verursacht werden, natürlich nicht per Gesetz negieren. Die sind einfach da.

Weil die Landwirtschaft natürlich nach ihrem Recht ruft – welcher Bauer will, wie z. B. in der Wetterau, 40 ha Raps abgefressen bekommen? –, muss man staatlicherseits tätig werden. So ist es in Holland zu dem Projekt gekommen, dass man Wildgänse vergast, weil man sie nicht mehr bejagen kann. Das ist dann die Alternative.

Ein weiteres schönes Beispiel ist der Kanton Genf, in dem die Jagd durch private Jäger offiziell abgeschafft worden ist. Dort schießen staatlich angestellte Jäger nachts mit Nachtzielgeräten und Schalldämpfern, damit die Bevölkerung nicht mitbekommt, dass gejagt wird. Das wäre die Alternative zur privaten Jagd. Dagegen wehren wir uns natürlich ganz intensiv.

Herr Lotz, in Hessen haben wir das Monitoring beim Hasen erfunden. Der Erfinder sitzt mir gegenüber. Herr Schütz war einer der treibenden Kräfte, zusammen mit der Universität Gießen. Mittlerweile wird das hessische Beispiel bundesweit nachgeahmt. Ich habe hier den Wildbericht, den ich Ihnen gleich geben werde. Im Rahmen des Wildtierinformationssystems der Länder Deutschlands untersucht der Deutsche Jagdverband regelmäßig bis zu 20 Tierarten, zählt sie und lässt sie durch staatliche Universitäten bewerten.

Also, es gibt ein Monitoring durch Jäger, und das ist ein hervorragendes System. Es mangelt wie immer am Geld. Auch da könnte der Staat natürlich hilfreich sein. Wir würden dieses Projekt natürlich bundesweit – Herr Bethe sitzt neben mir – ausweiten, wenn die Gelder zur Verfügung stünden.

Zur flexiblen Handhabung der Jagd, Herr Lotz: Das machen wir Jäger ja. Sie haben die Wortmeldungen der Kreisjagdverbände gehört. Die Jagdzeit auf das Rebhuhn wird nicht ausgeschöpft. Man hat die Jagdzeit, man schöpft sie aber nicht aus. Es gibt nur wenige, die ein Rebhuhn schießen. Das ist flexible Handhabung nach dem Prinzip Eigenverantwortung der Jägerschaft. Das wird bereits getan. – Beim Hasen sieht das genauso aus.

Das Wort Monitoring klingt sehr schön. Das macht jeder Jäger – nach dem deutschen Reviersystem seit 1856 – überall in seinem Revier. Der Jäger guckt, was hat er an Bestand – das ist ja das Monitoring –, und man schießt nicht mehr, als man verantworten kann. „Flexible Handhabung der Jagd“ heißt: Eigenverantwortung der Jäger im Rahmen an Jagdzeiten, die vorgegeben sind.

Herr Arnold, selbstverständlich ist der Artenschutz in dem modernen Hessischen Jagdgesetz festgeschrieben. Das betrifft nicht nur Wildtiere, sondern auch Tiere, die nicht dem Jagdrecht unterliegen. Das machen die Jägerinnen und Jäger durch Hegemaßnahmen und andere Maßnahmen.

Ich habe in meiner einführenden Stellungnahme gesagt, das Greening bietet die einmalige Chance, dass wir noch mehr Flächen zur Verfügung haben. In meinem eigenen Revier hat ein Bauer eine Randfläche liegen lassen, da habe ich die erste Kette Rebhühner seit Jahren gesehen.

Wir haben also die Möglichkeit, über die Greening-Maßnahmen etwas Wunderbares zu machen, Hegemaßnahmen für Niederwild und auch für nicht dem Jagdrecht unterliegende Tierarten zu machen. Da sind wir als Jägerinnen und Jäger vor Ort zunächst einmal die geborenen Ansprechpartner, weil wir die Verträge mit den Eigentümern haben, mit den Jagdgenossenschaften, und wir haben den Kontakt zu den Landwirten. Es geht nur miteinander. Sie können nicht per Gesetz, par ordre du mufti, solche Naturschutzprojekte durchziehen. Es geht viel besser und viel billiger für den Staat, wenn man das mit Jägern, Jagdgenossen und Landwirten vor Ort macht. Dann kriegen wir, durch das Greening bedingt, mit Sicherheit auch im Bereich der Rebhühner, der Hasen eine Populationsverbesserung hin. Davon bin ich fest überzeugt.

Herr **Boschen**: Ich möchte zunächst auf die Frage von Frau Feldmayer eingehen, auf die Frage nach den Wildschäden in Hessens Wäldern, und auf die Frage nach der Länge der Jagdzeiten. Aktuell ist es so, dass die Jagdzeit auf das Schalenwild bzw. beim Rehwild am 31. Januar endet. Insofern gibt es da keine Verlängerung. Es ist eher das Bestreben, die Jagdzeit in dieser Hinsicht zu ändern. Es gibt da also keine Verlängerung, sondern es gibt da ein Festschreiben der Verordnung, wie wir sie bisher hatten.

Beim Rehbock wäre es eine Verlängerung – das ist richtig – vom 16. Oktober bis zum 31. Januar. Da wird ja häufig unterstellt – Herr Brauneis hat es angesprochen –, dass man wahllos schieße. Das ist natürlich völlig falsch und fehlerhaft. Vielmehr geht es darum, während einer Jagd effektiv jagen zu können, erfolgreich sein zu können, um den Jagddruck auf wenige Jagden im Jahr zu konzentrieren und damit die jagdfreie Zeit eigentlich deutlich zu vergrößern.

Es ist im Übrigen so, dass wir bei anderen Wildarten – nehmen wir einmal Hase, Ente oder Ähnliches – gar nicht differenzieren, ob männlich oder weiblich, und es hat da eigentlich keine negativen Einflüsse gegeben.

Ich sollte vielleicht zu den Jagdzeiten noch sagen – es ist ja gefragt worden, ob ich der Uni Gießen oder dem Arbeitskreis in Gießen widerspreche –: Ja, ich widerspreche in einer Hinsicht, nicht im Hinblick auf die Darmzotten – das ist sicherlich erwiesen –, aber es gibt auch andere sehr sensible Zeiten, in denen wir jagen – Herr Brauneis hat auch das angesprochen –, z. B. in der Jungenaufzucht des Schalenwildes, also dann, wenn das Rotwild Kälber führt oder auch die Ricke ihre Kitze führt. Aber gerade im Mai jagen wir den Rehbock – also in einer sehr sensiblen Zeit –, und es ist nicht so, dass der Schuss auf das Tier stört, sondern die Anwesenheit des Jägers im Revier an sich stört. Wenn wir z. B. den Mutterschutz begehen wollen, dann müssten wir grundsätzlich auf die Jagd im Mai, Juni, Juli verzichten, um da einfach den Druck zu nehmen.

Ich halte es dann für deutlich verantwortbarer, zu sagen, wir jagen auch im Januar, wir jagen konzentriert an wenigen Tagen durch Bewegungsjagden, die ich für deutlich weniger störintensiv halte als das Verweilen auf den Hochsitzen, wo man eigentlich über Stunden mit schlechter Luft den Tieren Angst einflößt.

Zu den Wildschäden. Es gibt ja eine interessante Broschüre des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Da geht es um den

mittleren Anteil der Pflanzen mit Verbissschäden – im Ländervergleich. Danach liegt Hessen deutlich über dem Durchschnitt. Bei dem Anteil frischer Schälschäden liegt Hessen an der Spitze. Wir haben einmal versucht, das zu beziffern. Das ging auf eine Anfrage von Herrn May an die Hessische Landesregierung zurück. Wir kommen im Moment auf einen vorsichtig hochgerechneten Schaden von ungefähr 170 Millionen € in den Rotwildgebieten und von jährlichen Schäden in Höhe von mindestens 10 Millionen €, die durch Schalenwild angerichtet werden. Die ökologischen Schäden sind da eigentlich gar nicht genau zu erfassen.

Herr **Mohr**: Herr Lotz, es gibt schon Veränderungen, bevor diese Verordnung überhaupt unterschrieben wird. Allein im Laufe der Diskussion stelle ich fest, dass meine jungen Jäger mit ihren jungen Kumpels aus dem Dorf Fraktur reden und sagen: Was macht denn dein Naturschutzverband da für einen Mist?

Wir stellen fest, dass in ganz vielen Dörfern die dörfliche Basis, die paar Indianer, die dort noch in der Gemarkung Naturschutz betreiben, eigenständig, selbstständig – die haben auch den Mut dazu – Zugezogene mit ihren Hunden ansprechen, dass die von der Politik ihrer Landesverbände kilometerweit entfernt sind. Das macht mich unruhig.

Warum das so ist, ist mir völlig egal. Mir geht es um die Gemarkung. Mir geht es um das Ökosystem mit Mensch, Landschaft und Tier in einer Gemarkung. Unser durchschnittliches Jagdrevier in Hessen ist 470 ha groß. Das ist nett, aber es ist auch überschaubar. Das können wir noch nicht einmal aus der Kreisstadt verwalten, sondern da brauchen wir irgendeinen mit Gummistiefeln, einem Eimer und ganz viel gutem Willen und auch Fachverstand, der dort unterwegs ist. Da ist es mir relativ egal, aus welchem Verband der kommt. Mir kommt es auf die Gesinnung an. Ich merke, die Anzahl Eimerträger nimmt rapide ab.

Ich habe gesagt, diese Verordnung hätte ein großer Wurf werden können, den Notstand draußen in den Dörfern zu mildern. Die einzige Fraktion, die bei diesen Fragen bisher überhaupt zugehört hat, war die FDP – wahrscheinlich, weil Wahlen bevorstehen, und wahrscheinlich, weil die gemerkt haben, dass da draußen noch ein Haufen Menschen leben. Es wäre eine Chance, und vielleicht kann man ja noch einmal darüber reden.

Amt. Vors. Abg. **Peter Stephan**: Gibt es weitere Fragen? – Bitte, Herr Warnecke.

Abg. **Torsten Warnecke**: Herr Dr. Ellenberger, ich habe eine Nachfrage zu der Jungjägersausbildung oder der Jägersausbildung überhaupt, zu der Sie angemerkt hatten, dass es in Hessen einige Verschärfungen gebe, die möglicherweise dazu führten, dass man dann in benachbarten Bundesländern die Ausbildung machen müsste oder vielleicht gleich auf die Ausbildung verzichten würde. Dazu als Frage an Sie: Welche Auswirkungen befürchten Sie denn konkret, auch vor dem Hintergrund dessen, was Herr Mohr gerade geäußert hat mit Blick auf das, was dort geplant ist? Gibt es denn ein paar fachliche Punkte in der Änderung der Verordnung, die Sie teilen, oder sagen Sie, das ist per se offenkundig der Versuch, die Zahl der Jägerinnen und Jäger in Hessen zu reduzieren?

Herr **Dr. Ellenberger**: Die beiden Kritikpunkte, die ich angesprochen habe, sind sicherlich sachlich gerechtfertigt. Da ist zum einen die Sache, dass man eine Prüfung nicht wiederholen darf. Das ist rechtsstaatswidrig, das gibt es sonst nirgendwo. Das würde natürlich dazu führen: Wenn einer in Hessen die Prüfung ablegt und hier durchfällt, dann geht er eben nach Baden-Württemberg oder nach Rheinland-Pfalz. – Wir haben den Föderalismus. Das heißt, der Jagdschein, der in Rheinland-Pfalz gemacht wird, ist auch in Hessen anzuerkennen, sodass diese Regelung eigentlich eher dazu führt, dass hessische Jägerinnen und Jäger – wir haben in Hessen eine sehr lange Grenze zu benachbarten Bundesländern – einfach über die Grenzen oder zu einer privaten Jagdschule gehen. Das kann nicht Sinn und Zweck einer intelligenten Jagdverordnung sein.

Bei der Schießprüfung ist es so, dass das Prüfungsergebnis, das auf den laufenden Keiler verlangt wird, das eines Leistungsschießens ist. In Wettkämpfen wird so etwas verlangt, nicht in Prüfungssituationen. Hier gibt es zwei Dinge zu bedenken: In der Prüfungssituation, in der man ohnehin ängstlich ist, wird das dazu führen, dass vermehrt Leute durchfallen, was dann den Effekt haben könnte, dass man sagt: „Warum tue ich mir das in Hessen an, ich gehe lieber nach Mecklenburg-Vorpommern oder nach Brandenburg.“ Zum anderen ist es aber auch so, dass wir in Hessen nicht genügend Schießstände haben, sodass die Anzahl Jungjägerinnen und Jungjäger, die hier in Hessen jedes Jahr von den Jagdvereinen zur Jägerprüfung geführt werden, gar nicht die Möglichkeit hat, ausreichend zu üben, um eine entsprechende Leistung beim Schießen zu erbringen. Deswegen plädieren wir dafür, an diesem Punkt vernünftige Regelungen einzubauen, die auch bestbar sind. Das ist der Hauptkritikpunkt, den wir hier an der Jungjägerausbildung üben.

Amt. Vors. Abg. **Peter Stephan**: Wir kommen zur nächsten Runde der Anzuhörenden. Ich darf noch einmal auf die vereinbarte Redezeit von drei Minuten hinweisen.

Herr **Brückner**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete, ich möchte mich erst einmal ganz herzlich für die Einladung und die Gelegenheit bedanken, hier ein kurzes Statement abgeben zu können.

Aus Tierschutzsicht befürworten wir jagdrechtliche Änderungen erst einmal ganz grundsätzlich. Wir sehen als Tierschutzverband natürlich Tierschutzaspekte im Vordergrund. Damit bin ich auch schon beim vorliegenden Entwurf. Der hat ein paar positive Aspekte, die wir ausdrücklich begrüßen, wenn er uns auch nicht weit genug geht. Ich möchte das ganz kurz anhand von zwei Beispielen darlegen, die in der Stellungnahme ausführlich behandelt werden.

Da ist zum einen die Sinnhaftigkeit der Bejagung bestimmter Tierarten. Nehmen wir einmal das Blesshuhn. Das ist eine Wasserrallenart, die bejagt wird, die aber in der Regel nicht verwertet wird, die keine anderen Arten gefährdet und die auch keine Schäden verursacht. Da frage ich mich tatsächlich: Was ist der Sinn daran, diese Art zu bejagen? – Der erschließt sich mir nicht. Insofern ist es eigentlich nur folgerichtig, diese Art mit einer ganzjährigen Schonzeit zu versehen, wenn es nicht sogar erforderlich wäre, sie aus dem Jagdrecht zu nehmen.

Das könnte ich beispielsweise beim Mauswiesel und beim Hermelin weiterführen. Wenn wir gerade bei den Marderarten sind, möchte ich aus Artenschutzsicht Folgendes ansprechen. Vorhin wurde der Feldhamster genannt und gesagt, dass man den schützen müsse. Aber was ist denn mit dem Schutz der Beutegreifer? – Vorhin wurde schon ange-

sprochen, der Bestand, die Population von Baummarder und Iltis sind in Hessen weitgehend unbekannt. Es wurde gesagt, der Bestand habe zugenommen. Genau weiß das aber keiner. Bei diesen beiden Arten ist aber eine Voraussetzung dafür, sie bejagen zu können, dass man weiß, ob sie einen günstigen Erhaltungszustand haben. Beide Arten sind in der FFH-Richtlinie im Anhang V gelistet, und entsprechend muss man erst einmal wissen, wie viele draußen in der Wildnis oder in der Kulturlandschaft sind, um entsprechend darauf reagieren und sagen zu können, wie viele man entnehmen darf.

Es zieht sich wie ein roter Faden durch diese Jagdverordnung, dass man bestimmte Arten mit einer Schonzeit belegt hat, bei denen keine Verwertung, keine Nutzung ersichtlich ist, die auch bestandsbedroht sind beziehungsweise bei denen man den Erhaltungszustand nicht kennt. Insofern sehen wir das als sehr sinnvoll an, dass hier erst einmal ein erster Schritt getan wurde. Ich sehe auch keinen Widerspruch dahin gehend, dass man bei einer späteren Jagdrechtsnovellierung nicht noch Weiteres ändern könnte. Aber insgesamt gesehen begrüßen wir den vorliegenden Entwurf hinsichtlich der Jagdzeiten aus Tierschutzsicht.

Frau **Dr. Bernauer-Münz**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, im Namen des Tierschutzbeirats bedanke ich mich für die Möglichkeit, Ihnen unsere Position zum Entwurf der Jagdverordnung darstellen zu können. Unsere schriftliche Stellungnahme liegt Ihnen bereits vor, sodass ich auf nähere Einzelheiten nicht eingehen werde.

Der Tierschutzbeirat hat bereits 2014 u. a. die Abschaffung der Fallenjagd und eine Schonzeit für Fuchs und Waschbär gefordert. Wir begrüßen daher die Verbesserung des Tierschutzes im Entwurf der Jagdverordnung, halten sie aber für unzureichend. Wir haben weiter gehende Forderungen: Schonzeiten für alle Wildtiere während der Aufzuchtzeit und ein generelles Verbot der Fallenjagd, das in anderen Bundesländern bereits gesetzlich umgesetzt worden ist. Bisher ist dort weder das ökologische Chaos ausgebrochen, noch war ein genereller Niedergang der Jagd zu beklagen.

Es geht hier nicht um Abschaffung der Jagd, auch wenn das verschiedentlich durchklang. Die Forderung des Tierschutzbeirats wird von Tier- und Naturschutzorganisationen, aber auch vom Ökologischen Jagdverband mitgetragen.

Im krassen Widerspruch dazu fordert der Hessische Landesjagdverband, dass keinerlei Änderungen vorgenommen werden sollen. Sein Slogan „Hände weg vom Jagdrecht!“ macht klar, dass es nicht um den Tier- und Naturschutz geht. Die Aufrechterhaltung aller jagdlichen Nutzungsmöglichkeiten ist sein Ziel. Was haben wir bereits für Lobhudeleien und auch Unterstellungen wie Misstrauensvorschuss gehört!

Die Begründungen des Landesjagdverbandes für die Ablehnung des vorliegenden Entwurfs sind fachlich und wissenschaftlich nicht haltbar. Erstaunlich ist auch die Berufung auf den Art. 14 des Grundgesetzes. Ich bin zwar keine Juristin, aber nachschlagen kann ich schon. Art. 14 besagt, dass ich erstens ein Recht auf Eigentum habe, zweitens, dass dieses Eigentum mich verpflichtet, und drittens, dass eine Enteignung zum Wohl der Allgemeinheit zulässig ist. Ich besitze ein Grundstück, trotzdem darf ich darauf nicht einfach ohne Erlaubnis bauen. Ich darf ohne Erlaubnis auch keinen Baum absägen.

Beinhaltet das Recht auf Eigentum auch das Recht zum Töten eines Tieres? – Auf keinen Fall. Nach dem Tierschutzgesetz wird ein vernünftiger Grund zum Töten eines Tieres benötigt. Meine Nachbarin hat eine Katze, die letzte Woche an die Tür gepinkelt hat. Obwohl die Katze ihr Eigentum ist, darf sie die Katze nicht einfach einschläfern lassen. Nicht

das Eigentum, allein der „vernünftige Grund“ für die Tötung eines Tieres ist die Rechtfertigung. Dieser Grundsatz gilt genauso für Wildtiere und ist damit auch für den Landesjagdverband verpflichtend.

Die Aufnahme des Tierschutzes in unsere Verfassung hat der hohen Bedeutung, die wir in Deutschland dem Tierschutz beimessen, bereits 2002 Rechnung getragen. Folgerichtig halten laut einer Forsa-Umfrage aus dem Jahr 2015 86 % der hessischen Bevölkerung die Stärkung von Tier- und Naturschutz im Jagdgesetz für wichtig bis sehr wichtig.

(Abg. Timon Gremmels: Im Jagdgesetz!)

Es wird Zeit, dass der Tierschutz in der Jagd die Bedeutung erhält, die ihm zusteht. Der Tierschutzbeirat begrüßt, gemeinsam mit allen hier vertretenen Tier- und Naturschutzverbänden und dem Ökologischen Jagdverband, dass zumindest ein Anfang auch in Hessen gemacht werden soll, und hofft auf weitere Verbesserungen.

Herr **Nitsch**: Der Bund für Umwelt- und Naturschutz, Landesverband Hessen, hat Ende September seine Stellungnahme abgegeben. Auf die will ich verweisen und mich insofern kurz fassen und so vielleicht eine kleine Zeitspende herausholen.

Im Kern für die ganze Runde: Die Verordnung geht uns mit ihren Zielen nicht weit genug. Da würden wir uns dem Landestierschutzbeirat tendenziell anschließen, und zwar aus dem ganz einfachen Grund, dass wir sagen, es darf nicht sein, dass Tiere, die auf einer Roten Liste stehen, oder Tiere, die unter FFH-Gesichtspunkten in einem schlechten Erhaltungszustand stehen, gejagt und erlegt werden dürfen. Wir sagen: Solange die Tiere als gefährdet gelten, müssen sie komplett und überall geschont werden. – Auf Einzelheiten oder Ausnahmen komme ich gleich noch.

Für Probleme – punktuelle Probleme sind es meistens – gibt es ja die Möglichkeit der Ausnahme. Ich habe darüber schon einmal lange mit dem Kollegen Schwarz gesprochen, der für den Wetteraukreis da ist, und man muss ja auch einmal sehen, um welche Margen es da geht. Ich will einmal die Prädatoren nehmen und beziehe mich auf die Veröffentlichung im „HessenJäger“ vom letzten Jagdjahr. Danach wurden in Hessen insgesamt, also mit Fallwild, 132 Iltisse „erlegt“, 200 Hermeline, 117 Mauswiesel und 159 Baummarder. Das zeigt doch schon, dass wir eigentlich gar kein entscheidendes Problem in der Frage haben: Werden die Tiere bejagt – ja oder nein?. Es geht vielmehr um die Frage, die hier auch schon angeklungen ist: Vertraut man der Jägerschaft ausreichend? – Die Aussage: Wir fühlen uns an der Ehre gepackt.

In der Diskussion menschelt es an diesem Punkt mehr, als dass wir uns sachlich vom Grundsatz her völlig uneinig wären. Ich glaube, darauf muss man achten. Mein Verband glaubt, dass man, wenn diese Gegebenheiten da sind, als Mensch zurückziehen und sagen muss: Wir haben im BNatSchG – auch das sind ja Rechtsetzungen – ein Eigenrecht der Natur, ein Eigenrecht aller Arten und Lebewesen, und die müssen natürlich auch bei uns im Land geschützt werden. Da können wir nicht auf „irgendwo“ verweisen, und deshalb sind wir auch der Meinung – da kann ich mich anschließen – bezüglich der Aussagen zum Eigentumsrecht, dass man da wahrscheinlich viel genauer hinschauen müsste. Denn jeder, der in unserem Land ein Grundstück besitzt, ist ja vielfältigen Einschränkungen ausgesetzt, die alle als rechtlich völlig korrekt angesehen werden.

Auch die bisherige Jagdverordnung enthielt ja Einschränkungen. Das Jagdrecht enthält Einschränkungen, und bisher hat keiner gesagt: Das geht uns zu weit, da wird unser Eigentumsgrundrecht eingeschränkt. Da haben wir die Leitlinie, dass die öffentlichen Interessen – das sind an der Stelle der Natur- und Artenschutz und auch der Tierschutz – ein Stück weit über die privaten Interessen, nämlich auf die Jagd zu gehen, gestellt werden müssen. Dass die Jagd und die Jägerschaft in sich selbst und in ihren Regelungen auch den Natur- und den Artenschutz und die Hegeverpflichtung drin hat, finden wir gut. Wir sind auch der Meinung, dass man da immer wieder vor Ort durchaus gut zusammenarbeiten kann. Ich habe sowieso das Gefühl, dass viele Dinge vor Ort einfach gehen. Je weiter oben man ist, umso schwieriger wird es. Das gilt ja in dem Streit zwischen Naturschutz und Forstwirtschaft genauso wie zwischen Naturschutz und Jagd: Wenn man in Gummistiefeln gemeinsam draußen steht, ist alles durchaus anders zu sehen.

Zu weiteren formalen Regelungen haben wir in unserer Stellungnahme einiges gesagt. Da gibt es auch bei der Frage der Prüfungsordnung viele Details.

Der letzte Punkt, den ich ansprechen will und der auch für mich persönlich wichtig ist: Vorhin wurde gesagt und angezweifelt, dass das mit der Selbstregulation gut klappen kann. Da würde ich Ihnen tendenziell recht geben, aber viel schlimmer finde ich es noch, sich eine Regulation anzumaßen, zu meinen, wir Menschen könnten es wirklich entscheiden – fachlich, sachlich korrekt. Wir haben gehört, dass bei bestimmten Arten das Wissen viel zu gering ist. Solange man da nicht weiß, was man tut, haben wir das Motto: So wenig wie möglich und so viel wie nötig. – Deshalb sind wir vom Grundsatz her mit der Novelle einverstanden.

Herr **Harthun**: Sehr geehrte Damen und Herren, wir begrüßen das Vorhaben der Umweltministerin, die Jagdzeiten in einer Verordnung neu zu regeln. Muss man Tiere schießen, um sie zu schützen? – Dazu ein klares Nein.

Seitens der Jägerschaft wurde heute schon mit „Motivation“ argumentiert. Naturschutzmaßnahmen in der Agrarlandschaft würden nur umgesetzt, wenn man daraus auch einen Nutzen ziehen könne. Das sehen wir klar anders.

So gibt es Weißstorch-Schutzprojekte, ohne dass man die Weißstörche schießt; es gibt Fischotter-Schutzprojekte, ohne dass man die Fischotter schießt. Bedrohte Arten, wie Feldhase und Rebhuhn, brauchen so lange eine ganzjährige Schonzeit, bis sie nicht mehr bedroht sind.

Muss man Tiere schießen, um andere seltene Tiere zu schützen? – Auch hierzu ein klares Nein. Es ist gut, dass das Land die Jagd auf Rabenkrähen und Elstern deutlich einschränken will. Notwendig wäre eigentlich ihre vollständige Streichung als jagdbare Art. Andere Bundesländer wie Mecklenburg-Vorpommern und das Saarland bejagen sie schließlich auch nicht und haben trotzdem die gleichen Singvogelbestände wie wir in Hessen. Singvögel sind seit Jahrtausenden an Verluste durch Räuber durch eine hohe Zahl von Eiern und Nachbruten angepasst. Sie können uns glauben – der NABU hat eine 110-jährige Tradition und ist aus dem Deutschen Bund für Vogelschutz entstanden –, dass uns der Schutz von Singvögeln und auch von Bodenbrütern wirklich am Herzen liegt. Trotzdem halten wir eine Bejagung der Rabenvögel für unnötig.

Der Schutz der Wiesenbrüter – Herr Schwarz hat das vorhin angesprochen –: Den Großen Brachvogel gibt es nur noch in einigen Exemplaren in der Wetterau. Auch vom Kiebitz gibt es weniger als 300 Brutpaare, drei Viertel davon in der Wetterau und im Hessi-

schen Ried. Diese seltenen lokalen Vorkommen von Wiesenbrütern rechtfertigen keine landesweite Verfolgung von Mauswiesel, Iltis, Hermelin und Baummarder als „Raubzeug“.

Den Wiesenbrütern geht es in erster Linie wegen der falschen Landbewirtschaftung schlecht. Schutzmaßnahmen müssen hier ansetzen: in der Lebensraumgestaltung, in der Besucherlenkung, im Wassermanagement. Die Bekämpfung von Prädatoren muss das letzte Mittel sein, und wenn es eingesetzt wird, dann kann es nur konkret in einem Artenschutzprojekt angewendet werden. Lokale Probleme brauchen auch lokale Lösungen. Da kann es auch einmal denkbar sein, dass Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, wie heute schon beim Kormoran oder in Bayern beim Biber, aber das muss die Ausnahme bleiben und darf nicht die Regel sein.

Im letzten Jahr wurden landesweit 429 Baummarder, Iltisse, Hermeline und Mauswiesel gejagt. Das war sicherlich kein entscheidender Beitrag zum Schutz anderer Arten. Wenn die kleinen Säuger ganz von der Jagd verschont werden, wird dies keinerlei Auswirkungen auf andere Tiere haben.

Muss man Tiere schießen, um die Landwirtschaft zu schützen? – Landwirtschaft bedeutet: Wirtschaften mit der Natur. Es kann hier keine Vollkasko-Mentalität geben, die vor allen Risiken schützt. Land- und Forstwirte müssen immer mit Sturm, mit Regen, mit Trockenheit, mit Frost klarkommen. Und zur Natur gehören auch Tiere.

Natürlicherweise gibt es eine Situationsgebundenheit des Eigentums. Der Landwirt im Lahn-Dill-Bergland hat vielleicht schlechte Böden, dafür keine Gänse. In der Wetterau hat der Landwirt gute Böden und dafür Gänse. Gewisse Einschränkungen muss jeder tragen. Entscheidend ist doch die Frage, ob sie unzumutbar sind. Dazu sagen wir: Einige Hundert Graugänse in ganz Hessen sind zumutbar, wenn Nachbarländer mit Hunderttausenden von Graugänsen klarkommen müssen.

Jede Bejagung erhöht die Fluchtdistanz, sodass die Gänse bei jedem Spaziergänger auffliegen, Energie verbrauchen und noch mehr fressen als vorher. Der NABU erwartet von einer Jagdreform deutlich mehr, als in der Verordnung vorgesehen ist. Das haben wir in unserer schriftlichen Stellungnahme dargelegt. Sie kann für uns nur ein erster Schritt in die richtige Richtung sein.

Herr **Conz**: Vielen Dank für die Gelegenheit, hier reden zu können. Ich muss mich ja kurz fassen, aber trotzdem eine Vorbemerkung zum Verständnis unserer Stellungnahme. Wir sind grundsätzlich der Überzeugung, dass man kein Privateigentum an wildlebenden Vögeln haben kann. Der einzige, der Vögel vom Himmel holen darf, ist der liebe Gott, und wenn sich jemand an die Stelle vom lieben Gott setzen will, dann braucht er einen sehr guten Grund dafür. Das ist der Ausgangspunkt für unsere Stellungnahme.

Zweiter Ausgangspunkt für unsere Stellungnahme: Die HGON existiert seit 50 Jahren. Seit 50 Jahren erfassen wir die Bestände aller Vogelarten in Hessen, aller über 180 Brutvogelarten und Wintervogelarten an Gewässern. Das machen wir, ohne dass wir einen einzigen Vogel schießen oder ihn essen, sondern weil wir Spaß daran haben. Und wir lassen diese Erfassung wissenschaftlich begleiten. Das Statistische Landesamt unterstützt uns bei der Repräsentativität, und alle unsere Daten sind veröffentlicht.

Nach Auswertung aller unserer Daten kommen wir in unserem Verband, durch eine Resolution aller Mitglieder gestützt, zu der Auffassung, dass es keinen vernünftigen Grund

für die Bejagung irgendeines Vogels in Hessen gibt. Ich will zu den wesentlichen Punkten, die da immer als „vernünftiger Grund“ angeführt werden, kurz etwas sagen.

Das Erste. Am vernünftigsten wäre es, wenn wir die Vögel essen würden. Ich weiß ja nicht, wann Sie zum letzten Mal in der Landtagskantine eine Elster oder ein Blesshuhn hatten oder vielleicht auch eine Nilgans.

(Heiterkeit)

Ich habe keine Ahnung, wie sie schmecken, aber ich kann jedenfalls eine Nutzung von Vögeln in Hessen nicht erkennen.

Das Zweite, was immer wieder gesagt wird: Wir müssen bestimmte Beutegreifer unter den Vögeln bejagen. – Aus unseren Zahlen über 50 Jahre können wir keinen einzigen Einfluss in irgendeiner Form belegen. Wir haben Zahlen vom Feldlerchenbestand, vom Rebhuhnbestand. Die sind alle seit den Nachkriegsjahren kontinuierlich zurückgegangen. Da war es völlig egal, ob in den Jahren die Rabenvogeljagd erlaubt war oder verboten war.

Es gibt überhaupt keinen Einfluss von Rabenkrähen oder Elstern auf den Bestand von Vogelarten. Wenn es so einen Einfluss gäbe, dann dürfte es gar keine Elstern geben. Denn wir haben 1975 dafür gestritten, dass die Greifvögel – darunter auch der Habicht – nicht mehr bejagt werden dürfen. Nach der Theorie des Landesjagdverbandes müssten wir jetzt eine Übervermehrung von Habichten haben, und es wäre kein Platz mehr, die Rabenvögel müssten ausgestorben sein. Das Gegenteil ist der Fall. Das ist nicht eingetreten.

Wenn diese Theorie richtig wäre und das das Mittel des Naturschutzes wäre, dann müssten wir für den Schmetterlingsschutz jetzt schleunigst Kohlmeisen schießen, und zwar wie verrückt, damit die Schmetterlingsbestände wieder explodieren.

Ich habe auch noch nie jemanden sagen hören, Herr Brauneis, dass im Werra-Meißner-Kreis die Schalenwildbejagung eingestellt wird, weil der Luchs wieder da ist. Diese ganze Argumentation mit den Beutegreifern verfängt einfach nicht.

Zugleich gilt: Es gibt auch keine Übervermehrung. Ich bin heute Morgen hierher gefahren – bei mir war auf der Hälfte der Strecke noch kein Nebel –, aber ich habe den Himmel nicht schwarz von Habichten oder Graureihern gesehen, nur weil wir die nicht mehr bejagen. Es gibt keine Übervermehrung einer Art, weil die irgendwann nichts mehr zu essen haben.

Das letzte Argument ist dann immer die Schadensvermeidung. Bei den Gänsen, die im Winter da sind – maximal 8.000 auf der ganzen Landesfläche –, die fressen, im Winter dann einen Ernteschaden zu messen, ist ausgesprochen gewagt, wenn man die Witterungseinflüsse sieht. Wenn man wirklich die Landwirtschaft vor Schaden bewahren will, dann müssten alle Jäger in den Himmel schießen, weil die Witterungseinflüsse deutlich größeren Einfluss haben als jede Gans in Hessen.

Ein letztes Wort noch, weil wir zu den Anträgen der einzelnen Fraktionen Stellung nehmen sollten. Herr Lenders, ich habe mit Freude gelesen, dass Sie sich für das Eigentum und die Konnexität im Bereich der Jagd einsetzen. Wir sind Eigentümer von 300 ha Naturschutzgebieten in Hessen. Wir würden es wirklich sehr gern sehen, wenn wir die Freiheit hätten, uns zu entscheiden, dass auf unseren Flächen nicht gejagt werden darf.

Aber wir sind Zwangsmitglied der Jagdgenossenschaft. Deswegen: Wenn Sie sich für die Freiheit einsetzen, dann freue ich mich darauf, dann bin ich an Ihrer Seite im Kampf gegen die Zwangsmitgliedschaft in den Jagdgenossenschaften.

Frau **Schwintuchowski**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren, die Initiative Wald mit Wild hat ihren Namen daher, dass wir uns nicht nur um das Wild, insbesondere um die Schalenwildarten, kümmern, sondern dass wir es auch als ganz wesentlich ansehen, dass wir den Wald in den Blick nehmen, und zwar in seinen beiden Funktionen: einmal ökologisch, aber auch ökonomisch. Wir dürfen bitte nicht vergessen, dass Waldeigentümer bei uns eine ganz wesentliche Rolle spielen, wie auch die übrigen Grundeigentümer. Mit diesem Entwurf der Jagdverordnung sehen wir, dass das Grundeigentum, und zwar sowohl bezogen auf die Waldeigentümer wie auch auf die Grundeigentümer der landwirtschaftlich genutzten Flächen, in einem Ausmaß eingeschränkt wird, das aus unserer Sicht weder mit Art. 14 Grundgesetz vereinbar ist noch insbesondere durch eine Verordnung erfolgen kann.

Es war hier des Öfteren die Rede davon, dass das Eigentum den Beschränkungen eines Gesetzes unterliegt. Das ist richtig, das steht so im Grundgesetz. Aber bitte die Beschränkung durch ein Gesetz und nicht etwa durch eine Landesverordnung – und zwar eine Landesverordnung, die auf Ministerebene ergeht. Wir kennen ja auch andere Verordnungen.

Ich möchte den Blick auf einige andere Punkte in der Verordnung richten, die aus meiner Sicht ebenfalls in grobem Maße rechtswidrig sind. Ich will hier unsere Stellungnahme nicht wiederholen, in der das ausführlich steht, aber ich will in den Raum stellen: Wir haben uns bisher nicht über die Hegegemeinschaften unterhalten, wir haben uns nur ansatzweise unterhalten über die Fütterung beziehungsweise die „Notzeit“. Dort, wo das Gesetz bereits eine Regelung enthält – wie z. B. zur „Notzeit“-Definition –, hat der Verordnungsgeber keine Befugnis, seinerseits noch einmal eine, und zwar eine vom Gesetz abweichende, Definition zu formulieren.

Wesentlich ist mir im Bereich der Hegegemeinschaften – da komme ich wieder auf das Eigentumsrecht, auf die Eigentumsfreiheiten und die Verantwortlichkeit sowohl der Grundstückseigentümer als Jagdrechtsinhaber als auch der Ausübungsberechtigten, egal, ob im eigenen Jagdrevier oder als Pächter –, dass das Gesetz eine Zwangsmitgliedschaft vorsieht. Diese Zwangsmitgliedschaft bedeutet also auch für die Jagdrechtsinhaber, dass sie in dieser Hegegemeinschaft Zwangsmitglieder sind. Wenn Sie dann aber in der Verordnung sehen, welche Befugnisse der Hegegemeinschaft, die ihrerseits ein rechtliches Nullum ist, nach wie vor zugeordnet werden, dann frage ich mich, wo denn eigentlich die Jagdrechtsinhaber ihre Befugnisse im Bereich der Hegegemeinschaft einbringen können. Aus meiner Sicht gipfelt das darin, dass die Hegegemeinschaft das Recht haben soll, im Bereich des Fütterungskonzeptes über die Kostentragungspflicht dieser Fütterungen zu entscheiden. Das heißt, der Eigentümer – sowohl der Jagdrechtsinhaber wie auch der Jagdausübungsberechtigte – hat seinerseits nur eine sehr eingeschränkte Möglichkeit, sich dort überhaupt in irgendeiner Form einzubringen.

Das kann alles so nicht rechtens sein. Ich bin deswegen der Auffassung, dass dieser Verordnungsentwurf im Hinblick auf die Hegegemeinschaftsregelungen, die in der Kürze der Zeit von uns allerdings nicht mit einem entsprechenden Vorschlag versehen werden konnten, nicht gesetzeskonform ist, sodass nach meinem Verständnis in einem Normen-

kontrollverfahren, so es denn nötig werden würde, diese Verordnung in dieser Form keinen Bestand hätte.

Herr **Dr. Holy**: Ich bin hier eines der Nordlichter. Ich komme vom Dümmer See aus Niedersachsen. Die Natur- und Umweltschutzvereinigung Dümmer koordiniert auf 4.500 ha in einem NATURA-2000-Gebiet ein Prädatoren-Managementprogramm in Kooperation mit dem Land Niedersachsen. Damit sind wir auch schon beim Thema.

Die Prädatorendichten, die wir heutzutage in unserer Landschaft haben, sind auf einem historischen Höchststand. Das sieht man in Hessen z. B. an den Fuchsstrecken. Die haben sich gegenüber den 1950er-Jahren ungefähr versiebenfacht, und das, obwohl nicht einmal mehr flächendeckend bejagt wird. Die Prädatorendichten, die wir heute haben, bleiben natürlich nicht ohne Wirkung, auch wenn man hier heute manchmal anderes gehört hat.

Ich will nicht in Abrede stellen – das wissen wir alle –, der Lebensraum ist die Grundvoraussetzung für alles, was draußen passiert. Der muss möglichst intakt sein. Leider sind gerade in der Kulturlandschaft unsere Möglichkeiten aber oft relativ begrenzt. Selbst da, wo es gelungen ist, entweder gut geeignete Lebensräume zu erhalten oder sie wiederherzustellen, zeigt die Praxis – das ist auch mit wissenschaftlichen Studien unterlegt –, dass die Arten, um die es da geht – egal, ob nun im jagdlichen Bereich oder im Bereich des Artenschutzes –, sehr wohl darauf reagieren. Man kann dann z. B. nachweisen, dass diese Gebiete verstärkt genutzt werden. Aber – das ist ja das ganz Entscheidende – die Reproduktionsraten müssen auch passen. Die bleibt leider oft unter den notwendigen Werten. Die Reproduktionszeit ist da das ganz Entscheidende. Wir dürfen uns also nicht anmaßen, dass wir für Hessen, für Niedersachsen eine generelle Absenkung der Prädatorendichten erreichen könnten, aber wir können das sehr wohl zur Reproduktionszeit erreichen.

Das, was für den Artenschutz gilt, gilt natürlich auch für eine nachhaltige Niederwildbejagung – nur, dass wir da oft noch schlechtere Möglichkeiten haben, den Lebensraum optimal zu gestalten, gleichwohl bei hohen Prädatorendichten.

Wohin müssen wir also? – Wir müssen zu einer intensivierten Prädatorenbejagung kommen, aber das Ganze auch auf einem hohen fachlichen Level. Und da kommen wir auch an der Fangjagd nicht vorbei.

Das heißt nicht, dass wir die Lebensraumoptimierung vernachlässigen sollten, aber Teil der Biozönose vor Ort in dem Lebensraum, den wir optimieren, ist auch der Raubwildbestand. Die Raubwildichte ist oft ein ganz entscheidendes Maß. Das zeigt sich in Kulturlandschaften, das zeigt sich aber auch in gut erhaltenen Naturlandschaften – egal, ob wir jetzt über den See- und Küstenvogelschutz an Nord- und Ostsee reden, über Wiesenlimikolen in den großen Grünlandgebieten in Schleswig-Holstein oder in Niedersachsen, über die Großtrappe, über das Birkwild. Wohin wir auch gucken, überall sind mittlerweile Prädatoren-Managementmaßnahmen elementare Bestandteile in den Schutzkonzepten. Das kommt ja nicht von ungefähr. Jahrelange Erfahrungen haben gezeigt, dass die Reproduktionsraten der Knackpunkt sind – auch in gut erhaltenen Lebensräumen. Das Gleiche gilt natürlich auch für nachhaltige Jagd.

Noch einen Satz zum Schluss. Die Raubsäugerbestände regulieren sich natürlich auch auf natürliche Weise. Da das aber in der Regel generalistisch lebende Arten sind, passiert das auf einem Niveau, das die Zielerreichung im Artenschutz oft unmöglich macht.

Von daher ist mein Appell, den tatsächlichen Einfluss der Prädation in diesem Verordnungsentwurf zu berücksichtigen, (verbands-)politische Erwägungen hintanzustellen und entsprechende Änderungen noch möglich zu machen.

Herr **Brücher**: Ich bedanke mich für die Einladung und die Möglichkeit, hier sprechen zu können.

Die vorgelegte Novelle zur Jagdverordnung halten wir für einen guten und auch einen relativ großen Schritt in die richtige Richtung. Ich beschränke mich jetzt aber nicht auf ein Lob für die doch guten Schritte, die gemacht worden sind, sondern möchte im Weiteren auf einige, zum Teil wesentliche, Unzulänglichkeiten eingehen.

Ich bin wie viele andere hier der Meinung, dass es nicht mit einer Verordnungsänderung getan ist, sondern dass – ähnlich wie in Baden-Württemberg und in Nordrhein-Westfalen – es hier grundsätzlich einer Novellierung des Landesjagdgesetzes bedarf. Ich bin genauso wie einige der Meinung, dass wir hier verfassungsrechtliche Bedenken äußern müssen. Der Tierschutz ist in die Verfassung aufgenommen worden, und das Bundestierschutzgesetz schreibt einen „vernünftigen Grund“ vor, um ein Wirbeltier zu töten. Den sehe ich hier bei vielen Jagdzeiten nicht.

Ein „vernünftiger Grund“ ist, ein Tier zu essen. Kürzlich hat der Bundesrat einstimmig beschlossen, dass das Töten von Tieren zur Pelzgewinnung tierschutzwidrig ist und dem Tierschutzgesetz widerspricht. Damit verweise ich hier im Wesentlichen auf die Prädatorenbejagung.

Wenn wir uns die Gesetzgebung angucken: Es handelt sich hier um ein etwa 80 Jahre altes Gesetz, das meiner Ansicht nach in der Jagdpraxis völlig gescheitert ist. Wir können angesichts zunehmender Wildschäden, angesichts einer durch Überhege explodierenden Zahl von Paarhufern sagen, das ist eine Bankrotterklärung. Es findet hier keine Regulation, keine Eindämmung statt, sondern ganz im Gegenteil: Durch die Hege werden die Bestände, die die Schäden anrichten, immer noch weiter gehegt – z. B. durch Fütterung und anderes. Auch ist der Graben zwischen der Gesellschaft und den Jägern etwas, das immer tiefer wird. Ich denke, hier brauchen wir im Jagdrecht einen Paradigmenwechsel, der vielleicht dazu führen kann, dass die Jäger wieder in die Gesellschaft zurückgeführt werden.

Ich möchte kurz einige Beispiele bringen: die Fallenjagd, auch die Jagd mit Lebendfallen. Wenn ich mir vorstelle, dass in diesen Fallen Ottern und Hauskatzen gefangen werden, die mehr oder weniger ganzjährig Junge bekommen: Wenn da ein Weibchen gefangen wird, das Junge hat, dann hat das ganz erhebliche Auswirkungen. Wenn ich eine Falle für den Fuchs aufstelle, kann ich nicht verhindern, dass eine Hauskatze, der Otter oder eine Wildkatze hineingeht.

Auch für die Prädatoren gilt: In der Biologie macht 1 + 1 nicht 2. Wenn ich also ein Tier schieße, habe ich zwar eines weniger, aber ich erhöhe dadurch, dass ich stark eingreife, in vermehrtem Umfang Tiere töte, die Reproduktionsfähigkeit. Dadurch, dass ich Füchse schieße, werden es also mehr.

Das gilt auch für die Neozoenbejagung. Wenn ich einen Neozon ins Jagdrecht aufnehme, habe ich eine Hegeverpflichtung.

Bei den Paarhufern ist es so: Wenn ich eine ganzjährige Jagdzeit habe, muss ich damit rechnen, dass jeder Spaziergänger, jeder Jogger als Jäger angesehen wird, sich die Tiere in den Wald zurückziehen und da zu erheblichen Wildschäden führen. Da brauchten wir eine Jagdzeit von drei Monaten im Herbst mit einigen wenigen Bewegungsjagden. Das wäre effektiv.

Herr **Schmidt**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren auch ich möchte mich erst einmal für die Einladung bedanken.

Ich möchte meine Ausführungen sehr kurz machen und nur auf einen Punkt hinweisen, der von Tierschutzseite wohl der zentrale Punkt ist. Das ist der Begriff „vernünftiger Grund“, der eben schon angesprochen wurde. Dieser „vernünftige Grund“ ist – wie gesagt – der zentrale Begriff im Tierschutzrecht, und er ist deshalb auch uneingeschränkt auf die Jagd anzuwenden. Das hätte dann auch direkte Auswirkungen auf die Liste der jagbaren Tierarten, aber auch auf die Jagdmethoden.

So macht es gar keinen Sinn, Tiere zu töten, die keine Schäden anrichten, oder solche, die nicht verwertet werden. Dazu gab es beispielsweise 1991 schon einmal ein Gutachten des Bundesministeriums für Landwirtschaft, das sogenannte Schädigungsgutachten. Die haben das damals, 1991, schon bestätigt – also vor der Staatszielbestimmung des Tierschutzes in 2002.

So wäre es dringend notwendig, die Liste der jagbaren Tierarten tierschutzrechtlich zu rechtfertigen. Beispielhaft wurden schon das Blesshuhn und das Mauswiesel angesprochen. Es macht keinen Sinn, weil die Tiere nicht der Ernährung dienen und auch keine Schäden anrichten, sie nur aus jagdlicher Leidenschaft zu töten.

Der weitere Punkt, auf den ich noch einmal hinweisen möchte, sind die Jagdzeiten. Eine ganzjährige Jagdzeit – da zeigen auch wildbiologische Studien immer wieder, dass man zu der gleichen Erkenntnis kommt – macht keinen Sinn, sondern es sollte eine möglichst lange Jagdruhe herrschen, und zumindest in den biologisch sensiblen und nahrungsarmen Zeiten sollte die Jagd eingestellt sein.

Ich hoffe, dass der heutige Termin in gewisser Weise ein Ansatzpunkt ist, die Diskussion weiterzuführen. Ich glaube, in dieser riesengroßen Gruppe wird es kaum möglich sein, heute und hier effektive Beschlüsse zu fassen. Man sollte das aber zum Anlass nehmen, das mit den Experten noch einmal zu vertiefen.

Herr **Kauertz**: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, seit über 40 Jahren hat die Bundesrepublik Deutschland ein Tierschutzgesetz, seit über 20 Jahren hat der Tierschutz gar Verfassungsrang, aber seit über 60 Jahren gibt es keine signifikanten Änderungen der Jagdgesetzgebung im Hinblick auf den Tierschutz.

Deshalb ist es richtig, dass die Umweltministerin die aktuellen Jagdzeiten einer Prüfung unterzieht und mithilfe von Sachverständigen wenigstens einigen Minimalforderungen nach mehr Tierschutz bei der Jagd nachkommt. Es ist z. B. nicht mehr nachvollziehbar, wie einerseits jagdunabhängige Wissenschaftler in der Wildtierforschung seit Jahrzehnten darauf hinweisen, dass die Jagd auf Fuchs, Dachs, Mauswiesel und Co. im Hinblick auf eine Bestandsreduzierung geradezu gar nichts erwirkt. Auf der anderen Seite werden in Hessen jedes Jahr 70.000 Füchse, Waschbären, Dachse und weitere Beutegreifer getötet. Schon weil durch den jagdlichen Eingriff die Bestandsreduzierung nicht greift,

lehnt Wildtierschutz Deutschland jegliche Jagd auf Fuchs, Marder und Co. ab. Diese Jagd kommt allein den Freizeitinteressen einiger Jäger entgegen.

Ist Ihnen eigentlich klar, was mit den 70.000 Kreaturen und noch einmal etwa 50.000 Vögeln, die jedes Jahr in Hessen getötet werden, passiert? – Sie werden einfach entsorgt, verbuddelt oder zur Tierkörperbeseitigung gebracht. Eine Verwertung der Tiere findet nicht oder nur in Einzelfällen statt.

Bestandsregulierung? – Negativ. Das Einzige, was reduziert wird, ist das Durchschnittsalter der Bestände. Die Verluste werden durch höhere Geburtenraten in der Regel kompensiert. Diese Art von Jagd hat nichts, aber auch gar nichts mit Nachhaltigkeit zu tun.

Artenschutz? – Fehlanzeige. Hessens Jäger haben in den vergangenen zehn Jahren etwa 450.000 Füchse getötet. Der Hasenbestand ist trotzdem in weiten Teilen des Landes zusammengebrochen.

Der niedrige Bestand an Fasanen hat sich in den vergangenen zehn Jahren trotzdem halbiert, und noch schlechter sieht es beim Rebhuhn aus. Artenschutz mit der Flinte, meine Damen und Herren, das funktioniert nicht.

Tier- und Naturschutz in Deutschland plädieren mehrheitlich dafür, die Jagd auf Beutegreifer und die Jagd auf Vögel weitgehend einzustellen, und zwar deshalb, weil die wissenschaftliche Faktenlage dafür spricht und weil die Menschen in unserem Land dem Tierschutz einen höheren Stellenwert als noch vor 40 Jahren beimessen.

Wir fordern deshalb aus der Sicht des Tierschutzes, dass die Ergebnisse der Wildtierforschung unabhängiger Forscher konsequent in der Jagdverordnung berücksichtigt werden, insbesondere durch die Einführung einer ganzjährigen Schonzeit für alle Beutegreifer, damit verbunden mit der Einstellung der flächendeckenden Fallenjagd, durch die Einführung einer ganzjährigen Schonzeit für alle Vogelarten und durch eine gänzlich jagdfreie Periode in den ersten neun Monaten des Jahres. – Ausführliches dazu finden Sie in unserer schriftlichen Stellungnahme.

Frau **Reithinger**: Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank auch von meiner Seite aus für die Einladung und die Möglichkeit, hier heute sprechen zu können.

Ich möchte – wie einige meiner Vorredner – noch einmal ganz besonders auf den „vernünftigen Grund“ im Sinne des Tierschutzgesetzes hinweisen. Seit 2002 ist der Tierschutz im Grundgesetz verankert und somit als bindendes Gut mit Verfassungsrang anzusehen. Hiermit hat sich auch die Rechtfertigungsschwelle für die Tötung von Tieren im Rahmen der Jagdausübung erhöht. Das Aneignungsrecht der Jagdausübungsberechtigten reicht hierfür allein nicht mehr aus. Notwendig sind Gründe, die unter den konkreten Umständen schwerer wiegen als das der Tötung entgegenstehende Lebensinteresse des Tieres.

Wir von PETA stellen die Notwendigkeit sowie den Nutzen der Jagd durch Privatpersonen in deutschen Wäldern generell infrage. Wissenschaftliche Studien belegen vielmehr, dass die Jagd nicht dazu geeignet ist, Wildtierpopulationen dauerhaft zu regulieren und sich vielmehr kontraproduktiv auf die Populationsentwicklung der Wildtiere auswirkt.

Es geht bei der Jagd in der Regel noch nicht einmal um den anschließenden Verzehr der Wildtiere. Es geht vielmehr um die Tötung von Tieren selbst – und das im Rahmen einer Freizeitbeschäftigung.

Ein „vernünftiger Grund“ im Sinne des Tierschutzgesetzes für die Tötung eines Tieres im Zuge der Jagd ausübung ist aus Sicht von PETA nicht gegeben. Ein weitgehendes Verbot der Jagd wäre die notwendige und folgerichtige Konsequenz.

Im Rahmen einer hessischen Jagdverordnung fordern wir zumindest, die Jagd auf Tierarten, die nicht im Sinne eines Verzehrs verwertet werden, zu verbieten. Ebenso ist die Jagd auf gefährdete Arten nicht tragbar. Mit einer ganzjährigen Schonzeit zu schützen bzw. aus dem Jagdrecht zu entlassen sind zumindest Fuchs, alle Marderarten, Waschbär, Marderhund, Nutria, Feldhase sowie sämtliche Vogelarten.

Im Hinblick auf eine allgemeine Jagdruhe fordern wir zudem, die Jagdzeit für alle Paarhuferarten zumindest auf die Monate Oktober bis Dezember zu beschränken. Wir appellieren an Sie, den Tierschutz vor jagdliche Interessen zu stellen.

Herr **Ruckelshaus**: Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren, auch ich möchte mich erst einmal für die Möglichkeit bedanken, hier sprechen zu dürfen.

Wir begrüßen den vorliegenden Entwurf der Hessischen Jagdverordnung als einen Schritt in die richtige Richtung, der jedoch aus Tierschutzsicht nicht weit genug geht. Die Belange des Natur- und Tierschutzes, insbesondere das im Grundgesetz verankerte Staatsziel Tierschutz müssen auch bei der Jagd Berücksichtigung finden. Das heißt, dass sich die Jagd den Erfordernissen des ethisch begründeten Tierschutzes, die sich aus Art. 20 a Grundgesetz ergeben, zu unterwerfen hat.

Ebenfalls hat der Gesetzgeber das gewandelte Verhältnis der Gesellschaft zu Natur- und Tierschutz sowie zur Jagd zu berücksichtigen. Das bedeutet letztlich, dass auch in Hessen, ebenso wie zuvor in anderen Bundesländern, wie Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und dem Saarland bereits geschehen, eine grundlegende Reform des Landesjagdgesetzes dringend erforderlich ist. Tierschutzwidrige Jagdpraktiken wie der Haustierabschuss, die Fallenjagd, die Baujagd, die Beizjagd und die Ausbildung von Jagdhunden an lebenden Tieren müssen endlich der Vergangenheit angehören.

Wenn die Jagd und die Jägerschaft nicht noch weiter an Akzeptanz in der Bevölkerung verlieren wollen, müssen sie sich den Veränderungen im Sinne des Tier- und Naturschutzes sowie dem gesellschaftlichen Wertewandel öffnen. Ich erinnere hier an die Forsa-Umfrage vom März 2015, nach der sich 86 % der Befragten für Veränderungen im Jagdrecht ausgesprochen haben.

Der vorliegende Entwurf zur Hessischen Jagdverordnung kommt unseren Forderungen, die Jagd mehr an ökologischen und wissenschaftlich belegten Kriterien als an den Freizeit- und Nutzungsinteressen der hessischen Jäger zu orientieren, in einigen Punkten entgegen. In vielen Punkten halten wir den Entwurf allerdings für nicht ausreichend.

Insgesamt gesehen können weiterhin zahlreiche Arten bejagt werden, selbst wenn ein „vernünftiger Grund“ für die Tötung der Tiere im Sinne des Tierschutzgesetzes nicht belegt werden kann.

Es ist zwar zu begrüßen, dass die Jagdzeiten für bestimmte Beutegreifer entfallen und für adulte Füchse eine Schonzeit eingeführt werden soll. Es ist allerdings nicht nachvollziehbar, warum nicht konsequent auf die Jagd auf Beutegreifer und damit auch auf die Fallenjagd verzichtet wird. Die Jagd auf Füchse und auch auf andere Beutegreifer führt nicht zu einer nachhaltigen Reduzierung der Populationsdichte, weil Verluste durch Zuwanderung und steigende Geburtenraten rasch ausgeglichen werden. Dieser Teil der Jagd hat weder eine nachhaltig positive Auswirkung auf die Artenvielfalt, noch werden die getöteten Tiere einer sinnvollen Verwertung zugeführt.

Hierbei ist auch auf den aktuellen Beschluss des Bundesrats zum Verbot der Pelztierhaltung und Pelztiertötung zu verweisen – Drucks. 217/15 –, demzufolge das Töten von Tieren zur Gewinnung von Pelzen unzulässig ist, weil die Pelznutzung nicht als „vernünftiger Grund“ zur Tötung von Tieren im Sinne des Tierschutzgesetzes anerkenbar ist.

Generell fordern wir, alle Beutegreifer aus dem Jagdrecht zu entlassen. Sie werden dann automatisch dem Naturschutzrecht unterstellt, das es im Notfall ermöglicht, in begründeten Einzelfällen – z. B. lokal begrenzt – in die Population einzugreifen.

Wir befürworten die Kürzung bzw. Streichung von Jagdzeiten für bestimmte Vogelarten. Dennoch sehen wir in der Jagd auf Vögel grundsätzlich keinen „vernünftigen Grund“ im Sinne des Tierschutzgesetzes. Getötete Vögel werden in den seltensten Fällen verwertet, und eine nachhaltige und sinnvolle Bestandsregulierung durch die Jagd ist weder möglich, notwendig noch sinnvoll.

Die Feldhasenbestände in Hessen sind seit 2007 kontinuierlich rückläufig. Der Feldhase steht seit 2009 auf der Roten Liste der gefährdeten Arten. Es ist daher nicht verantwortlich, für den Feldhasen nach wie vor eine Jagdzeit zu gewähren – selbst dann, wenn die Art im Einzelfall lokal noch häufig angetroffen werden kann.

Änderungsbedarf sehen wir auch in der Länge der jagdfreien Zeit. Aus wildbiologischer Sicht ist eine allgemeine Jagdruhe von Januar bis September eines Jahres erforderlich.

Wie der Hessische Tierschutzbeirat in seinem Beschluss vom 3. Dezember 2014 lehnen auch wir natürlich die Fallenjagd generell ab.

Herr **von Eisenhart Rothe**: Meine Damen und Herren, die heutige Anhörung hat mir ganz deutlich gezeigt: Wir müssen einfach viel deutlicher lokal und regional unterscheiden. Eine Beurteilung einer Fläche in Südhessen kann beispielsweise ganz anders sein als die einer Fläche im Vogelsberg. Auch das muss sich im Jagdrecht wiederfinden.

Wir bewegen uns in einer Kulturlandschaft, die kein natürliches Gleichgewicht mehr hat. Hier hat der Mensch schon seit Jahrhunderten eingegriffen. Die Jagd ist ein Regulativ in dieser Kulturlandschaft. Wir haben leider aber auch immer wieder – das sage ich jetzt mit Absicht – deutliche Biotopverschlechterungsmaßnahmen, wie zuletzt etwa vor drei Wochen in Neu-Anspach im Taunus, wo beispielsweise das Umpflügen von Wegen, das immer mehr Schule macht, für eine deutliche Verschlechterung des Lebensraums sorgt. Und dies wird leider viel zu wenig geahndet. – Dies nur vorweggestellt.

Wir als Schutzgemeinschaft Deutscher Wald setzen uns ein für gesunde, artenreiche Waldbestände. Wir wollen eine nachhaltig bewirtschaftete Kulturlandschaft – und das alles vor der Hintergrund, dass wir vor einem massiven Klimawandel stehen. Wir müssen dafür sorgen, dass der Bestand an Schalenwildarten im Wald derart angepasst ist, dass

wir gesunde, artenreiche Waldbestände haben, die sich auch einer Klimaveränderung um 1 °C oder 2 °C – oder mehr, wie zu befürchten ist – anpassen können.

Es ist schon mehrfach gesagt worden, dass es für das Töten von Tieren einen triftigen Grund geben muss. Wir sehen im Artenschutz durchaus einen „vernünftigen Grund“, und so sehen wir es ganz anders als die reinen Tierschutzverbände, dass die Jagd auf Neozoen deutlich verstärkt werden muss. Wir haben hier eine Veränderung, eine Verschiebung in der Fauna, die nicht im Sinne des Arten- und Naturschutzes in Hessen ist. So fordern wir, dass die Jagd auf den Waschbär, den Marderhund, aber auch auf die eingewanderten Gänsearten deutlich intensiviert wird und hier überhaupt überlegt wird, ob es noch Schonzeiten geben muss – einmal abgesehen vom Schutz von Elterntieren.

Zum Thema Rotwild ist zu sagen, dass in der Diskussion bisher überhaupt nicht vorgebracht wurde, dass auch die Jagd auf andere Schalenwildarten eine Beeinträchtigung des Rotwildes mit sich bringt, ohne dass das Rotwild sozusagen freigegeben ist. Ob wir die Jagdzeit bis zum 31. Januar verlängern oder nicht, die Beunruhigung des Rotwildes ist doch deutlich.

Wir sprechen uns für die Verlängerung der Jagdzeit auf den Rehbock bis zum 31. Januar aus, und sehen es auf jeden Fall so, dass die Jagd auf den Fuchs – ich sagte es eingangs schon – differenzierter betrachtet werden muss. Unser Vorschlag ist daher, die Jagd auf den Fuchs in Waldgebieten anders zu beurteilen als in der freien Feldflur, um den Druck auf bodenbrütende Tierarten zu nehmen – sprich die Jagd in der Feldflur zuzulassen und in Waldbeständen über 1.000 ha den Fuchs zu schonen, weil sich der Fuchs als Freund des Jägers, des Waldfreundes und des Försters zu 95 % von Mäusen ernährt. Hier sollte der Fuchs nicht bejagt werden.

Amt. Vors. Abg. **Peter Stephan:** Vielen Dank. – Haben wir alle Verbände aus dem Bereich Natur- und Tierschutz, die hier vertreten sind, gehört? – Das ist der Fall. Dann kommen wir zur Fragerunde der Abgeordneten.

Abg. **Jürgen Lenders:** Meine ersten Fragen gehen an Frau Schwintuchowski. Sowohl das Bundesjagdrecht wie auch das hessische Jagdrecht sehen die Verantwortung für die jagdliche Hege und Pflege bei den Revieren, bei den Grundstückseigentümern, sprich bei den Jagdrechtsinhabern und den Jagdausübungsberechtigten. Trifft es denn zu, dass die Hessische Jagdverordnung in diese Rechtspositionen eingreift? – Sie hatten das eben kurz gestreift. Wenn ja: Sind diese Regelungen dann durch die im Gesetz enthaltene Verordnungsermächtigung gedeckt?

Sie schlagen in Ihrer Stellungnahme vor, nahezu alle Regelungen über die „Notzeit“ und zu Fütterungen zu streichen. Warum machen Sie das?

Dann könnten Sie vielleicht in Bezug auf die Schalenwildschäden und die Verkürzung der Jagdzeit bei Rotwild die Frage beantworten, ob Sie meinen, dass die Jagdstrategien in den vergangenen Jahrzehnten falsch waren.

Das andere ist eine Frage, die sich bei den Stellungnahmen der Naturschutzverbände stellt: Sie sprechen von Tieren, die aus „jagdlicher Leidenschaft“ bejagt werden bzw. aus „Freizeitinteresse“, Sie schreiben, die Jägerschaft möge „zurückkommen in die Gesellschaft“. Ich möchte diese Frage jetzt nicht Herrn Dr. Ellenberger stellen, weil ich mir vorstellen könnte, dass er dann zu einer längeren Stellungnahme ausholen würde. Aber

ich möchte gern die Frage an Herrn Lierz von der Uni Gießen stellen: Inwieweit sind denn die Vorwürfe, dass Tiere nur aus Freizeitinteresse und wildbiologisch nicht begründet bejagt werden, am Ende tatsächlich haltbar?

Abg. **Ursula Hammann:** Ich habe eine Frage an den Naturschutzbund, an Herrn Harthun: Ist es wirklich so, wie es vonseiten des Landesjagdverbandes gesagt wurde, wenn die Graugans nicht mehr bejagt werden würde, dass das zu Verhältnissen führen würde, wie es sie beispielsweise in Holland gibt? Es gibt ja eine Musterpresseerklärung des Landesjagdverbandes mit 400.000 Gänsen unter der Überschrift „Ab ins Gas“.

Das Zweite, was ich wissen möchte, richtet sich an den BUND, an Herrn Nitsch: Es wurde angeprangert, dass es, wenn wir es zulassen, dass z. B. die Jagdzeit auf Rabenkrähen und Elstern verkürzt wird, zu einem „stummen Frühling“ komme. Wie sehen Sie das?

Abg. **Torsten Warnecke:** Ich habe zwei Fragen an die gleichen Organisationen, nämlich an den BUND und an den NABU. Die eine Frage bezieht sich auf den von Ihnen angesprochenen positiven Aspekt der Änderung der Jagdverordnung generell. In dem Zusammenhang möchte ich fragen, ob Sie die kritischen Stellungnahmen, die seitens der Jägerschaft zur Neuausrichtung der Jungjägerausbildung, der Jagdausbildung abgegeben wurden, generell begrüßen oder ob Sie sagen, dass dort in der Tat Veränderungen vorzunehmen sind.

Die zweite Frage: Aufgrund der Aussagen, die wir vorhin vonseiten der Falkner gehört haben, haben wir offenkundig auch noch eine Jagd mit Prädatoren, in diesem Fall mit dem Falken. Da gibt es Einschränkungen; für die Hauskatze gibt es keine. Sehen Sie die Notwendigkeit, dort Einschränkungen vorzunehmen, denn schließlich jagt die Katze auch Singvögel, Mäuse und dergleichen? Der Mensch ist dafür verantwortlich. Gibt es da aus Ihrer Sicht unterschiedliche Positionen? Derselbe Fall wäre ja: Wenn ich einen Hund nicht anleine, würde auch der sich sicherlich auf Jagd begeben. Sehen Sie da unterschiedliche Beurteilungskriterien für Prädatoren in menschlicher Hand?

Abg. **Martina Feldmayer:** Ich habe eine Frage an Herrn Nitsch vom BUND. In der schriftlichen Stellungnahme haben Sie auf den Seiten 13 und 14 festgehalten, dass es Ihnen am liebsten wäre, dass der Feldhase, der ja bestandsbedroht ist, eine ganzjährige Schonzeit bekommt. Sie haben aber auch vorgetragen, dass es hilfsweise, falls die Landesregierung an dem Entwurf festhält, eine Regelung geben sollte, wonach man anhand der Bestandszahlen überlegt, ob geschossen werden darf oder nicht. Gibt es dafür Beispiele aus anderen Bundesländern, oder haben Sie bestimmte Beispiele vor Augen, wie man das am besten machen sollte, z. B. ein Monitoring bzw. eine Bestandszählung?

Abg. **Dr. Walter Arnold:** Ich würde gern an Herrn Konz von der HGON eine Frage stellen. Sie haben vorgetragen, dass Sie keinen Grund dafür sehen, dass in Hessen Vögel getötet, geschossen werden dürfen. Das ist aus Sicht Ihres Verbandes durchaus zulässig. Aber hier sind wir ja dabei, über das Jagdrecht, über Recht und Verordnung zu reden. In § 4 Tierschutzgesetz steht – ich zitiere –:

Ist die Tötung eines Wirbeltiers ohne Betäubung im Rahmen waidgerechter Ausübung der Jagd zulässig, so darf die Tötung nur erfolgen, wenn hierbei unvermeidbare Schmerzen vermieden werden.

Die waidgerechte Bejagung, die Ausübung der Jagd ist also durchaus ein triftiger Grund, auch beispielsweise eine Stockente in einem Revier zu erlegen, wenn dort ein ausreichender Besatz und gute Zuwachsraten zu finden sind. Das ist die geltende Rechtslage. Das, was Sie an der Stelle fordern – ich glaube, der NABU macht das ähnlich –, ist ja eine grundlegende Änderung des jetzt geltenden Jagdrechts, wenn ich Sie richtig verstehe. Wie begründen Sie das?

Abg. **Heinz Lotz:** Wir haben jetzt lange über Jagdzeiten diskutiert, über das Wenn und Aber des Tierschutzes in diesem Bereich. Unter anderem wurde von wissenschaftlichen Nachweisen geredet. Es wurde beispielsweise die Rote Liste angeführt, und genau zu dieser habe ich eine grundsätzliche Frage an die Naturschutzverbände. Ich habe diesbezüglich einmal nachgeforscht: Die letzte Rote Liste, die mir in die Hände gefallen ist, ist aus dem Jahr 1997. Wer sagt überhaupt, was auf die Rote Liste kommt, welche Tierart in die Rote Liste aufgenommen wird, und welchen öffentlichen bzw. regelnden Charakter hat sie überhaupt?

Amt. Vors. Abg. **Peter Stephan:** Weitere Fragen gibt es im Moment nicht. Dann kommen wir zu den Antworten.

Herr **Harthun:** Frau Hammann hatte gefragt: Inwieweit drohen bei uns in Hessen holländische Verhältnisse bei einem Verzicht auf die Gänsebejagung? Das, was hier vonseiten der Jägerschaft ein bisschen als Horrorszenario für Hessen angeführt wurde, ist völlig absurd. Die Niederlande sind als wasserreiches Land mit Intensivgrünland in keiner Weise mit Hessen vergleichbar, dem bergigen, walddreichsten Bundesland Deutschlands. Die Gänse sind auf feuchte Niederungen angewiesen, und damit ist ihr Lebensraum in Hessen natürlicherweise beschränkt, sodass wir mit solch einer Massenentwicklung in keiner Weise zu rechnen haben.

Es gab eine weitere Frage bezüglich der Jungjägerausbildung. Dazu kann ich nichts sagen, darin habe ich zu wenig Einblick. Wir wünschen uns als Naturschutzverband natürlich eine möglichst breite ökologische Fortbildung, aber en detail kann ich darauf leider nicht antworten.

Zur Frage der Prädation durch Katzen. Unsere Antwort ist immer: Nicht die Prädatoren bekämpfen, sondern die Lebensräume verbessern. – Wir haben mit den Katzen in erster Linie im Siedlungsraum ein Problem. Da sagen wir den Leuten immer, naturnahe Gärten sind die Antwort, nicht das Vergiften der Katzen. Das heißt, wir müssen die Lebensraumangebote verbessern, mit heimischen Sträuchern, mit heimischen Beeren usw., damit Versteckmöglichkeiten und Nahrungsangebote für Singvögel da sind. Dann kommen die heimischen Arten mit der Prädation auch klar.

Herr **Nitsch:** Ich bin von verschiedenen Seiten angesprochen worden. – Rabenvögel und „stummer Frühling“: Dazu sage ich ein ganz klares Nein. Auch Herr Conz hat in seinen Ausführungen eigentlich schon dargestellt, dass das nicht zu befürchten ist und

dass das dort, wo Rabenvögel nicht bejagt werden, auch nirgends eingetreten ist. Es gibt keine Belege dafür. Diese Gefahr sehen wir daher nicht.

Es wurde gefragt: Wie ist das mit der Bejagung von Haustierprädatoren?

(Abg. Torsten Warnecke: Bei den Katzen gibt es eine Einschränkung, bei Falken nicht! Ich möchte wissen, wie Sie damit umgehen!)

– Na ja, bei Katzen und Hunden würden wir sagen, das ist in erster Linie die Verantwortung der Halter, dass sie sich um ihre Tiere kümmern und nicht frei umherlaufen lassen. Wir sind ja mit der Jägerschaft immer dabei, dafür zu werben, dass es zumindest in Brut- und Setzzeiten verboten wird, die Hunde von der Leine zu lassen, weil wir wissen, welche Probleme damit verbunden sind – sowohl für den ornithologischen Paten, das Niederwild, als auch für die Jägerschaft. An der einen Stelle sind wir einmal beieinander.

Eine Frage betraf die Schonzeit für den Feldhasen, die wir fordern, was aber wäre, wenn man nicht zu einer kompletten Schonzeit kommen würde. – Dazu sagen wir, dass man dann viel genauer und wissenschaftlich fundiert hinschauen muss, was noch verantwortbar wäre. Vom Grundsatz her sind wir aber schon, weil der Feldhase im Moment noch zu den gefährdeten Arten gehört, ganz klar dafür, dass er eine ganzjährige Schonzeit bekommt.

Der letzte Punkt betraf die Roten Listen. Die haben erst einmal keine formale Verbindlichkeit im Sinne eines Gesetzes, sie sind aber praktisch das Handwerkszeug, um das Gesetz ausführen zu können. Sie werden unter dem Dach der Naturschutzverwaltung gemacht, aber mit bundesweit verbindlichen Kriterien, die vom BfN mit bundesweiten Standards herausgegeben wurden. Die werden dann in Hessen im Regelfall an Institutionen oder auch Fachgruppen weitergegeben, die nach bestimmten Artengruppen das Wissen bündeln und nach diesen Kriterien die Listen erstellen. Wir sind sehr dafür – das klang ja an; ich glaube, es gibt auch eine neuere Rote Liste, zumindest für Vögel; für etliche andere Arten auch; die werden ja auch regelmäßig ausgeliefert –, dort zu engeren Aktualisierungsperioden zu kommen, um den entsprechenden Entwicklungen Rechnung tragen zu können.

Herr **Conz**: Ich knüpfe kurz an die Ausführungen zu den Roten Listen an. Die Rechtsprechung sieht sie letztlich wie ein Fachgutachten. Die letzte Rote Liste der Vögel ist von 2014. Wir aktualisieren sie in einem sechsjährigen Rahmen. Das heißt, nicht wir aktualisieren sie, sondern die Staatliche Vogelschutzwarte gibt sie mit uns gemeinsam heraus. Es gibt Kriterien der Internationalen Naturschutzorganisation, der auch die Bundesrepublik Deutschland angehört. Nach diesen Kriterien werden die Bestandsdaten und die Bestandsentwicklungen bewertet, und daraufhin kommt man bei Betrachtung der Bestandsgröße, der hundertjährigen Bestandsentwicklung, der Bestandsentwicklung der letzten 25 Jahre am Ende zu einer Einstufung und gegebenenfalls zur Aufnahme in eine Rote Liste. Die Gerichte ziehen sie zwar heran, es gibt aber keine gesetzliche Grundlage für Rote Listen.

Jetzt die spannendere Frage: Herr Arnold, die Jagd und das Tierschutzgesetz. – Ich habe mich ganz bewusst nicht auf das Tierschutzrecht bezogen, sondern habe gesagt: Nach unserer festen Überzeugung bedarf es eines „vernünftigen Grundes“, um Vögel zu töten. Ich habe Ihnen gesagt, ich sehe nicht, dass die hessischen Vögel gegessen werden. Prädation scheidet aus, Übervermehrung verfährt nicht. Dann kann man sich am Ende noch darüber unterhalten: Das kann ja Spaß machen. Das Schießen auf be-

wegte Lebewesen kann ja Spaß machen. Es gibt ja auch Leute, die Spaß beim Sex mit einem Gummiball im Mund haben. Unsere Gesellschaft ist da sehr breit angelegt. Aber dann können wir ganz anders diskutieren. Wenn wir auf dem Niveau diskutieren und sagen: „Wir schießen zum Spaß“, dann können wir munter diskutieren, wie weit dieser Spaß gehen soll.

Dann sind wir bei der Frage betreffend Verwechslungsgefahr: Die weibliche Stockente sieht zum Beispiel der weiblichen Schnatterente zum Verwechseln ähnlich. Sollen wir deswegen aus Spaß riskieren, dass wir die Schnatterente mit erwischen, oder so? Oder: Wir haben bei der Rabenkrähe die Verwechslungsgefahr mit der jungen Saatkrähe oder bei der Ringeltaube die Verwechslungsgefahr mit der jungen Hohltaube. Also, wir können ganz anders diskutieren, wenn wir sagen: „Wir machen Jagd zum Spaß.“ Dann können wir darüber diskutieren, wie weit dieser Spaß gehen soll. – Ich sage nur. Einen vernünftigen, sachlichen Grund sehen wir nicht.

Frau **Schwintuchowski**: Ich habe mir drei Fragen notiert. Die eine lautete, inwieweit in der Verordnung die Hegeverpflichtungen, die den Grundstückseigentümern und den Jagdausübungsberechtigten obliegen, vorhanden sind. Ich meine, dass durch diesen Verordnungsentwurf dadurch deutlich eingegriffen wird, indem Hegemaßnahmen allein der Hegegemeinschaft zugeschrieben werden. Ich habe vorhin schon darauf hingewiesen, dass die Hegegemeinschaft ein rechtliches Nullum ist, und das, was durch diesen Entwurf neu dazukommt, ist, dass bestimmte Mitglieder, die aus anderen Verbänden, nicht aus den Grundstückseigentümerreihen und nicht aus den Reihen der Jagdausübungsberechtigten kommen, ordentliche Mitglieder werden sollen und zugleich durch die Verordnung ein Stimmrecht bekommen.

Nicht die Mitgliederversammlung der Hegegemeinschaft beschließt also darüber, ob andere, die nicht Grundstückseigentümer und nicht Jagdausübungsberechtigte sind, in der Hegegemeinschaft ein Stimmrecht haben sollen, sondern die Verordnung selbst gibt das vor. Das ist aus meiner Sicht eine deutliche Einschränkung der demokratischen Willensbildung, die nach meinem Verständnis nicht gerechtfertigt ist. Darin sehe ich also einen deutlichen Eingriff in diese gesetzlich durch Bundes- und durch Landesrecht vorgegebene Hegeverpflichtung für die Grundstückseigentümer und Jagdausübungsberechtigten.

Als Frage zwei habe ich mir notiert: Warum sind wir der Auffassung, dass die Vorschriften über die Fütterung und über die „Notzeit“-Regelungen, die in dem Verordnungsentwurf enthalten sind, ganz überwiegend überflüssig sind? – Das liegt ganz einfach daran: Was die Fütterung angeht, ist bei der Novellierung des Hessischen Jagdgesetzes in 2011 die damals geltende Fütterungsverordnung aufgehoben worden, weil es in der Begründung zum damaligen Gesetz geheißen hat, dass alle Regelungen über die Fütterung ins Gesetz übernommen worden sind, sodass es der Fütterungsverordnung nicht mehr bedarf. Warum das in 2015 im Vergleich zu 2011 anders sein soll, erschließt sich mir nicht. Deswegen meine ich, wenn Sie den § 30 des Gesetzes lesen, dann ist dort in der Tat genügend über die Fütterung geregelt. Das reicht. Ein weiterer Regelungsbedarf besteht nach meinem Dafürhalten nicht.

Was die „Notzeit“ angeht, habe ich vorhin – so meine ich – auch darauf hingewiesen, dass die „Notzeit“ im Gesetz definiert wird. Eine daneben noch stehende völlig andere und die Formulierung im Gesetz geradezu auf den Kopf stellende Definition der „Notzeit“ in einer Verordnung, in einer Ministerverordnung, ist von der Ermächtigungsgrund-

lage, die das Gesetz enthält, nicht gedeckt. Deswegen also mein Vorschlag: Streichen dieser Vorschriften.

Dann zu dem, was die Schäden angeht, die hier von Herrn Boschen in exorbitanten Höhen, angegeben worden sind, wobei ich den zeitlichen Bezug nicht ganz verorten kann: Ich verfolge diese Diskussion, was die Schälschäden und die Verbißschäden im Wald angeht, nun schon seit zweit Jahrzehnten. Man stellt fest, dass sich in der Vergangenheit diese Schäden ständig erhöht haben. Die Wildbestände sollen sich erhöht haben. Das heißt, die Erlegungszahlen sind zwar definitiv auch erhöht, aber die Schäden steigen trotzdem exorbitant – wenn die Berechnungen denn richtig sind, was ich jetzt einmal unterstelle.

Wenn ich das zusammen nehme, dann kann ich nur zu dem Ergebnis kommen: Wenn sich auf der einen Seite die Art der Bejagung sehe, und zwar die langen Jagdzeiten, die wir haben, die immer weiter ausgedehnt werden – siehe den hinzugekommenen Mai des Jahres, den wir früher als Bejagungszeit für Rotwild gar nicht hatten –, wenn ich sehe, wir haben die längste Bejagungszeit für Rotwild in ganz Europa, dann aber sehe, dass bei den Schäden genau das nicht eintritt, was man angeblich durch die verlängerte Jagdzeit erreichen will, nämlich eine Verminderung der Schäden, dann kann ich nur sagen: Hier stimmt doch irgendetwas nicht zusammen. Wenn ich dann – in der ergänzenden Stellungnahme haben wir darauf verwiesen – das Lebensraumgutachten Wildschutzgebiet Kranichstein nehme, in dem bereits im Jahr 2003 – herausgegeben wurde es vom Ministerium nach meiner Erinnerung im Jahr 2011 – aufgrund einer langjährigen Studie festgestellt wurde, dass gerade die Bejagung im Januar, gerade die Störung im Winter dazu führt – Beunruhigung, Reduzierung des Stoffwechsels, das will ich nicht alles wiederholen –, dass die Schäden im Wald erheblich steigen, dann steht dieses Ergebnis doch diametral zu der Forderung, wir müssen die Jagdzeit verlängern, damit die Schäden vermindert werden.

Also muss etwas anderes her, und das steht, bitte sehr, auch schon in § 30 Abs. 1 Hessisches Jagdgesetz, dass eben der Lebensraum so gestaltet werden soll, dass es passt, dass die Tiere genügend zu fressen haben – ich sage es einmal ganz plakativ – und dass sie eben entsprechende Ruhe haben. Das ist ja eines der ganz großen Probleme in der heutigen Zeit, dass wir mehr denn je eine Unruhe im Wald haben, und zwar nicht durch die Waldeigentümer, die ihren Wald bewirtschaften, sondern durch die Freizeitnutzer, denen zwar der Wald nicht gehört, die aber auf dem Standpunkt stehen, dass sie das Recht haben, den Wald nach ihren Vorstellungen zu nutzen. Das ist ein ganz großes Problem. Deswegen ist ja auch in diesem Lebensraumgutachten deutlich ausgeführt worden: Wir brauchen die Äsung für das Rotwild – auch da ist § 30 des Hessischen Jagdgesetzes vorbildlich, wonach nämlich das Rotwild ganzjährig mit Raufutter versehen werden darf –, und wir brauchen auch Ruhe für die Tiere, um die Waldwildschäden endlich in den Griff zu bekommen – aber nicht durch eine Ausweitung der Jagdzeiten und durch eine ständige Erhöhung der Zahl der Abschüsse.

Herr Prof. **Dr. Lierz**: Ich habe eine schwer zu beantwortende Frage bekommen, nämlich die nach der ethischen Vertretbarkeit. Das bringt mich ein wenig in die Bredouille, weil das eine Frage ist, die man eigentlich so nicht beantworten kann. Denn die ethische Vertretbarkeit oder der „vernünftige Grund“, ein Tier zu töten – das ist ja eine ethische Frage –, definiert letztlich die Gesellschaft und nicht jeder Einzelne.

Die Jagd ist – zumindest dann, wenn man den Umfragen Glauben schenken kann – sehr wohl – auch wenn vielleicht 80 % sagen, dass man die Jagd verbessern kann; auch

dem stimme ich voll zu – in der Bevölkerung weiterhin anerkannt, weil die Nutzung von Tieren und das Essen von Tieren in unserer Gesellschaft heutzutage ein normaler Prozess ist. Man wird mir sicherlich recht geben, wenn ich sage, dass aus ethischer Sicht die Nutzung eines Wildtieres tierschutzkonformer ist als die Nutzung eines landwirtschaftlichen Nutztieres, weil das Tier selber – im Vergleich zu dem Schwein im Schweinestall – artgerechter gar nicht hätte gehalten werden können. Von daher ist das Töten eines Wildtiers zum Verzehr durchaus ein vernünftiger Grund.

Jetzt kommen wir zu den Blesshühnern bzw. zu solchen Arten, die in der Regel nicht verwertet werden. Ich persönlich habe, wenn nicht das Artenschutzmonitoring oder das Verwerten im Vordergrund stehen, auch ein Problem damit, wenn ein Tier geschossen und dann weggeschmissen wird. Es muss letztlich jeder Einzelne wissen, ob er das Blesshuhn ist. Wenn er das tut – was durchaus möglich ist –, liegt ein vernünftiger Grund für den Abschuss vor. Ich glaube, dass es sehr schwierig wird, das in einer Verordnung zu regeln.

Zu dem wichtigen Grund, dem Prädatorenmanagement: Es wurde immer gesagt, dass das Prädatorenmanagement eigentlich unnütz ist und deswegen kein vernünftiger Grund vorliegt. Es wurden immer wissenschaftliche Studien zitiert. Da kenne ich mich nun besser aus, und ich bewege mich da vielleicht sicherer als in der Ethik. Es ist wissenschaftlich klar belegt, dass die Bejagung von Füchsen und die Bejagung von Prädatoren einen direkten positiven Einfluss auf Beutearten haben.

Hier stellt sich die Frage nach der Form der Bejagung. Wenn ich in meinem Revier nur einen einzelnen Fuchs schieße, hat das keinen Effekt – auch das ist klar. Aber es gibt Studien und Berechnungen, wie viele Füchse pro Population entnommen werden müssen, damit man einen Effekt hat. Das sind nicht wenige. Das heißt, man muss den Fuchs oder die Beutegreifer insgesamt intensiv bejagen. Dazu gehören auch die Neozoen.

Es ist auch so – da stimme ich zu –, dass das durch eine erhöhte Vermehrung zunächst ausgeglichen wird. Das heißt aber, dass ich diese Bejagungsintensität aufrechterhalten muss. Es gibt ausreichend Beispiele, wie Dümmer – nicht weit von Schleswig-Holstein –, bei denen das anhand des Brutvogelvorkommens zu sehen ist. Selbst im Ausland, in Australien, ist das so. Es gibt effektiv kein Artenschutzprojekt, um einzelne Arten zu fördern, bei dem das Prädatorenmanagement keine Rolle spielt.

Ich glaube auch – da stimme ich der HGON zu –, dass wir bei Rabenvögeln keinen stummen Sommer haben werden; das wird kompensiert. Aber wir werden eine Artenvielfalteinschränkung haben, weil Arten, die ohnehin anfällig sind, dann umso negativer beeinflusst werden. Die gängigen Arten wird es kaum treffen, weil diese das ausgleichen, aber sensible Arten wird es treffen. Deswegen glaube ich, dass man, da die Jagd an sich nach dem Gesetz als vernünftiger Grund anerkannt ist, bei der Diskussion mehr auf wildbiologisch sinnvolle Maßnahmen setzen sollte als auf den vernünftigen Grund.

Generell sollte sich jeder Jäger selbst fragen, ob es Sinn macht, ein Tier zu töten und es dann wegzuschmeißen, sofern es kein Prädator ist. Wenn es nur um einen einzelnen Fuchs geht, kann ich es auch lassen. Dann bin ich auf der Seite derer, die sagen, dass bei einem einzelnen Fuchs kein vernünftiger Grund vorliegt. Aber wenn ich ein intensives Programm fahre, ist es durchaus sinnvoll.

Amt. Vors. Abg. **Peter Stephan:** Können wir die Fragerunde damit abschließen? – Dem ist so.

Ich rufe jetzt die nächste Gruppe auf. Wir beginnen mit der IG BAU Landesvertretung, fahren dann mit der Fraport AG, dem Hessischen Bauernverband und dem Hessischen Grundbesitzerverband fort. Das abschließende Wort hat der Vertreter des Hessischen Waldbesitzerverbands.

Herr **Keller**: Die IG BAU bzw. Bauen-Agrar-Umwelt unterstützt die Initiative der Landesregierung zur Verlängerung der Jagdzeit auf den Rehbock bis zum 31. Januar. Dabei sehen wir den 31. Dezember eigentlich als das bessere Datum an, denn dadurch würden wir dem Rehbock etwas mehr Ruhezeit geben.

Hintergrund ist, dass die ständigen OWI-Probleme bei den Herbstjagden gelöst werden und dass weiterhin besonders die Eigentümer bei der Waldbewirtschaftung die Flexibilität haben, die Wildbestände entsprechend anzupassen. Es obliegt dann jedem Jäger selbst, wie er das moralisch umsetzt. Auf der einen Seite wird eingeschränkt, und dann wird geschimpft, dass die Jagdzeiten verkürzt werden. Auf der anderen Seite, haben wir hier eine Verlängerung und eine Lockerung der Jagdzeit, die jeder selbst tragen kann, und das ist auch nicht richtig. Darüber sollten wir nachdenken.

Herr **Ebert**: Die Fraport AG als Betreibergesellschaft des Flughafens Frankfurt ist verantwortlich für die Sicherstellung der biologischen Flugsicherheit. Das soll heißen: die Minimierung des Risikos von Kollisionen von Flugzeugen und Tieren, vor allem natürlich von Flugzeugen und Vögeln – Stichwort: Vogelschlag.

Auf dem Flughafen handeln wir selbstständig, und wir sind auch für alle Maßnahmen zur Reduzierung dieses Risikos verantwortlich. Das ist auch völlig in Ordnung. Außerhalb des Flughafens sind wir gesetzlich verpflichtet, die Luftaufsichtsbehörde und letztendlich natürlich auch die Landesregierung auf mögliche Gefahren hinzuweisen. Das möchte ich hiermit tun. Wir beobachten in Deutschland, in Hessen und im Rhein-Main-Gebiet eine signifikante Zunahme der Zahl der Gänse, insbesondere im Umfeld des Frankfurter Flughafens. Der Flughafen ist von geeigneten Gänsegewässern quasi umzingelt: viele Abgrabungsgewässer oder auch der Main.

Eine sinnvolle Möglichkeit zur Reduzierung des Vogelschlagrisikos durch Gänse ist eine regelmäßige Bejagung. Die Einschränkungen, die jetzt hier vorgesehen sind, würden dies konterkarieren. Deswegen fordern wir die Landesregierung auf, die Möglichkeit der Gänsebejagung weiterhin bestehen zu lassen, zumindest aber im Umfeld von Verkehrsflughäfen die Jagd als Ausnahmeregelung zuzulassen oder die Jagdzeiten von Kanada- und Nilgänsen zu erweitern.

Es geht nicht darum, große Zahlen von Gänsen zu erlegen, sondern es geht, wie gesagt, um die regelmäßige Beunruhigung durch die Jagd, damit die Gänse mittel- bis langfristig lernen, dass das Umfeld von Flughäfen gefährlich und ungeeignet für sie ist. So bringen wir dann die Naturschutzbemühungen auf anderer Fläche in Einklang mit den Bemühungen zur biologischen Flugsicherheit.

Herr **Schöbel**: Der Hessische Bauernverband geht von der Notwendigkeit der Jagd zur Bestandsregulierung aus, insbesondere mit Blick auf drei Aspekte: zunächst den der Wildschadensprävention, dann den der Tierseuchenprävention und den des Artenschutzes – hier insbesondere mit Blick auf den Schutz des Niederwildes.

Konkret zum Verordnungsentwurf: Bei der Wildschadensprävention würden wir uns wünschen, die Bejagung der Rotwild-SchmalSPIeßer im Juli beizubehalten. Ebenso sehen wir die Einschränkungen der Bejagung der Graugans, der Ringeltauben und des Dachses als kontraproduktiv an.

Zum Artenschutz haben wir heute schon viel gehört: dass hier die Prädatorenbejagung notwendig ist, insbesondere auch durch die Fallenjagd. Hier würden Einschränkungen zu einem Rückgang des Niederwilds führen und damit das mit der Verordnung verfolgte Ziel des Schutzes von Hase, Rebhuhn, Graugans und anderen Wildarten gefährden. Jedwede unbegründete Einschränkung der Bejagungszeiten lehnen wir ab. Gründe für Einschränkungen der Jagdzeiten sehen wir nicht.

Zum Thema Monitoring ist zu sagen, dass dieses aus unserer Sicht nicht notwendig ist. Auch diese Frage wurde mehrfach angesprochen. Der Landesjagdverband mit seinen Jagdausübungsberechtigten führt das Monitoring durch, und zwar nicht nur beim Hasen und nicht nur beim Rebhuhn, sondern bei sämtlichen Wildarten, und schaut zunächst, wie der Bestand ist und was man hier abschöpfen kann. Es bleibt darüber hinaus im Verordnungsentwurf offen, wie das Monitoring überhaupt durchgeführt werden soll. Wer soll das durchführen? Welche Wildtiere sollen dem Monitoring unterliegen?

Es wurde hier beispielhaft dargelegt, dass die Zahl von 29 Rebhühnern als Jahresstrecke sehr gering sei und man die Jagd dann doch direkt einstellen und verbieten könne. Das sehe ich vollkommen anders. Das Gegenteil ist der Fall: Die Zahl von 29 Rebhühnern – oder andere geringere Jahresstrecken von Wildarten – belegt, dass sich die jagdausübungsberechtigten Jäger sehr wohl dafür interessieren, wie die Population aufrechterhalten werden kann. Wenn kein Wild da ist, wird es eben nicht erlegt. Man darf also nicht sagen: „Die Jagd kann verboten werden, weil wenig erlegt wird“, sondern: „Die Jagd kann gerade dann aufrechterhalten werden, wenn nur wenig erlegt wird“.

Bezüglich der rechtlichen Aspekte gehen wir mit Herrn Prof. Brenner davon aus, dass insbesondere die Jagdzeitenverkürzungen nicht rechtmäßig sind. Auch hier muss man auf das Gesetzgebungsverfahren aus dem Jahr 2011 schauen: Es wurden einige Jagdzeiten durch das Parlament verlängert; diese Jagdzeiten sollen jetzt durch eine Verordnung der Ministerin wieder verkürzt werden. Das ist aus unserer Sicht nicht zulässig.

Herr **Graf zu Erbach**: Wir haben vorhin einen kurzen Hinweis auf die ausgewählten Ergebnisse der dritten Bundeswaldinventur, letztes Jahr vom Ministerium herausgegeben, gehört. Ich möchte es trotzdem noch einmal erwähnen: Hessen belegt bundesweit den ersten Platz bei den SchälSchäden. In unserem Bundesland ist mehr als jeder dritte Baum verbissen. Deswegen besteht aus unserer Sicht ein deutlicher Veränderungsbedarf bei der Jagdverordnung, und zwar nicht nur bei den Jagdzeiten.

Zuerst zu dem Thema Jagdzeiten: Wir begrüßen vor diesem Hintergrund natürlich die Verlängerung der Jagdzeit auf Rehböcke bis zum 31. Januar. Wir halten das für sehr zielführend. Wir begrüßen weiterhin beim restlichen Schalenwild die Beibehaltung der Beendigung der Jagdzeit am 31. Januar und halten es auch für sehr notwendig, dass – beim Rotwild – Schmaltiere und SPIeßer im Mai erlegt werden können. Wir sind der Meinung, es reduziert den Jagddruck, wenn gleichzeitig sowohl Rot- als auch Rehwild erlegt werden kann. Dadurch wird der Wald entlastet, und auch das Wild wird weniger belastet.

Ein weiterer Vorschlag zur Verminderung von Wildschäden ist aus unserer Sicht die Abschaffung der Abschussplanung beim Rehwild. Wir sind der Meinung, dass ohne einen körperlichen Nachweis die Erfüllung der Abschussplanung überhaupt keinen Sinn hat. Einen behördlich angeordneten körperlichen Nachweis halten wir für nicht verhältnismäßig. Wir sind der Meinung, das kann bilateral in Form von Pachtverträgen geregelt werden, indem dort das Erfordernis des körperlichen Nachweises eingeführt wird. Darin sehen wir ein großes Entlastungspotenzial sowohl für die Behörden als auch für die Jagdausübungsberechtigten und für die Eigentümer. Die Behörden können sich dann um wichtigere Dinge kümmern – z. B. um Fütterungsverstöße – als um das lange Verfahren der Abschussplanung beim Rehwild.

Das ist sehr mühsam. Daher ist unser nächster Vorschlag die Abschaffung der Mindestpachtzeit. Wir sind der Meinung, dass auch das die Vertragsfreiheit stärkt. Vor allem die schwarzen Schafe profitieren von der Mindestpachtzeit, nicht aber die Jagdpächter, die alles gut machen. Mit denen, die es gut machen und es ordentlich erledigen, haben die Grundeigentümer in der Regel Pachtverträge – natürlich von begrenztem Zeitraum. Aber ein solches Pachtverhältnis dauert teilweise schon 40 Jahre und länger an. Darum sind wir der Meinung, es wäre sehr gut, wenn das geändert werden würde.

Zum Thema Landwirtschaft: Hier sind wir der Meinung, zur Vermeidung von Wildschäden braucht die Graugans nach wie vor eine Jagdzeit. So ähnlich, wie es der Kollege von der Fraport AG geäußert hat, sehen wir es auch für die Landwirtschaft. Da geht es auch um Vergrämung.

Ich möchte zum Schluss kommen. Es würde uns sehr freuen, wenn die Aspekte der Eigentumsrechte – der Schutz des Eigentums – in der Jagdverordnung und in allen Rechtsnormen, die sich mit dem Jagdrecht befassen, noch deutlicher berücksichtigt werden könnten.

Herr **Raupach**: Vielen Dank, dass wir hier als Vertreter der 60.000 Waldeigentümer und 400 waldbesitzenden Kommunen zu Wort kommen dürfen.

Ich darf sagen: Für die Waldeigentümer und ihre Familien ist es seit Jahrhunderten ein persönliches Anliegen, stabile Wälder zu erhalten und an die nächste Generation weiterzugeben. Das ist auch der Auftrag des Hessischen Waldgesetzes: Wir sollen stabile, artenreiche Wälder aufbauen und nachhaltig bewirtschaften. Diesen Auftrag erfüllen wir gern – und das auch seit langer Zeit und sehr erfolgreich.

Dieser Auftrag deckt sich voll mit den Zielen des Naturschutzes und des Naturschutzgesetzes. Insofern haben wir hier eine absolute Konkurrenz. Das beantwortet auch die Frage, die Sie in der Einleitung zu dieser Anhörung gestellt haben: inwiefern eigentlich die Jagdverordnungen, insbesondere die Jagdzeiten, verändert werden müssen, um den Belangen des Naturschutzes stärker gerecht zu werden.

Wir sagen: Für den Aufbau stabiler und baumartenreicher Wälder bedarf es einer starken Regulierung der Bestände der wiederkäuenden Schalenwildarten. Wir haben infolge des Klimawandels mit erheblichen Witterungsextremen zu kämpfen: mit Stürmen, durch die wir flächenhaft Wald verlieren; mit Trockenzeiten, durch die wir Baumarten verlieren, und mit Krankheiten, durch die wir Baumarten unverhofft völlig verlieren. Ein artenreicher Wald bedeutet für uns das Vorhandensein von Baumarten wie Esche, Spitz- und Bergahorn, Ulme, Linde und Elsbeere in der natürlichen Verjüngung. Diese Baumarten werden durch selektiven Verbiss sehr häufig an der Verjüngung gehindert.

Wir können Ihnen an Beispielen unserer Betriebe zeigen, wie die Regulierung von Wildbeständen über Jahrzehnte hinweg zu einem sehr artenreichen, natürlich verjüngten Wald führt. Wir haben Betriebe, die – ohne zu pflanzen – ihre Bestände im Durchschnitt mit neun verschiedenen Baumarten verjüngen. Das finden Sie in weiten Flächen von Hessen nicht. Die Ursachen wurden genannt: Hessen ist bei den Schälsschäden bundesweit Spitzenreiter, und wir haben in den jungen Waldbeständen anhaltend hohe Verbissschäden.

Die Jagd wird schwieriger, wenn die natürlich verjüngten Bäume erst einmal kniehoch sind, weil man auf den Bewegungsjagden, vor allem wenn die Bäume belaubt sind, das Wild kaum noch sehen kann. Insofern muss ich sagen: Wie erfolgreich man jagt, ist nicht nur eine Frage des Witterungsverlaufs während der Jagdzeiten, sondern auch die Veränderung in den Wäldern erschwert es, die Wildbestände dort zu regulieren.

Mit anderen Worten: Wir brauchen unbedingt die Verlängerung der Jagdzeit bis zum 31. Januar, so, wie es jetzt in dem Entwurf der Jagdverordnung steht. Wir brauchen auch eine Verlängerung der Jagdzeit auf den Rehbock bis zum 31. Januar. Wir bitten, das so beizubehalten. Das ist eine für uns unverzichtbare Veränderung.

Ich möchte Ihnen sagen: Wir bedanken uns sehr, dass Sie hier auch den Eigentümern und ihren Belangen Gehör schenken. Wir bitten darum, dass das in Zukunft auch bei der Gestaltung der jagdrechtlichen Rahmenbedingungen etwas mehr Gewicht erhält, als es bisher vielleicht der Fall gewesen ist.

Alle weiteren Punkte zur Jagd und zum Eigentumsrecht stehen in unserer Stellungnahme. Dazu ist auch schon viel gesagt worden.

Amt. Vors. Abg. **Peter Stephan:** Wir kommen dann zur Fragerunde. Ich darf die Abgeordneten, die Fragen haben, bitten, sie zu stellen.

Abg. **Jürgen Lenders:** Meine Frage an Herrn Raupach ist: Bei Ihnen sind viele Eigentümer organisiert, die ein Jagdrecht haben, und auch solche, die als Verpächter auftreten. Wie sehen Sie es denn, wenn die Jagdverordnung am Ende dazu führt, dass ich als Jagdpächter Niederwild oder dergleichen gar nicht mehr nutzen kann? Was hat das denn Ihrer Einschätzung nach für eine Auswirkung auf die Jagdpachten? Ist eine solche Pacht überhaupt noch an den Mann zu bringen, oder verlieren dann mögliche Interessenten jegliches Interesse? Was für Preise sind für solche Pachten überhaupt noch zu erzielen?

Abg. **Ursula Hammann:** Ich habe eine Frage an den Vertreter der Fraport AG, was die Gänseproblematik angeht: Ist es nicht so, dass aus Sicherheitsgründen immer ein Eingriff vorgenommen werden kann, beispielsweise wenn eine Gefahr für Leib und Leben zu befürchten ist?

Die zweite Frage geht an Herrn Schöbel. Sie haben davon gesprochen, dass es für sämtliche Wildarten in Hessen ein Monitoring gibt. Ich würde, um das selbst einmal nachvollziehen zu können, gern von Ihnen wissen, wer diese Daten erhoben hat und wo diese öffentlich einsehbar sind.

Herr **Raupach**: Zu der Frage, ob man Jagden eigentlich noch verpachten kann, wenn die Jagdzeiten auf viele Wildarten so stark eingeschränkt werden: Zunächst einmal muss man festhalten, dass das Jagdrecht auch ein Wert an sich ist. Die Verpachtung der Jagd bedeutet für die Eigentümer und auch für die Kommunen eine ganz erhebliche Einnahme. Das darf man nicht unterschätzen. Insofern existiert eine Partnerschaft mit den Jägern, deren Hilfe und Unterstützung wir brauchen.

Wir stellen fest, dass seit Jahren insbesondere die Feldjagden enorm an Attraktivität verlieren – da geht es zunächst einmal nicht um die Einschränkung der Jagdmöglichkeiten auf Niederwild –, weil es, erstens, weniger Niederwild gibt und weil, zweitens, vor allem die Wildschweinschäden enorm zugenommen haben und die Kosten für die Schäden bisher üblicherweise von den Pächtern zu übernehmen waren. Sie finden in manchen Gegenden keinen Pächter mehr, der überhaupt noch bereit ist, eine Feldjagd zu pachten.

Die Wildschadensübernahmeklauseln werden in den Jagdpachtverträgen mit Deckelungen versehen, sodass die Eigentümer am Ende auch noch die Kosten für die Wildschweinschäden zu übernehmen haben. Das heißt, wenn Sie diesen Jagden, sofern sie über Wasserflächen verfügen und man dort eine gute Entenjagd betreiben kann, auch noch die Möglichkeit der Stockentenjagd entziehen oder die Möglichkeit der Hasenjagd, falls sie einen guten Hasenbesatz haben und dafür durch eine ordentliche Prädatorenbejagung eine Menge tun, entwerten Sie sie im Grunde genommen vollkommen. Die werden nicht mehr verpachtbar sein.

Noch einmal zurück zu dem Thema Klimawandel und Schwarzwildpopulation: Es ist nicht, wie oft behauptet wird, so, dass das Schwarzwild gefüttert wird und deshalb die Population zugenommen hat, sondern wir haben inzwischen aufgrund des Klimawandels bei der Buche und bei der Eiche – Sie wissen, Hessen ist das Buchen- und Eichenland in Deutschland – nicht mehr alle zehn Jahre, sondern alle drei Jahre eine Vollmast. Das heißt, wir haben bei den Wildschweinen Ernährungszustände, die wir bis vor 20 Jahren in dem Maße nicht hatten. Entsprechend entwickeln sich diese Wildschweinpopulationen massiv.

Vor allem: Wenn Sie im Wald eine Vollmast haben, bleiben die Wildschweine im Winter im Wald, und Sie kriegen sie einfach nicht. Da Sie eine Frage nach dem Jagdwert gestellt haben: Die Feldjäger können sie nicht im Feld schießen. Diese haben die Schäden, wenn sie in den dunklen Nächten hinausgehen und die Wildschweine im Wald bleiben, weil Schnee liegt. Die Wildschweine ernähren sich von Bucheckern und Eicheln. Sie müssen nicht aus dem Wald kommen, weil sie dort alles an Nahrung haben, und die Feldjäger gucken zweimal in die Röhre.

Diese Dinge hängen zusammen. Wir haben hier eine starke Durchmischung von Feld- und Waldjagden. Wenn man also an dem einen Rädchen dreht, nämlich an den Jagdzeiten und den Jagdmöglichkeiten für die Niederwildarten, hat das im Zusammenspiel mit anderen Aspekten der Jagd eine doppelte Folge. Das sollte man sich wirklich sehr genau überlegen.

Herr **Ebert**: Frau Hammann, sehen Sie es mir nach: Ich bin kein Jurist, deswegen kann ich schlecht abschätzen, wann Gefahr im Verzug ist. Letztendlich besteht sicherlich Gefahr, sobald die Gänse auf dem Platz sind; da sind wir auch handlungsfähig. Die Idee ist aber, dass man einen ökologischen Ansatz oder einen Ansatz mit den geringsten Mit-

teln wählt und die regelmäßige Beunruhigung durch die Jagd im direkten Umfeld des Flughafens durchführt, damit die Gänse in die Bereiche ziehen, von denen sie wissen, dass sie dort langfristig geschützt sind oder sich entwickeln können.

Heute Morgen hatte Herr Richarz Rastgebiete vorgeschlagen, die geschützt sind. So etwas ist meines Erachtens sinnvoll. Im Gegenzug sollte man Flächen haben, wo die Gänse nicht sein dürfen. Das Problem ist: Gänse, die auf dem Wasser sind oder in der Kiesgrube rasten, sind natürlich keine besondere Gefahr für den Flugverkehr. Nur fliegen die Gänse auch irgendwann, und sie kreuzen dabei sehr oft die An- und Abflugrouten des Flughafens oder überqueren ihn, weil, wie gesagt, rundum geeignete Gewässer vorhanden sind. Deswegen sage ich: Am besten sollte im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung die normale Jagdausübung durch die örtliche Jägerschaft zugelassen werden. Dann haben wir auch einen Mehrwert in Richtung biologischer Flugsicherheit.

Herr **Heidel**: Ich will das Thema Pachtjagd, Pachten und Pachtpreise noch einmal von einer anderen Seite beleuchten. Was passiert denn mit dem Geld, das die Jagdgenossenschaften einwerben oder von ihren Jagdpächtern erhalten? Dieses Geld wird in weiten Teilen der Allgemeinheit wieder zur Verfügung gestellt: Es fließt in Kindergärten, in Sportplätze und in die Renovierung des Dorfgemeinschaftshauses. Ich meine, das alles muss man an dieser Stelle mit betrachten.

Die Verpachtbarkeit eines Jagdrevieres hat etwas – das, glaube ich, ist im Rahmen der Anhörung auch deutlich geworden – mit Jagdzeiten und Möglichkeiten der Bejagung zu tun. Das ist eindeutig und geht bis zu dem, was auch Herr Raupach eben angesprochen hat: das Thema Wildschäden, wobei die Kosten bei den betreffenden Grundstückseigentümern, also den Landwirten, bleiben.

Ich will aber die Möglichkeit auch nutzen, um noch ein Wort an die Herren zu richten, die jetzt nicht mehr da sind und die, wenn es um das Eigentum anderer geht, gern mitreden wollen. Da drüben saßen sie alle. Herr Konz stellt sich hierhin und diskreditiert die Landwirtschaft in einem Maße, das ich so nicht hinnehme.

Amt. Vors. Abg. **Peter Stephan**: Herr Heidel, etwas langsamer.

Herr **Heidel**: Nein. Es kann nicht sein, dass sich Herr Konz hierhin stellt und sagt: Landwirtschaft pflügt Feldwege um. – Das ist ein Unding.

(Zuruf der Abg. Ursula Hammann)

– Das geht nicht, Ursula. Das können wir so nicht durchgehen lassen.

(Widerspruch)

– Dann muss er auch definieren, dass es dort so ist. Ich sage auch nicht: Alle Verbandsmitarbeiter sind irgendwas. – Er definiert: Alle Landwirte sind böse Buben. – Das will ich nicht zulassen.

Herr Kollege Stephan, einen Satz noch, dann höre ich auf: Ich hätte mich gefreut, wenn wir eine Reihenfolge gemacht – ich weiß, wie schwierig es ist, eine Reihenfolge zu machen – und diejenigen, die zu dem Thema Eigentum sprechen, um das es heute ging

und auf dem alles fußt, weiter vorne in der Anhörungsliste platziert hätten. Wir sehen ja, dass es hier Fluktuationen gegeben hat und dass diejenigen, die eigentlich mit hätten zuhören sollen, jetzt schon nicht mehr anwesend sind.

(Abg. Timon Gremmels: Die lesen es nach!)

Amt. Vors. Abg. **Peter Stephan:** Herr Heidel, Sie wissen, wie das bei Anhörungen ist. Ich bin froh, dass heute mehr Teilnehmer da sind als bei sonstigen Anhörungen. Wir erleben da manchmal ganz andere Dinge.

Nun war das trotz allem eine sehr lange Anhörung heute. Wir hatten ursprünglich zwei Stunden angesetzt. Als wir dann die Zahl derjenigen gesehen haben, die kommen wollten und sollten, haben wir den Zeitrahmen auf vier Stunden erweitert. Ich bitte um Verständnis, dass wir heute Morgen um 8 Uhr angefangen und die Anhörung bis 12 Uhr terminiert haben. Wir wollten die Anhörung relativ zügig durchführen, damit auch die Argumente zusammenkommen.

Ich möchte auch darauf hinweisen, dass die Mitglieder der CDU-Fraktion jetzt eigentlich schon an anderen Sitzungen teilnehmen sollten. Auch wir gehen jetzt dorthin.

Heute Morgen ist im Aufzug darüber gesprochen worden, der Beginn um 8 Uhr sei zu früh. Das mag sein; man hätte es vielleicht auch um 12 Uhr machen können. Wir haben in unseren Terminkalendern keine Plätze gefunden, und wir haben auf diese Weise über die Fraktionen hinweg versucht, diese Anhörung relativ zügig durchzuführen.

Ihnen herzlichen Dank, dass Sie gekommen sind und dabei waren. Wir werden das, was in den heutigen Beiträgen, aber auch in den Fragen angesprochen worden ist, einer Bewertung zuführen und dafür Sorge tragen, dass es entsprechend ausgewertet wird. Vielen Dank, einen guten Nachhauseweg und weiterhin alles Gute.

Beschluss:

ULA/19/24 – 02.11.2015

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat eine öffentliche mündliche Anhörung durchgeführt.

Wiesbaden, 7. Dezember 2015

Für die Protokollierung:

Die Vorsitzende:

Karl-Heinz Thaumüller

Ursula Hammann